Damziger Wirtschafts• Zeitung



WALTER J.W. SIEBERT - DANZIG

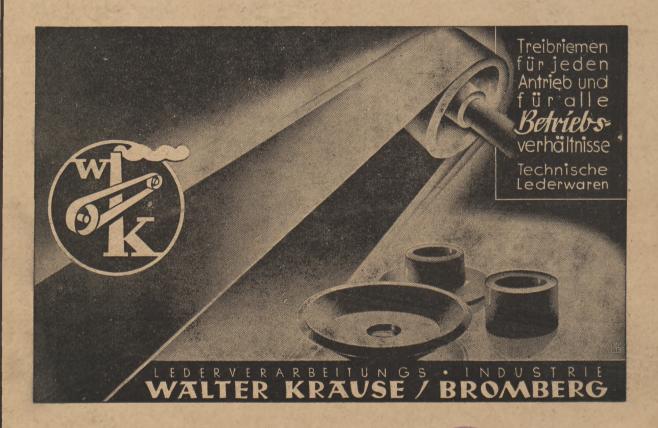
Fernsprecher: 247 88 und 247 89 Milchkannengasse 9 Telegramme: Wasida Danzig

Mineral-Schmieröle und technische Fette

insbesondere

Maschinen-, Sattdampf- und Heißdampf-Zylinderöle Automobil- u. Dieselöle . Schmieröle für Schiffsmaschinen

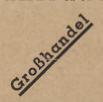
Lieferant staatlicher und städtischer Behörden . Ausstellung Bauten der Technik 1929: Bronzene Staatsmedaille



Petersen & Helbig

DANZIG Am Sonde 2 Fernruí 27304 und 37305

Eigene Montagewerkstätten Fahrräder



Fahrradteile Motorfahrräder Nähmaschinen Pneumatiks

Inhalt Nr. 21

IIIIIait Mi. Zi	
	Seite
Weltwirtschaft	. 531
Zeitfragen: Nordosteuropa; Öffentliche Aufträge In der Binnenschiffahrt; Der schwedisch- deutsche Handel; Weißruthenien	- 100
Ostseehandel: Der Ostseeraum entdeckt den Torf; Neue Fähre zwischen Hamburg und Kopenhagen Verbesserung der Saßnitz-Trelleborg-Route Ostseeschiffahrt	2
Finnland: Neue Devisenbestimmungen; Lebenshaltung Verhandlungen mit Slowakei und Ungarn Außenhandelspassivum.	, , ,
Norwegen: Norwegische Reederei gegründet; Außenhandel; Handelsverträge.	
Transitnotizen: Warenaustausch Slowakei: Nordische Staater	536
Rentabilität der Kutterfischerei in der Ostse	
Aus dem Bromberger Bezirk: Fischwirtschaft	. 542
Wirtschaft und Steuer:	
Grundsteuer 1941 in der ehemaligen Freier Stadt Danzig	. 547
DWZ Schaubild:	
Lumpen ein wichtiger Rohstoff.	
Kurzmeldungen: Bezirksstelle Danzig der Industrie- und Han- delskammer; Tagung des Grenzlandausschusse:	S
in Bromberg; ABC der Gewinnfeststellung und -abführung	





Kennen Sie noch nicht die Vorteile, die Ihnen ein Postscheckkonto bietet?

Dann lassen Sie sich von Ihrem Postamt das Merkblatt über den Postscheckdienst geben! Die bargeldlosen Überweisungen von Konto zu Konto sind gebührenfrei. Bareinzahlungen nehmen alle 58000 Postdienststellen entgegen.

> Für jede Gut- und Lostschrift erhalten Sie mit dem gebührenfreien Kontoauszug einen Zahlungsbeleg. Einfach, rasch, sicher und billig ist der Postscheckdienst, das bestätigt Ihnen jeder Postscheckteilnehmer.

Barauszahlungen durch alle Geldzusteller.

Deutsche Industriebank

Aktienkapital und Reserven RM 615 Millionen

Berlin C 2, Schinkelplat 3-4

Lang- und mittelfristige Kredite an Industrie, Handel und Handwerk

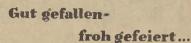
für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:

Danzig

hundegaffe 65 . Fernruf 238 91

Weitere Dertretungen in:

Breslau, Dresden, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Kattowit, Köln, Königsberg/Pr., München, Posen, Saarbrücken, Stettin, Wien



Das ist allen . Ballerina .- Freunden zur Selbstverständlichkeit geworden. Saure Tage - frohe Feste. Zu beiden gehört nun einmal die "Ballerina», die Zigarette für den Kenner, der gehaltvollen Orienttabak zu schätzen weiß.

Das elegant-lange Format und das überaus appetitliche Hohlmundstück mit Sternfilter hat die . Ballerina zu einer in jeder Hinsicht gesellschaftsfähigen Zigarette gemacht.



Eine Kleinigkeit, die viel Freude macht

RUHTENBERG-RAULINO & CO · RAUCHTABAK-, ZIGARETTEN- UND ZIGARRENFABRIK · LITZMANNSTADT



BANK DER DEUTSCHEN ARBEITA (A)



Niederlassung Danzig, Langer Markt 9-10

Fernruf Nr. 28041 . Telegramm-Adresse: Arbeitsbank

Erledigung sämtlicher Bankgeschäfte . Sparkasse

Hauptsitz: Berlin C2, Wallstraße 61-65 . Märkisches Ufer 26-34 Niederlassungen in allen Teilen Großdeutschlands

OSTDEUTSCHE PRIVATBANK &

(vorm. Danziger Privat-Action-Bank)

Danzig, Langgasse 32-34

Telegramm-Adresse: Privatbank . Gegründet 1856 . Fernruf: Nr. 25441 und 28087

NIEDERLASSUNGEN

Posen . Bromberg . Thorn . Graudenz . Pr. Stargard . Gotenhafen . Lauenburg i. Pom. . Stolp

DEPOSITENKASSEN

Danzig, Stadtgraben 12 Langfuhr, Adolf-Hitler-Str. 80 Neufahrwasser, Olivaer Straße 8 Zoppot, Am Markt

Erledigung sämtlicher Bankgeschäfte

Danziger Wirtschaftszeitung

21. Jahrgang
Danzig, 1. November 1941

21

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Weltwirtschaft

Kürzlich ist aus verschiedenen Anlässen die Frage des Ordnungsprinzips in der Weltwirtschaft der Lösung nähergeführt worden. In Königsberg sprach Reichswirtschaftsminister Funk anläßlich der Eröffnung der Östmesse über den Ergänzungsraum, den die europäische Wirtschaft jetzt durch den Sowjetfeldzug im Osten gewonnen habe, wobei er auch das Thema einer Streuung der Arbeitskräfte aufrollte. Der Minister erwähnte, daß einer Auflockerung der Industrieballungen im Westen auch eine Auflockerung der dort vorhandenen Menschenmassen und ihre Abwanderung in den Osten folgen müsse. Die Rohstoffgebiete des Ostens würden ohnehin eine "magnetische Anziehungskraft" auf die verarbeitende Industrie ausüben; es sei zu erwarten, daß gerade in den östlichen Reichsgauen die Industrialisierung, die bislang problematisch war, sich zwangsläufig entwickeln und damit die Forderung nach einer harmonischen Angleichung des industriellen Potentials an den agrarischen Sektor erfüllen werde. Außerungen Danziger Wirtschaftspolitiker heben bereits heute die bemerkenswerte Tatsache hervor, daß — was den Reichsgau Danzig-Westpreußen anbetrifft — die Industrialisierung weit weniger ein Problem sei als vielmehr die Ansetzung ausreichender Arbeitskräfte. Der Reichswirtschaftsminister hat, wie oben erwähnt, auf den Ausgleich des europäischen Arbeitsmarktes durch eine sinnvolle Arbeitspolitik hingewiesen, die nicht auf Zwangsmaßnahmen hinauslaufe, sondern den völkischen Besonderheiten und individuellen Wünschen entgegenkommen soll.

Elemente des Ordnungsprinzips

Bezeichnet man die Arbeitslenkung und die Industriewanderung als Elemente des neuen Ordnungsprinzips, so kann man mit gleicher Berechtigung die Achse Berlin—Rom als das Rückgrat dieser wirtschaftlichen Neuordnung ansehen. Diese Tatsache kam anläßlich des Besuches des Reichswirtschaftsministers Funk in Rom am 23. Oktober zum Ausdruck. In Verbindung damit stellt das Mailänder Wirtschaftsblatt "Il solde" fest, daß 1. die europäische Wirtschaft entsprechend der Zielsetzung ihres Widerstandes bis zum Siege und ihres Wiederaufbaues nach dem Kriege "organisiert" werden müsse, 2. alle produktiven Möglichkeiten dem oft blinden ausschließlichen Streben nach unmittelbaren Gewinnen zu entziehen seien mit dem Versuch, in möglichst weitgehender und zuträglicher Weise das doppelte Ziel zu verwirklichen: Jedem, das heißt Ländern und Einzelpersonen, die größten Arbeitsmengen sowie Europa die weitgehende Selbstversorgung auf dem Gebiete der Ernährung und Industrie zu sichern, 3. die Ausdehnung der Funktionen der Achse vom ursprünglich politischen und militärischen auf das wirtschaftliche Gebiet zu erreichen, da die wirtschaftliche Neuordnung Europas das Endziel der gewaltigen Anstrengungen sei, die die Achsenmächte vollbrachten und auch heute noch vollbringen, um Europa eine seiner Vergangenheit würdige Zukunft zu sichern.

Der Reichswirtschaftsminister dagegen betonte in seiner Begrüßungsansprache an die italienischen Gastgeber, daß die italienische und die deutsche Wirtschaft als eine Einheit betrachtet werden müsse. Auch hier kommt deutlich zum Ausdruck, wie sehr die Neuordnung des europäischen Kontinents sich auf eine zwar in manchen Hinsichten zweckgebundene, im allgemeinen aber ideelle Solidarität der Völker stützt, die weit mehr bedeutet, als es die früheren Welthandelsverpflichtungen des liberalistischen Systems erreichen konnten. Hierzu ist noch eine andere Stimme laut geworden, die unsere künftigen Ab-

sichten deutet. In Braunschweig hat der Präsident des Danziger Ostseeinstitutes und Leiter des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung in Berlin, Professor Dr. Wagemann, kürzlich die Formulierung gebraucht: "Wir brauchen eine neue Weltwirtschaft". Fast zu gleicher Zeit betonte Reichswirtschaftsminister Funk in Rom, daß ein Wiederaufbau der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen nach diesem Kriege nur unter völliger Abkehr von den liberalistischen Handels- und Wirtschaftsmethoden durchgeführt werden könne. Damit sind die Fronten geklärt.

Ein Rückblick

auf die Zeit seit 1933 zeigt die einzelnen Etappen dieser Frontenbildung. In Deutschland war es der "Neue Plan", verbunden mit der Devisenbewirtschaftung (in Italien die Getreideschlacht), die für Deutschland veranlaßten, daß Einfuhr und Ausfuhr in ein richtiges Verhältnis zueinander gestellt wurden (andererseits in Italien die Ernährungsfrage gemeistert werden konnte). Mit dem Entstehen des Vierjahresplanes im Reich, dem auf der landwirtschaftlichen Seite die Erzeugungsschlacht beigegeben wurde, machte die Selbstversorgung des deutschen Volkes weitere Fortschritte. Die starke Anspannung der deutschen Wirtschaft auf der Seite der Kriegsproduktion ließ zwar den Verbrauchsgütersektor nicht mehr im Vordergrunde des Interesses stehen, doch lehrten zwei Jahre Krieg und notwendige Kriegseinschränkung, daß der zivile Bedarf, wenn auch mit "Atempausen", immer noch gedeckt werden konnte. Die freiwillig übernommene Autarkie, die so oft im Auslande diskriminiert worden ist, hat gewiß rüstungsbedingte Gründe gehabt, sie stellt sich heute aber — europäisch betrachtet — als Beginn und Voraussetzung eines neuen Wirtschaftsdenkens und -handelns heraus, das bei einer Anwendung auf den gesamten Kontinent und unter Berücksichtigung der neugewonnenen Rohstoffgebiete im Osten geeignet ist, Europa vor allen Übergriffen wirtschaftspolitischer Art aus Übersee zu sichern und darüber hinaus solide Grundlagen des Lebens zu schaffen. Die europäische Selbstversorgung, wie sie in dem Mailänder Wirtschaftsblatt "Il solde" angedeutet worden ist, bedeutet aber — ebersowenig wie die deutsche Autarkie — den Verzicht auf weltwirtschaftliches Handeln, wenngleich sie auch eine Art Defensivstellung ist Andererseits kann selbst in Anbetracht dieser Vorsichtsmaßnahmen kein Zweifel mehr daran bestehen, daß die Achsenmächte den Krieg bereits wirtschaftlich gewonnen haben insofern, als nicht nur die britische Blockadewaffe unwirksam geworden ist; weit mehr wird die systematische Intensivierung des heute Europa zur Verfügung stehenden Großwirtschaftsraumes in ein oder zwei Jahren bereits fühlbare Entlastungen schaffen, die sich allgemein auf eine Erhöhung des Lebensstandards der Völker günstig auswirken werden.

Keine Gleichschaltung

Es verlohnt sich, an dieser Stelle noch einmal auf einen Ausspruch Dr. Funks in Rom hinzuweisen, in welchem der Behauptung entgegengetreten wurde, als bedürfe Deutschland einer "Gleichschaltung" anderer Länder, um den neuen Ordnungsprinzipien, die hier angedeutet wurden, Geltung zu verschaffen. Es ist im Auslande auch nicht unbeachtet geblieben, daß der Minister erklärte, Deutschland werde nach dem Kriege das zum Ausgleich der Salden erforderliche Gold haben.

Die praktischen Entwicklungsmöglichkeiten, die dem neuen Ordnungsprinzip der wirtschaftlichen Achse zur Verfügung stehen, sind recht eindeutig geworden; sie statistisch nachzuweisen, mag einer anderen Angelegenheit vorbehalten bleiben. Daß sie Realitäten von höchstem Rang sind, darüber soll sich niemand, auch im neutralen Auslande, täuschen. Vom Mittelmeer bis zur Ostsee und von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer spannt sich heute der Bogen der Aktivität zur Sicherung der Lebensbasis Europas. Indem die Achse im Osten zur Offensive übergegangen ist, hat sie gleichzeitig den Blockadeversuch entkräftet und damit die offensive Wirtschaftspolitik der Angelsachsen zum Stillstand gebracht. Im Osten formiert sich ein neues Kräftefeld der Wirtschaft, das - man denke an die Ukraine - auf lange Sicht den europäischen Lebensraum entscheidend beeinflussen wird. Zu diesem Kräftefeld gehören aber auch in wesentlicher Position die Reichsgaue Danzig-Westpreußen, Wartheland und die Provinzen Oberschlesien und Ostpreußen. Danzig-Westpreußen mit seinem Hafen, der zu den größten des Ostseeraumes gehört und ein Hinterland aufzuweisen hat, das den gesamten Ostraum umspannt, wird bei der Aufrichtung der Wirtschaftsordnung und der neuen Weltwirtschaft nicht unbeteiligt bleiben; die Leistungen der Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen vor und auch schon während dieses Krieges sind wohl der beste Beweis dafür.

Zeitfragen

Nordosteuropa nimmt in der Großraumbilanz einen beachtlichen Platz ein. Gelegentlich der Eröffnung der Königsberger Herbstmesse hat der Reichswirtschaftsminister die vielseitigen Austauschmöglichkeiten angedeutet, die sich für die Zukunft zwischen dem befreiten baltischen Raum und den übrigen europäischen Ländern heute bereits abzeichnen. Wenn auch das einjährige Vernichtungswerk der Bolschewistenherrschaft seine unverkenn-baren Spuren hinterlassen hat, so kann für die Zukunft doch noch weitgehend an die wirtschaftlichen Leistungen dieses Raumes und an seine Handelsbeziehungen nach Mitteleuropa angeknüpft werden, wie sie vor der Versklavung innerhalb des "Sowjetparadieses" bestanden haben. Insbesondere bietet dabei der ausgesprochen agrarische Charakter Nordosteuropas die Grundlage für ebenso lohnende Intensivierungsmöglichkeiten, wie das nationalsozialistische Deutschland sie mit bereits eindeutigem Erfolg auch im Südosten des Kontinents geregt und tatkräftig gefördert hat. Es verlohnt sich, unter diesen Verhältnissen einmal einen kurzen Rückblick auf die früheren, normalen Wirtschaftsbeziehungen jener baltischen Länder nach außen hin anzustellen — und das bedeutet in erster Linie die Frage nach dem Austauschverkehr mit Deutschland, das ja auch für die künftigen weitergehenden Verflechtungen seine zentrale Mittlerrolle behalten wird. Außenhandelsstatistisch betrachtet, war die Lage der drei Randstaaten Litauen, Lettland und Estland im letzten Normaljahr 1938 bemerkenswert gut ausgeglichen, dagegen diejenige Finnlands im Zusammenhang mit der damaligen schlechten Holzkonjunktur, im Gegensatz dazu leicht passiv.

Außenhandel 1938 der nordosteuropäischen Länder

(in Millionen Landeswährung)

	Einfu'hr	Ausfuhr	Saldo
Litauen (Lit)	223,7	233,2	+ 9,5
Lettland (Lat)	227	227	0
Estland (Kr.)	107,2	103,9	— 3,3
Finnland (FM)	8612	8431	-181

Eine entscheidende Rolle für die einzelnen Außenhandelsbilanzen spielte dabei das enge Austauschverhältnis zu Deutschland, dessen Anteil als Abnehmer der jeweiligen agrarischen Landeserzeugnisse wie als Lieferant der benötigten industriellen Produktionsgüter damals bereits gut balanciert war.

Anteil Deutschlands (einschl. Ostmark) 1938)

	Einfuhr	Ausfuhr
	(in v	H.)
Litauen	25,0	27,0
Lettland	39,3	33,7
Estland	31,3	31,5
Finnland	20,7	14,8

Dabei stellten die Randstaaten nach der Situation von 1938 ausgesprochene agrarische Überschußgebiete dar. So standen im Vordergrunde des litauischen Exports Butter, Schweine, sonstige Fleischprodukte, Eier und Geflügel, Getreide, Flachs, Holz, während unter den Einfuhrposten außer Textilien besonders Maschinen eine bedeutende Rolle spielten, neben denen noch Eisen und Stahl, Kohlen sowie Kunstdünger größere Werte erreichten. Entsprechend lag für Lettland das Schwergewicht auf der Erzeugung von Holz, Getreide und Flachs, wozu noch die Erträge der Fischerei als erwähnenswert hinzukamen. Ziemlich das gleiche Bild ergab sich unter normalen Verhältnissen auch in Estland, nur daß statt des Getreides hier stärker Kartoffeln für die Ausfuhr in Frage kamen. Schon eine solche flüchtige Umschau vermittelt eine Ahnung davon, daß diese vom bolschewistischen Joch befreiten Gebiete nicht zu unterschätzende Aktivposten in der lebenswichtigen europäischen Versorgungsbilanz zu werden versprechen, zumal die bereits erprobte Förderung und Intensivierung von deutscher Seite die Ertragsfähigkeit dieses Agrarraumes noch beträchtlich verbessern dürfte. Damit kündigt sich aber auch ein wesentlich gehobener Lebensstandard für diese Produktionsgebiete selbst an. Über die Bedeutung unseres finnischen Verbündeten für die europäische Rohstoffbilanz ist in den letzten Monaten ausführlich genug berichtet worden (vergl. auch Heft 19 vom 1.10.41), so daß hierzu kaum Neues zu sagen ist. Besonders die Holzausfuhr bietet neuerdings dem Lande große Möglichkeiten, und im Gegensatz zu früheren Konjunkturschwankungen sichert der allenthalben zunehmende Zellstoffbedarf eine gleichmäßige Absatzlage. So gleichen sich auch hier die Interessen aus.

Oeffentliche Aufträge

sind nicht immer leicht unterzubringen. Der große Umfang der öffentlichen Aufträge hat dazu geführt, daß die Behörden neue Lie-

ist der Frachtenstop eingeführt worden. In einer ge-

feranten suchen und Unternehmer, die bisher nur für Privatkunden arbeiteten, sich jetzt um öffentliche Aufträge bemühen. In der Vermittlung solcher Aufträge haben nun manche berufsfremden Gelegenheitsvermittler ein lohnendes Geschäft gewittert. Das Oberlandesgericht Köln hatte im vergangenen Jahr zu einem solchen Fall Stellung zu nehmen. Es kommt in dem jetzt veröffentlichten Urteil zu einer völligen Ablehnung dieser Gelegenheitsvermittler. Es stellt sich auf den Standpunkt, daß die Tätigkeit eines berufsfremden Gelegenheitsvermittlers, der sich aus reiner Gewinnsucht in die Vergebung von öffentlichen Aufträgen einschiebt, volkswirtschaftlich überflüssig und geeignet ist, öffentliche Bauvorhaben zu verteuern, ohne der Allgemeinheit entsprechenden Nutzen zu bringen. Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt, daß weder leistungsfähige Firmen noch kundige Behörden einer solchen Vermittlung bedürfen. Um den Kontakt zwischen beiden herzustellen, sind im ganzen Reich die Bezirksausgleichstellen für öffentliche Aufträge geschaffen worden. Ihnen stehen überdies die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft zur weiteren Beratung und Vermittlung zur Verfügung. Das Urteil ist nicht ohne Kritik geblieben. In der Zeitschrift der "Akademie für Deutsches Recht" wird jetzt mit der Begründung dagegen Stellung genommen, daß sich die Tätigkeit des Vermittlers in diesem Falle entgegen der Annahme des Gerichts als nutzbringend erwiesen habe. Die in Frage stehende Firma war mit ihrem Angebot auf Grund des Gutachtens eines Innunsgsverbandes zunächst abgewiesen worden. Nach Einschaltung eines Vermittlers wurde sie aber dennoch mit dem Auftrage betraut und erledigte ihn zur Zufriedenheit der behördlichen Auftraggeberin. Die Tätigkeit des Vermittlers sei also nutzbringend gewesen. - Bei diesem Urteil und der Kritik ist über diese beiden Standpunkte hinaus im Auge zu behalten, daß nur der Sonderfall des Gelegenheitsvermittlers zur Entscheidung stand, und daß der berufliche, ehrliche Makler zwischen den Parteien in der Nützlichkeit seiner Tätigkeit nicht in Frage gestellt werden soll.

In der Binnenschiffahrt

meinsam vom Reichskommissar für die Preisbildung und vom Verkehrsminister erlassenen Verordnung wird die Frachtenbildung in der Binnenschiffahrt neu geregelt. Die Binnenwasserfrachten, die bei der besonderen Lage der deutschen Binnenschiffahrt bisher von dem Preiserhöhungsverbot ausgenommen waren, werden danach jetzt ganz allgemein dem Preisstop unterstellt. Überhöhte Frachten sind auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Stichtag für das Frachtenerhöhungsverbot ist der 1. September 1941. Auch die in der Binnenschiffahrt vielfach üblichen Zuschläge für Niedrigwasser, Hochwasser und Eisgang sowie Sperrigkeits-zuschläge und alle sonstigen Zuschläge sind zu diesem Zeitpunkt gestopt. Darüber hinaus müssen die Entgelte in der Binnenschiffahrt nach den Grundsätzen einer verpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden. Durch die neue Verordnung, die die bereits bestehenden Verwaltungsanordnungen zur Aufsicht über die Frachtenbildung und zur Frachtenüberwachung ablöst und auf eine einheitliche Grundlage stellt, wird nunmehr die Binnenschiffahrt mit ihren Frachten organisch in das bestehende Preissystem eingebaut. Auf die besonderen Bedingungen der Schiffahrt wird dabei hinreichend Rücksicht genommen. So bestimmt die Verordnung noch im einzelnen, daß für sämtliche Anträge auf Frachtfestsetzung die Frachtenausschüsse zuständig sind. Die Beschlüsse der Frachtenausschüsse müssen durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen bestätigt werden. Um eine wirksame Frachtenkontrolle zu ermöglichen, wird auch die Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 auf die Leistungen der Binnenschiffahrt ausgedehnt. Die näheren Anweisungen hierzu werden von der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung erlassen. Im übrigen regelt ein gemeinsamer Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsverkehrsministers die wesentlichen Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Verordnung, die im Reichsgesetzblatt vom 10. Oktober 1941 veröffentlicht ist und am 15. Oktober 1941 in Kraft tritt.

Der deutsch- soll aktiviert werden. Anläßlich der jetzt in Stockholm stattschwedische gefundenen Verhandlungen des deutsch-schwedischen Regierungsausschusses ist die Absicht zum Ausdruck gebracht worden, Handel den Handelsverkehr angesichts der bisherigen günstigen Entwicklung im nächsten Jahr noch weiter auszudehnen. Die Voraussetzungen hierfür sind trotz der Schwierigkeiten, die der schwedische Außenhandel seit Kriegsbeginn zu überwinden hatte, durchaus günstig. Der Außenhandel spielt für die skandinavischen Staaten und insbesondere für Schweden eine entscheidende Rolle. Fiel in Deutschland im Jahre 1938 auf den Kopf der Bevölkerung ein Außenhandelsbetrag von 138 RM, so waren es in Schweden 416, - RM. Ohne gut funktionierenden Außenhandel ist die schwedische Wirtschaft lahmgelegt. Durch die Sperrung des Westausganges der Ostsee und den Ausfall der alten Märkte mußte sich Schweden neue Märkte auf dem Kontinent suchen. Es hat diese dank der deutschen Unterstützung überraschend schnell gefunden. 1940 überstieg die Ausfuhr monatlich schon wieder 100 Mill. Kr. Zwar ist das gegenüber dem Friedensjahr 1938 immer noch ein Minus von etwa einem Drittel, aber die Entwicklung weist deutlich nach oben. Insbesondere hat sich der deutsch-schwedische Handel verstärkt. In der Ausfuhr macht der deutsche Anteil schon mehr als die Hälfte und in der Einfuhr rund 40 v. H. aus. Vor allem nimmt Deutschland, um einen zu starken Rückschlag der schwedischen Holzverarbeitung zu verhindern, laufend größere Mengen Holz und Zellulose auf. Der deutsch-schwedische Warenverkehr wird dadurch erleichtert, daß der Ausgleich des Verrechnungskontos immer wieder herbeigeführt werden konnte. Das deutsch-schwedische Clearing hat sich seit seinem Entstehen vor nunmehr 7 Jahren als vorbildlich erwiesen. Unter seiner Herrschaft ist der Handel nicht geschrumpft, sondern hat sich ausgedehnt. Für Ende Oktober sind in Berlin neue Regierungsbesprechungen vorgesehen, die die Kontingente für das Jahr 1942 neu festsetzen und das Funktionieren des Clearings sicherstellen sollen. Bis zum Jahresschluß werden die deutschen Lieferungen von Massengütern, so insbesondere von Kohle, in dem Maße erhöht werden, wie dieses für die Erhaltung der Produktionskraft der schwedischen Wirtschaft erforderlich ist.

Weißruthenien ist durch die Einsetzung der Zivilverwaltung interessant geworden. Weder in landwirtschaftlicher noch in industrieller Hinsicht ist das Gebiet unter russischer und polnischer Herrschaft genügend entwickelt worden. Obwohl 16 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Wiesen entfällt, hat sich eine intensive Viehzucht als Basis einer landwirtschaftlichen Veredlungsproduktion hauptsächlich infolge des Fehlens eines kaufkräftigen Binnenmarktes und der ungünstigen Absatzverhältnisse bei verkehrsmäßig nur schwacher Erschließung des Landes nicht entwickelt. Bis 1927 war das Vorherrschen der handwerklichen Betriebsform im Kleingewerbe und in der Heimindustrie für die Wirtschaftsstruktur dieser Sowjetrepublik kennzeichnend. Seitdem hat im Zuge der Durchführung der Fünfjahrespläne auch die staatliche Großindustrie an Boden gewonnen, die jedoch 1934 (neuere Angaben liegen nicht vor) lediglich 195 000 Arbeitskräfte beschäftigte, das sind knapp 4 % der Gesamtbevölkerung und nur 15 % der städtischen Bevölkerung. In erster Linie handelt es sich um die industrielle Verarbeitung forst- und landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Holz, Holzmasse für die Papierherstellung, Getreide und Flachs. Die Sowjetregierung hat neben Spiritusbrennereien, Zündholz- und Glasfabriken noch Werke zur Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen, Metallverarbeitungsfabriken, Großbetriebe der chemischen Industrie und Kraftwerke errichtet, die zwar der Produktionsstruktur des Landes einen etwas vielseitigen Charakter verliehen, im übrigen aber an der industriellen Rückständigkeit dieser Gebiete nichts geändert haben. Die Torfvorkommen werden auf 2 Milliarden Tonnen Gewicht geschätzt, sind jedoch noch kaum erschlossen, aber für den industriellen Ausbau außerordentlich wichtig.

Durch die Eingliederung der ehemals polnischen Gebiete vergrößerte sich das Flächenareal der weißruthenischen Sowjetrepublik um weitere 100 000 qkm (vor 1939 = 127 000 qkm), während die Bevölkerung um rund 5 000 000 anwuchs (vor 1939 = 5,6 Mill.), wovon 90 % in der Landwirtschaft beschäftigt waren. Der Hauptreichtum des ehemals polnischen Gebietes sind seine Wälder, die 23.5 % der Gesamtfläche einnehmen. Mit einer jährlichen Zuwachsrate von 6—7 Mill. cbm könnten diese Wälder die Basis für eine leistungsfähige Holzbearbeitungs-, holzchemische und Papierindustrie abgeben. Bialystok ist das Zentrum der westweißruthenischen Textilindustrie, die in den letzten Jahren etwa 6-7 Mill. Meter Gewebe pro Jahr erzeugte. Zur Zeit der Freien Stadt Danzig war die Bialystoker Textilware hier sehr bekannt und auch geschätzt. Nach Bialystok ist das bei Baranowicze liegende Lida die zweitgrößte Industriestadt des Landes, die Sitz der westweißruthenischen Gummiindustrie ist und täglich etwa 4000 Paar Gummi- und Überschuhe herstellte. Die metallverarbeitende Industrie und Maschinenindustrie stand auf niedrigster Entwicklungsstufe. Auf dem Verkehrsgebiet kommt dem weißruthenischen Gebiet eine große Bedeutung zu, da alle Wasserstraßen, die die Ostsee mit dem Schwarzen Meer verbinden oder verbinden könnten, in ihm gelegen sind. Der Düna-Dnjepr-Kanal, den die zaristische Regierung erbaute, ist heute stark versandet. Seine Wiederherstellung und sein Ausbau wären technisch verhältnismäßig leicht zu schaffen.

Der Ostseeraum entdeckt den Torf

Infolge der durch den Krieg erschwerten Brennstoffbeschaffung hat der Torf in allen europäischen Ländern, besonders in den kohlearmen, in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Aber nicht allein seine Verwendbarkeit für Brennzwecke, die neu entdeckt wurde, sondern auch seine vielseitige Verwertbarkeit für eine ganze Reihe anderer Zwecke hat ihn als Rohstoff immer mehr in den Vordergrund gestellt.

Im Kamin und im Generator

Deutschlands wichtigste Torfvorkommen liegen in der Nordwestecke des Reiches, und 80 % der nordwestdeutschen Torfindustrie entfallen allein auf den Gau Weser-Ems, aber auch zwischen Weser und Elbe, in Schleswig-Holstein, Ostpreußen, Baden, Württemberg und im Alpenvorland, namentlich auch in der Ostmark, wird Torf in zahlreichen Hochmooren gegraben. Die gesamten Torfvorräte Deutschlands werden auf 10 Mrd. t geschätzt. Die Verwertung des sogenannten Schwarztorfs, aus dem die tiefer liegenden älteren Torfschichten bestehen, zu Brennzwecken, geht auf eine lange Vergangenheit zurück. Holländische Landwirte und deutsche Bauern im Emsland haben sich von jeher ihren Brennstoffbedarf aus dem nahen Moore geholt. Aber auch die auf-kommende Industrie hat dem Torf schon bald ihr Interesse zugewandt. Die oldenburgische Klinkerindustrie verfeuert Torf unter ihren Kesseln. In Elektrizitätswerken in der Nachbarschaft der Fundstätten dient Torf zur Erzeugung von elek-trischem Strom. Ferner findet er Verwendung in Glashütten und neuerdings auch in Form von Torfkoks als Stahlhärtemittel in der zum Klöcknerkonzern gehörenden Georgs-Marienhütte. Kurz nach dem Weltkrieg hat man bereits be-gonnen, Torfkoks für die Erzeugung von Generatorgas in Dienst zu nehmen, wofür er wegen seiner leichten Entzünd-barkeit und geringen Schlackenbildung besondere Eignung be-sitzt. Neuerdings wird auch der Brennstoff selbst in Generatoren zum Antrieb von Lastkraftwagen verwandt. Da Holz heute als Rohstoff für die Zellwollerzeugung dringend benötigt wird, sind auch hier Zukunftsmöglichkeiten vorhanden.

Dünger, Streu und Spinnstoff

Soll der Schwarztorf helfen, Holz einzusparen, so soll der hellere Weißtorf der oberen Schichten vor allem unsere Strohreserve entlasten. Der Absatz von Torf in der Land-wirtschaft hing in früheren Jahren maßgeblich von der Strohernte ab, denn nur bei knappem Strohanfall war der Bauer geneigt, die gewohnte Strohstreu durch Torfstreu zu ersetzen. Die Torfstreu liefert ein weiches und warmes Lager, das flüssige Ausscheidungen gut aufsaugt. Auch in Fällen von Maul- und Klauenseuche hat sich die Torfstreu bewährt. Weil das Stroh gleichfalls in der Zellstofferzeugung Eingang gefunden hat, wird der Torf als Stall- und Lagerstreu in Zukunft noch stärker nachrücken müssen. Noch wichtiger als für Einstreu für den Viehstall ist der Torf in Gestalt des als für Einstreu für den Vienstall ist der Toff in Gestalt der Toffmulls für die Bodenverbesserung. Torf bewirkt eine wertvolle Humusanreicherung, er macht den Boden bindiger und wasserhaltiger. Schwerer Boden wird von ihm aufgelockert, bei leichtem Boden wird die wasserhaltende Kraft verbessert. Zermahlener Torfmull läßt sich unter Zusatz gewisser Düngersalze zu einem Volldünger verarbeiten, der dem Stall mist an Güte nicht nachsteht und der vor allem beim Anbau von Gemüse, Obst, Wein und Tabak sowie bei anderen Spezialkulturen schätzenswerte Dienste leistet. Unsere Wehrmacht benutzt ebenfalls Torfstreu und Torfmull für verschiedene kriegswichtige Zwecke. Torfmehl wiederum wird zur Verpackung und Frischerhaltung von Früchten, namentlich von Tomaten, verwandt, auch dient es wegen seiner guten Isolierfähigkeit als Füllmittel in Eiskellern, Brutkammern und Warm-räumen. In neuester Zeit hat der Torf auch in der Papierherstellung und sogar in der Spinnstoffwirtschaft Fuß gefaßt. Torffaser aus dem in den Mooren vorhandenen Wollgras gilt heute als begehrter Neustoff (Pferdedecken, Teppiche, Läufer, Fußmatten, Watte, Mischgarne, Isolierstricke usw.). Die nicht versponnene Faser wird als Polstermaterial benutzt, sie dient zur Filz- und Friesherstellung, desgleichen als Verdichtungsmittel.

Pläne und Leistungen

Torfländer sind neben Deutschland die Skandinavischen Staaten, Schweden, Norwegen, Finnland, desgleichen Dänemark und die Niederlande (Dente und Groningen) und ganz besonders Rußland. In Norwegen schätzt man die zur Verfügung stehende Moorfläche auf 30 Mill. Dekar. Die bisherige Jahreserzeugung von 1,5 Mill. cbm soll noch im laufenden Jahr auf mindestens 2 Mill. cbm gebracht werden. In Schweden sind 14% der Gebietsfläche mit Torfmooren bedeckt. Die vorhandenen Moore würden ausreichen, den Brennstoffbedarf des Landes für etwa 700 Jahre zu befriedigen. Doch bleibt zu bedenken, daß eine Erzeugung von digen. Doch bleibt zu bedenken, daß eine Erzeugung von 100 Mill. t Torfbriketts die Errichtung von 200 neuen, Brikettfabriken nötig machen würde mit einem Kostenaufwand von 800 Mill. Kronen. Es ist eine viel diskutierte Frage der schwedischen Wirtschaftspolitik, wie weit man in eine solche Ausdehnung der Torferzeugung hineinsteigen soll. Vorläufig plant man eine Erzeugungsverdoppelung und hofft, den diesjährigen Anfall von 400 000 t auf 1 Mill. t nofft, den diesjanrigen Anfall von 400 000 t auf 1 Mill. t zu steigern, um auf diese Weise Brennholz und Kohlenein-fuhr zu sparen. Auch in der Landwirtschaft Schwedens findet der Torf steigende Verwendung, vor allem bei der Durchführung der neuen Aufforstungspläne. Für die Aus-beutung der Torflager in Frankreich ist unlängst eine Zen-tralstelle in Paris geschaffen worden, die zunächst daran arbeitet, die für eine erweiterte Torfgewinnung notwendigen geologischen und statistischen Unterlagen zu beschaffen. Frankreich verfügt über große, noch wenig abgebaute Torflager, insbesondere an der Somme und im Süden des Landes. Insgesamt sind rd. 500 000 ha Torffläche vorhanden mit einem geschätzten Torfbestand von 2 Mrd. t. Wegen seiner Kohlenarmut hat der Torf für Italien besondere Bedeutung. Die bisher abgebauten Fundstätten liegen am Südabhang der Alpen und der nördlichen Poebene. Im europäischen Südostraum verfügt Ungarn über ausgedehnte Torflager. Über den ohne Frage ganz außerordentlich hohen Torfreichtum Rußlands sind zur Zeit noch nicht einmal ungefähre Schätzungen möglich. Als Hausbrand hat der Torf in Rußland immer eine große Rolle gespielt, weil bei dem schlecht ausgebauten Verkehrsnetz die Kohle aus dem Donez-Becken nicht allen Bedarfsgebieten zugeführt werden konnte. In den letzten Jahrzehnten sind in Rußland große Fortschritte in der Torf-wirtschaft gemacht worden Zahlreiche Überlandzentralen von zum Teil sehr großen Ausmaßen werden nur mit Torf

Sichtlich hat der Krieg also in allen Ländern das Interesse an einer wirtschaftseigenen Torfbasis wesentlich verstärkt. Während des Weltkrieges ist die Torferzeugung Deutschlands ungefähr auf 500 000 t verzehnfacht worden. Auch in diesem Kriege werden die größten Anstrengungen gemacht, die Torfgewinnung zu erhöhen. Die dem Torf inzwischen aufgeschlossenen neuen Verwendungsmöglichkeiten lassen eine wesentliche Produktionsausdehnung nur umso erwünschter erscheinen.

Neue Fähre zwischen Hamburg und Kopenhagen

Über technische Einzelheiten bei der neuen Eisenbahnlinie von Nyköbing, Falster nach Rödby und über die Überfahrt von Rödby nach Fehmarn sind Verhandlungen geführt worden. Hierbei wurde der Typ der Fähre festgesetzt. Die dänischen Staatsbahnen wünschen den gleichen Fährentyp einzusetzen, wie bei der bisherigen Große-Belt-Fähre. Die Fähre soll 40 Eisenbahnwagen aufnehmen können. Man rechnet damit, daß der Schnellzug überführt werden kann. Es besteht die Meinung, daß die Deutschen den Verkehr des Schnellzuges auf der deutschen Seite und die Dänen auf der dänischen Seite der Ostsee übernehmen sollen.

dänischen Seite der Ostsee übernehmen sollen.

Beide Länder, Dänemark und Deutschland, bauen eine dreifuhrige Motorfähre, und gleichzeitig soll eine Nebenfähre eingesetzt werden, so daß die Fähre, die jetzt auf der Strecke Warnemünde—Gjedser eingesetzt ist, als Reservefähre diener kann. Der Bau der Fähre, der etwa 4 Mill. Dkr. kosten wird, und auch des Schnellzuges sind in den Arbeitsplan der dänischen Regierung aufgenommen worden.

Verbesserung der Saßnitz-Trellborg-Route

Der Generaldirektor der schwedischen Eisenbahn C. Dahlbeck, äußerte bei seiner Rückkehr aus Deutschland, daß er eingehende Besprechungen über die Entwicklung der Trellborg—Saßnitz—Route in Deutschland geführt hat. Er betonte, daß deutscherseits großes Interesse an einer bedeutsamen Verbesserung der Überfahrt gezeigt wird.

Die Ostseeschiffahrt

Die Befrachtungstätigkeit besonders in der Kohlenschifffahrt auf Dänemark war in letzter Zeit sehr lebhaft. Gegenwärtig ist aber ein Stillstand zu verzeichnen. Vorwiegend dänische Schiffe sind in die Kohle- und Koksbefrachtung einbezogen worden. Auch die Erzladungen ab Schweden nach Deutschland zeigen eine gewisse Lebhaftigkeit. Salpeterfahrten von Norwegen nach Dänemark sind sowohl für kleinere als auch größere Dampfer stark gefragt. Die Frachtennotierungen sind unverändert mit etwas fester Tendenz.

Finnland

Neue finnische Devisenbestimmungen

Die finnische Regierung hat auf dem Gesetzwege neue Devisenbestimmungen getroffen. Hiernach ist jede Verwendung von Devisen, Wertpapieren und Guthaben, sowie jegliche Überweisungen ins Ausland künftig von einer Genehmigung der Bank von Finnland abhängig. Diese Transaktionen können nur entsprechend den von der Bank festgesetzten Bedingungen und Begrenzungen stattfinden.

Lebenshaltung in Finnland um 42 % gestiegen

Aus einer Wirtschaftsübersicht des laufenden Jahres geht hervor, daß die Beschäftigung der verschiedenen Industriezweige entsprechende Schwierigkeiten infolge des Mangels an zweige entspieliende Schweinigkern im der der Rohstoffen mit sich brachte. Der Produktionswertindex ist im zweiten Quartal dieses Jahres von 212 (im vergangenen Jahr) auf 172 zurückgegangen. Die Produktionsziffern für die Metall- und Maschinenindustrie und für die Textilindustrie sind in den letzten Monaten auffallend stark gefallen. Die Nachfrage nach Fertigerzeugnissen ist sehr groß; der Warenmangel macht sich aber äußerst stark bemerkbar.

Die Exportin dustrie zeigte für das zweite Quartal dieses Jahres ein etwas größeres Produktionsvolumen als für den entsprechenden Zeitraum des Jahres 1939. Der Sägeschnitt von Holzwaren wird auf etwa 150 000 Standard geschätzt, gegenüber 100 000 pro Quartal des vergangenen Jahres. Der Rückgang in der Produktion der finnischen Papieridustrie wer weiterkin strek konnte sich allerdingen Papierindustrie war weiterhin stark, konnte sich allerdings

gegenüber dem vergangenen Jahr etwas erholen.

Die Preise sind im zweiten Quartal 1941 weiterhin gestiegen. Für Exportwaren war die Steigerung der Fob-Preise verhältnismäßig gering, etwa 10 %, oder 50 % gegenüber dem Niveau der entsprechenden Zeit des Jahres 1939. Dagegen waren die Cif-Preise für Importwaren außerordent-lich hoch. Die neuen Steigerungen für das zweite Quartal werden im Durchschnitt auf 15 % geschätzt und entsprechen einer Steigerung von ca. 130 % gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1939.

Die Lebenshaltungskosten haben im Vergleich zum Juni des vergangenen Jahres eine Steigerung von 42 % erfahren.

Finnische Wirtschaftsverhandlungen mit der Slowakei und mit Ungarn

Anfang Oktober werden zwischen der Slowakei und Antang Oktober werden zwischen der Slowakei und Finnland Verhandlungen über den Warenaustausch zwischen beiden Ländern stattfinden. Nach Abschluß dieser Verhandlungen wird sich die finnische Delegation von Preßburg nach Ungarn begeben, um dort ebenfalls neue Richtlinien für den finnisch-ungarischen Warenaustausch festzulegen.

Hohes finnisches Außenhandelspassivum

Die finnischen Importe im ersten Halbjahr 1941 erreichten 4240 Mill. Fm. (im Vorjahr 1172 Mill. Fm.), während sich der Ausfuhrwert auf nur 1899 Mill. Fm. (im Vorjahr 753 Mill. Fm.) belief, so daß die Handelsbilanz mit 2341 Mill. Fm. (im Vorjahr 1019 Mill. Fm.) passiv ist.

Im zweiten Vierteljahr 1941 betrug die Wareneinfuhr 2892 Mill. Fm. (im Vorjahr 1285 Mill. Fm.). Da die Cif-Preise im zweiten Vierteljahr im Vergleich mit 1940 um

Preise im zweiten Vierteljahr im Vergleich mit 1940 um 40 % gestiegen sind, ist der Umfang der Einfuhr im zweiten Vierteljahr 1941 um 60 % höher als zur gleichen Vorjahrszeit. In der Hauptsache wurden Eisen, Stahl, Mineralische Brennstoffe, Düngemittel, Chemikalien und Maschinen importiert. Der Ausfuhrwert im zweiten Vierteljahr betrug 1347 Mill. Fm. (454 Mill. Fm. im Vorjahr), was unter Berücksichtigung der Preissteigerung einem Rückgang um 60 % entspricht.

Norwegen

Norwegische Reederei gegründet

In Tromsö wurde unter dem Namen "Skibs-A/S Tromsö Fraktrederi" eine neue Schiffahrtsgesellschaft gegründet. Das Aktienkapital beträgt 4000 000 Nkr.

Norwegens Außenhandel

Der gegenwärtige Handelsvertrag läuft mit Ungarn bis zum 31. 7. 1942. Norwegen liefert an Ungarn Fische und Fischereierzeugnisse, sowie Holzschliff. Ungarn exportiert nach Norwegen Lebensmittel, Gemüse, Konserven, Gewürze, Geflügel, Textilrohstoffe und Textilerzeugnisse.

Gemäß Vereinbarung, die bis zum 31. 12. 1941 gilt, liefert Norwegen an Belgien Holzmasse, Zellstoff, Papier und Erzeugnisse der Holzveredelungsindustrie. Belgien führt nach Norwegen Eisen und Stahl, Maschinen und Werkzeuge, sowie Spezialerzeugnisse der hochwertigen belgischen Fertigwarenindustrie aus.

Das Warenaustauschabkommen mit Holland besteht zunächst bis zum 31. 12. 1942. Norwegen erhält aus den Niederlanden Gemüse, Erbsen, sowie Erzeugnisse der Elektroindustrie. Norwegen liefert Erzeugnisse seiner Holzveredelungsindustrie und andere Produkte.

Norwegen liefert an Italien Fische und Fischereierzeugnisse, ferner Kunstseidenzellulose. Italien führt nach Norwegen aus: Südfrüchte, Reis, Textilrohstoffe und Textil-erzeugnisse, Hanfgarn, Weine und Spirituosen.

Der Warenverkehr zwischen Norwegen und der Schweiz erfolgt im Rahmen eines bestimmten Vertrages nach freier Wahl. Mit den Balkanstaaten sind Verhandlungen vorgesehen. Ende September finden solche zunächst mit Rumänien statt.

Deutschland liefert in erster Linie Kohle und Koks und Zucker, sowie Fertigerzeugnisse seiner verschiedenen Industriezweige. Norwegen führt nach Deutschland Fische und Heringe, Holzveredelungsprodukte und Chemikalien sowie Mineralien aus.

Die Handelsverträge Norwegens

Der Handelsvertrag zwischen Norwegen und Schweden ist erweitert worden. Norwegen liefert hauptsächlich Düngemittel, Fisch- und Fischereierzeugnisse, Schwefel, Schwefelkies und andere Erze, sowie Zink. Schweden exportiert nach Norwegen Eisen und Stahl, Maschinen und Lebensmittel.

Anfang September d. J. wurden die Vereinbarungen über den Warenaustausch zwischen Dänemark und Norwegen ergänzt. Dänemark exportiert nach Norwegen in erster Linie Zucker, Fleisch und andere Lebensmittel. Norwegen führt nach Dänemark aus: Kunstdünger, Papiermasse, Papier, verschiedene Chemikalien und Mineralien.

Finnland exportiert nach Norwegen vorwiegend Holz und Holzerzeugnisse, auch fertige Holzhäuser. Norwegen liefert nach Finnland Düngemittel und Schwefel.

Transitnotizen

Warenaustausch Slowakei / nordische Staaten

Die nordischen Staaten entwickeln sich zu einem bedeutenden Handelspartner der Slowakei. Schweden und Norwegen haben mit der Slowakei noch kein Handelsabkommerageschlossen. Es sind aber Verhandlungen in Aussicht gestellt. Die Handelsbeziehungen mit Dänemark werden durch ein Die Handelsbeziehungen mit Dane mark werden durch ein Abkommen vom August d. Js. geregelt. Der Warenaustausch erfolgt auf der Grundlage der Privatkompensation und der Zahlungsverkehr über Clearing. Das Abkommen setzt ein Warenkontingent von 10 Mill. Dkr. voraus. Außerdem ist ein Globalkontingent von 600 000 sl. Kr. vorgesehen. Die Slowakei liefert hauptsächlich Hanf, Wachstuch, Holzkohle und Beleierz. Die Slowakei erhält aus Dänemark hauptsächlich Schweinedärme Eischkonserven und verschiedene Arznei-Schweinedärme, Fischkonserven und verschiedene Arzneimittel, insbesondere Insulin. Mit Schwede en unterhält die Slowakei einen Handel in freier Valuta, der sich gut entwickelt hat. Der Handel mit Finnland wird durch ein Abkommen geregelt, und der kürzliche Besuch des finnischen Handelsministere in Preßburg hat wahrscheinlich zu einer Handelsministers in Preßburg hat wahrscheinlich zu einer Vertiefung der Handelsbeziehungen geführt. Im Jahre 1941 war der Gegenwert des Warenaustausches auf beiden Seiten etwa 800 000 sl. Kr. In der nächsten Zeit wird sich wieder ein größerer Kompensationshandel zwischen den beiden Ländern entwickeln. Finnland soll Holzplatten aus slowakischem Eichen- und Buchenholz im Werte von etwa 1 Mill. sl. Kr.

Der Warenaustausch mit den nordischen Staaten ist von 500 t auf durchschnittlich 1000 t monatlich gestiegen. Man rechnet mit einer Ausweitung des Warenaustausches zwischen der Slowakei und den nordischen Staaten.

Faktoren der Rentabilität der Kutterfischerei in der Ostsee

Von Dr. Karl Altnöder, Reichsanstalt für Fischerei, Referat für Fischereibetriebslehre

Die bedeutendste Betriebsart in der Ostsee ist die Schleppnetzfischerei mit Motorkuttern auf Hering, Sprott, Dorsch und Plattfische. Diese Fischerei wurde im Laufe der Jahre durch Vergrößerung der Fahrzeuge und durch den Einbau von Motoren mit steigenden Leistungen immer weiter ausgebaut, wie vom Verfasser für einen Zeitraum von 10 Jahren in einer Arbeit 1) über die Entwicklung des gedeckten Motorkutterbetriebes in der Ostsee in den Jahren 1928 bis 1938 dargelegt wurde. Auch heute ist diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen, sondern man versucht, durch den Bau größerer Boote und durch Erhöhung der Motorenstärken die Wirtschaftlichkeit weiter zu steigern. Durch beide Momente kann diese zweifellos beeinflußt werden, aber es wäre verfehlt, in ihnen allein die verantwortlichen Faktoren zu sehen. Vielmehr kommen hierfür eine Reihe anderer in Frage, und da die bisherigen Rentabilitätsuntersuchungen über die Kutterbetriebe in der Schleppnetzfischerei²) die Art dieser Faktoren im einzelnen bereits erkennen lassen, wird hier versucht, diese und ihre Bedeutung darzustellen.

Der Ausgangspunkt dieser Betrachtungen ist der befischte Bestand, dessen Zustand nicht gleichmäßig ist, sondern, durch Fluktuationen oder sonstige Erscheinungen beeinflußt, Veränderungen unterworfen ist, die sich verschieden auf die Wirtschaftlichkeit auswirken können.

Als erstes ist hier die mengenmäßige Dichte des Bestandes einer Nutzfischart zu erwähnen. Je optimaler und konstanter diese ist, desto intensiver kann die Befischung gestaltet werden, und die erzielten Ertragswerte sind in diesem Falle für eine Reihe von Jahren günstig. Bestände dieser Art sind jedoch keine Dauererscheinung, sondern unterliegen oft weitgehenden Schwankungen, die, wie anschließende Beispiele zeigen, in der Höhe der jährlichen Anlandeziffern ihren Ausdruck finden:

	Sp	rott	Sch	Scholle		orsch	Hering		
Jahr	Menge in 1000 dz	Wert in 1000 MR	Menge in 1000 dz	Wert in 1000 MM	Menge in 1000 dz	Wert in 1000 3M	Menge in 1000 dz	Wert in 1000 ##	
1928	10,4	342,2	43,0	1169,5	42,2	796,7	58,0	1163,1	
1929	7,0	249,2	20,3	651,1	30,4	652,6	51,6	1053,7	
1930	13,3	369,8	21,9	828,8	32,8	778,7	41,8	972,2	
1931	29,0	305,6	18,9	659,2	28,0	601,3	34,0	783,6	
1932	30,0	246,8	14,3	371,4	34,2	481,3	55,8	834,2	
1933	36,6	319,1	11,1	325,2	41,1	561,5	53,2	740,7	
1934	47,3	492,2	6,5	221,1	44,5	597,6	65,6	845,8	
1935	62,2	720,1	4,9	198,5	54,6	811,6	102,6	1428,3	
1936	69,9	913,7	10,0	351,3	71,0	1088,4	76,2	1329,1	
1937	15,5	365,1	23,4	711,3	103,2	1294,3	119,4	1757,1	
1938	5,5	206,4	6,8	316,1	112,4	1621,2	99,5	1838,3	

Die Sprottfischerei erreichte im Jahre 1936 mit 69 900 dz im Werte von 913 700 RM einen Höhepunkt. Der Rückgang in den folgenden Jahren, besonders aber im Jahre 1938, führte gegenüber 1936 zu einem Wertausfall von über 700 000 RM, dabei ist aber zu beachten, daß der Jahres durchschnittswert für Sprotten von 0,13 auf 0,37 RM je kg gestiegen ist. Ein guter Sprottbestand würde heute für den Fischer bei denselben Fangziffern wie 1936 und dem jetzigen Preis von 0,28 RM je kg einen Erlös von 1955 968 RM bedeuten, das ist über das Doppelte des Wertes von 1936.

Die Schollenfischerei, deren Ertrag im Jahre 1928 43 011 dz im Werte von 1 169 500 RM betrug, zeigte eine von Jahr zu Jahr fortschreitende Abnahme, und im Jahre 1935 wurden nur mehr 4861 dz im Werte von 198 500 RM gefangen. Der wertmäßige Rückgang belief sich demnach auf 971 000 RM. Die durch den guten Schollenjahrgang 1934 besonders im Jahre 1937 erfolgte Zunahme der Anlandungen erbrachte gegenüber dem Fangjahr 1935 einen Mehrerlös von 512 800 RM.

Solche Ertragsrückgänge bei der einen oder anderen Fischart können jedoch durch die Steigerung der Befischungsintensität auf einen anderen Nutzfisch ausgeglichen werden. So wurden die ungünstigen Erträge an Sprotten und Schollen zum Teil durch Verstärkung der Fischerei auf Dorsch und Hering ausgeglichen, wie die Zahlen in obiger Zusammenstellung erkennen lassen.

Der Bestand der einzelnen Arten weist an unserer langgestreckten Ostseeküste keine homogene Verteilung auf, sondern ist regional unterschiedlich. Veranschaulicht wieden dies durch die nachfolgenden Zahlen für das Jahr 1938, die den prozentualen Anteil der Anlandegebiete am Gesamtfang einiger Nutzfischarten darstellen:

Fischart	Westl. Ostsee	Rügen und Pommersche		Danzig. Bucht und Kurische
		Bucht		Nehrung
Dorsch	23,3 %	12,7 %	48,5 %	15,6 %
Hering	47,7 %	35,7 %	3,2 %	13,4 %
Flunder	8.6 %	38.2 %	39.8 %	13.4 %

Für den Dorsch ist das Hauptfanggebiet die Küste von Hinterpommern. Vom deutschen Jahresgesamtfang mit 112 415 dz treffen auf dieses Gebiet 54 511 dz. Die Hauptanlandungen an Hering entfallen auf die westliche Ostsee, Rügen und Pommersche Bucht. Die Flunder lieferte die besten Erträge in Rügen, Vor- und Hinterpommern. Durch dieses regionale Auftreten der Fischarten weisen die Anlandungen in den einzelnen Küstenplätzen jeweils eine andersartige Beschaffenheit auf. So ist denn auch für die Saßnitzer Fischerei mit 63 % der gesamten Anlandungen der wichtigste Nutzfisch der Hering, während in Kolberg der Dorsch 77 % ausmacht. Solche regionalen Unterschiede in der Artenzusammensetzung der Anlandungen können zu weitgehenden Abweichungen in den Jahreseinnahmen der Betriebe der verschiedenen Küstenorte führen, die dadurch noch vergrößert werden, daß der Bestand der für den betreffenden Anlandehafen charakteristischen Nutzfischart sich verschlechtert oder verbessert. Ein Rückgang der Dorscherträge für die Kolberger Fischer würde z. B. eine beträchtliche Senkung ihrer Einnahme bedeuten, da eine dementsprechende Ausweitung der Plattfisch- oder Heringsfischerei in der dortigen Gegend zur Zeit nicht möglich ist.

Diese eben geschilderte regionale Verbreitung der Fischarten in der Ostsee bleibt jedoch nicht dauernd erhalten, sondern kann sich innerhalb eines längeren Zeitraumes erheblich verschieben. Man braucht sich nur die Zahlen für einige Fischarten zu vergegenwärtigen und erkennt daraus, welche Bedeutung solche Veränderungen für die Rentabilität der Betriebe haben. In früheren Jahren galt als Zentrum der Sprottfischerei die westliche Ostsee. Während im Jahre 1913 in Schleswig-Holstein und Lübeck 25 248 dz Sprotten angelandet wurden, waren es in Hinterpommern und in der Danziger Bucht nur 561 dz. Im Laufe der Jahre hat sich der Schwerpunkt des Sprottfanges nach Osten verlagert, und im Jahre 1936 betrug in Hinterpommern und in der Danziger Bucht die angelandete Menge 62 312 dz im Gegensatz zu 4815 dz in der westlichen Ostsee. Ähnlich war es auch bei der Scholle. In Schleswig-Holstein und Lübeck wurden im Jahre 1913 9873 dz und 1928 680 dz angelandet, in Vorund Hinterpommern dagegen 310 bzw. 40 494 dz. Für die westliche Ostsee wirkte sich dieser Rückgang der Erträge in den vergangenen Jahren in einer zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der dortigen Fischer aus und zwang diese, z. T. andere Häfen, die bessere Fangmöglichkeiten boten, aufzususchen.

Grundlegend für den Wertertrag der Schleppnetzfischerei wurde eingangs die Bestandsdichte angesehen. Dieser Faktor an sich ist jedoch nicht allein das ausschlaggebende Moment, sondern es kommt vor allem dabei auch auf die qualitative Zusammensetzung an. Je größer die Tiere in einem guten Bestand sind, desto günstiger wird das Verhältnis der gut bezahlten Marktsorten in den Anlandungen werden und eine Steigerung des Erlöses zur Folge haben. Beim Bestehen der Heringsschwärme aus vorwiegend sehr kleinen Tieren der Sorte IV werden dem Fischer in der mittleren Ostsee für 100 Zentner 550 RM ausgezahlt. Für die gleiche Menge der nächsthöheren Sorte würde er 850 RM, somit einen Mehrbetrag von 300 RM erhalten. Um hier ein praktisches Beispiel zu geben, wird das Fangergebnis an Heringen eines Tuckzeesenpaares für die Monate Mai und Dezember im Jahre 1940 in Saßnitz angeführt:

 Menge in kg
 Wert in RM

 Sorte: I II III IV zus. I II III IV zus.

 Mai — 779 — 21886 22665 — 210 — 2407 2617

 Dez. 4057 2768 6560 326 13711 1420 747 1115 36 3318

Mengenmäßig lag im Mai das Fangergebnis um 8954 kg höher, wertmäßig dagegen um 701 RM niedriger, da der Fang im Dezember aus qualitativ wertvolleren Sorten, vorwiegend der Marktsorte I, bestand.

Eine besonders nachteilige wirtschaftliche Einbuße kann die vorzeitige Befischung eines raschwüchsigen Fischbestandes nach sich ziehen. Ich erwähne hier die Scholle. Als im Jahre 1936 der gute Schollenjahrgang 1934 erstmalig befischt wurde, war in den Anlandungen in Saßnitz für die Marktsorten das Prozentverhältnis Sorte I a 1,8 %, Sorte I 15,7 %, Sorte II 82,5 %. Durch das Heranwachsen der kleinen Schollen ging im nächsten Jahr der Wert für die Sorte II auf 62,9 % zurück und für die Sorten I a und I erhöhte er sich auf 3,7 bzw. 43,4 %. Wie diese Verschiebung des Prozentverhältnisses der Sorten in den Anlandungen den Wertertrag beeinflußte, wird durch nachstehende Zahlenangaben erläutert:

	1	.936	193	37	
Sorte	kg	RM	kg	RM	
Ia	3 498	2 624	7 299	5 474	
I	31 055	18 322	65 894	38 877	
II	162 733	63 466	124 093	48 396	
Zusammen:	197 286	84 412	197 286	92 747	

In dieser Zusammenstellung sind für 1936 die Fangergebnisse für die einzelnen Sorten nach Menge und Wert angegeben. Unter Annahme der gleichen Gesamtfangziffer für 1937, die in Wirklichkeit 427 379 kg betrug, wurde diese nach dem für dieses Jahr ermittelten oben angegebenen Prozentualen Sortenverhältnis aufgeteilt und für die Menge der einzelnen Sorten unter Zugrundelegung der derzeitigen Preise der Erlös errechnet. Dieser liegt um 8335 RM höher als im Vorjahr. Hieraus ergibt sich nicht nur die günstigere Auswirkung der besseren Marktsorten auf die Einnahmen, sondern auch die Notwendigkeit, die kleinmaßigen Tiere zu schonen und mit dem Fang erst zu beginnen, wenn sie herangewachsen und zu einem vorteilhafteren Marktpreis abzusetzen sind. Insbesondere gilt dies, vor allem auch unter Erwägung biologischer Gründe, für die Plattfische. Die Befischung jugendlicher Bestände kann man jedoch nicht immer ausschalten und als unwirtschaftlich ablehnen. Ich denke hier z. B. an den Hering.

Eine gewisse Erhöhung der Einnahmen kann beim Bestehen der Anlandungen aus vorwiegend kleinen Fischen durch Aussortierung der größeren oder besser bezahlten anderen Fischarten, z. B. Aussortierung von Sprotten aus Heringsfängen, erreicht werden.

Die Erörterung über den Begriff "Bestand" läßt erkennen, daß man hier mit einer Reihe von Faktoren rechnen muß, die von bedeutendem Einfluß auf den Verdienst des Fischers sind. Wirkt sich einer dieser Faktoren nachteilig aus, besteht meistenteils die Möglichkeit eines Ausgleiches. Ich verweise auf die Umstellung auf eine andere Fangmethode, Aufsuchen ertragreicherer Fangplätze, sorgfältige Durchführung der Schonmaßnahmen usw. Zu dem zuletzt aufgeführten Punkt ist zu bemerken, daß die Schonbestimmungen die Wirtschaftlichkeit der Betriebe beeinträchtigen können. Eine solche Schädigung muß jedoch in Kauf genommen werden, da sie nur vorübergehend ist und durch die Auswirkungen der Schonmaßnahmen mehr als aufgehoben wird.

Ein weiterer Faktor, der im Rahmen dieser Betrachtungen zu erwähnen ist, ist die Fangzeit. Diese erstreckt sich für die einzelnen Fischarten nicht gleichmäßig über das ganze Jahr, sondern die Spitzenerträge entfallen auf bestimmte Monate. Für die Wirtschaftlichkeit der Betriebe kann dies von wesentlichem Einfluß sein, wenn der Fang nur auf eine bestimmte Fischart eingestellt ist. Liegt z. B. die Hauptfangzeit des betreffenden Nutzfisches, wie Hering oder Sprott, in den Wintermonaten und wird diese durch Eis, stürmische Witterung, Stillegung des Betriebes infolge Reparaturen usw. eingeschränkt, dann wird die Einnahme vermindert. Das kann jedoch z. T. wieder ausgeglichen werden, wenn die Möglichkeit besteht, in der übrigen Zeit des Jahres günstige Erträge an anderen Fischarten zu erzielen. Der Sicherheitsfaktor für die Wirtschaftlichkeit ist daher um so größer, je mehr Fischarten mit voneinander getrennt liegenden Hauptfangzeiten in einem Gebiet vorhanden sind. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Nutzeffekt in diesem Falle unbedingt höher sein muß. Der gleiche, sogar ein größerer kann sich aus dem Fang einer einzigen Fischart in nut wenigen Monaten ergeben, sofern diese unter besonders günstigen Bedingungen auftritt.

Für die Rentabilität entscheidend ist auch der Fischpreis. Bei seiner Festlegung sind zwei Gegensätze zu überbrücken: Der Produzent und der Konsument. Der erste will für seine mühevolle Arbeit einen entsprechenden Verdiensterzielen, andererseits soll aber der Verbraucher den Fisch möglichst billig kaufen können. Es ist zweifellos nicht immer einfach, diese beiden Gegensätze ohne gewisse Härten in Übereinstimmung zu bringen. Grundsätzlich sollte man jedoch bei der Preisregulierung für den Erzeuger den Standpunkt

Fang in der Ostsee



Fischkutter in der Danziger Bucht

Foto Archiv



Foto Archiv

Unverdrossen obliegt der Ostsee-Fischer seinem schwierigen Handwerk

einnehmen, daß ihm unter fast normalen Betriebsbedingungen ein Mindesteinkommen garantiert wird, für dessen Höhe die Einkommenverhältnisse der mittleren Betriebe als Maßstab zu wählen sind. Ein jährliches Mindestbruttoeinkommen von 10—12 000 RM dürfte dabei für einen Schleppnetzbetrieb mit einem 50-PS-Motor nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man erwägt, daß hiervon etwa 50 % für Gasöl, Schmieröl, Netze und Tauwerk sowie den Anteil für den Partfischer abzuziehen sind. Der Rest verteilt sich auf die Reparatur- und Amortisationskosten, Versicherungsbeiträge, auf die Ausgaben des persönlichen Lebensunterhaltes des Fischers usw. Besondere Rücklagen für Neuanschaffung von Motor und Boot usw. sind hierin nicht mit einbegriffen. Solche ergeben sich, da die angeführte Summe ein Mindesteinkommen darstellt, aus dem jährlichen Mehrertrag, welcher normalerweise und vor allem in Jahren, in denen besonders optimal gelagerte Fangmöglichkeiten bestehen, zu erwarten ist. Wenn man das Preisproblem von dieser Warte aus betrachtet, wird man zweifellos gesunde und lebensfähige Betriebe schaffen.

Wie die verschiedenen Preislagen sich auf die Einnahmen der Fischer auswirken können, wird anschließend an einigen Beispielen erläutert. Im März 1941 landeten in Warnemünde die Tuckzeesenfischer je Reise neben anderen Fischen an Hering Sorte III 818 kg und an Hering Sorte IV 503 kg. Bei einem Preis von 0,18 RM bzw. 0,12 RM je kg. beträgt der Erlös 207,60 RM. Unter Zugrundelegung der an der Küste von Schleswig-Holstein gültigen Preise von 0,30 bzw. 0,22 RM je kg würden hierfür 356,06 RM, das sind 148,46 RM je Reise mehr, erzielt. Um den gleichen Verdienst wie in Warnemünde zu erlösen, genügt in Schleswig-Holstein die Anlandung von 491 kg Hering Sorte III und 274 kg Hering Sorte IV, das sind mengenmäßig 40 bzw. 46 % weniger. Solche anders gelagerten Preise können bei gleichartigen Fangverhältnissen in den preislich unterschiedenen Gebieten zu weitgehend abweichenden Einkommenverhältnissen führen. Aus diesem Grunde ist es verständlich, wenn die Fischer der in den Preisen schlechter gestellten Gebiete nach einer Heraufsetzung streben. In Hinterpommern landete z. B. im Jahre 1939 ein Fischer mit einem Kutter von 70 PS 45 576 kg Dorsche an und bekam dafür bei einem Preis von 0,18 RM je kg 8204,— RM ausgezahlt. Nach der durch die Anordnung 132 der Hauptvereinigung der Deutschen Fischwirtschaft vom 8. 5. 1941 erfolgten Preisregelung für Ostseekutterdorsch gilt als Erzeugerhöchstrpreis für Dorsch ausg. o. K. 0,28 RM je kg. Rechnet man die oben genannte Fangziffer nach diesem Preis um, ergibt sich eine Einnahme von 12 761,— RM, das sind 4557,— RM mehr. Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, daß

durch diese Heraufsetzung des Dorschpreises die Wirtschaftlichkeit der Betriebe in den davon betroffenen Gebieten sich erfreulich bessern wird. Gerade das angeführte Beispiel läßt erkennen, in welchem Umfang der Faktor Fischpreis sie beeinflussen kann. Eine weitere Förderung der Preise ist vielleicht noch dadurch möglich, daß man für die Ostseefische die Qualitätsfrage mehr und mehr in den Vordergrund rückt. Vor allem ist diese in normalen Zeiten hierfür von ausschlaggebender Bedeutung, und zu ihrer Lösung wird die kältetechnische Seite der Frischhaltung der Seefische berücksichtigt werden müssen.

Weitere Faktoren, von denen die Rentabilität der Fischereibetriebe abhängig ist sind: Fahrzeug, Motor und Fanggeräte. Der technischen Forschung, insbesondere dem Referat für Motorenkunde und Technik in der Reichsanstalt für Fischerei, ist hier ein ganz besonderes Betätigungsfeld zugeteilt, wie im einzelnen von Fischer³) in einem Artikel dargelegt wurde. Der Übelstand im Kutterbau in der Ostsee wurde durch die Vorschriften zur Typisierung und Normung von Fischkuttern beseitigt. Durch diese wird die Herstellung der Boote vereinfacht und durch Serienbau verbilligt. Durch ausreichende Bemessung aller wichtigen Teile wird die Sicherheit der Fahrzeuge erhöht und ein richtiges Verhältnis zwischen Maschine und Fahrzeug festgelegt. Weitere Versuche gehen dahin, die zweckmäßigste Form des Schiffskörpers zu ermitteln, um bei möglichst geringer Antriebsleistung den höchsten Nutzeffekt beim Schleppen zu erreichen. Das Ergebnis der angeführten Maßnahmen wird eine Senkung der Anschaffungs- und Betriebskosten, somit eine Erhöhung der Einnahmen bedeuten.

Von besonderem Einfluß auf die Ertragssteigerung wird vor allem in den Kreisen der Praxis der Motor angesehen. Motorenstrund Motorenstärke sind die beiden Momente, die hier zu beachten sind. Die ersten Maschinen, welche in die Fischerei eingeführt wurden, waren Benzinoder Benzolmotoren. Die weitere Entwicklung führte zum Glühkopfmotor, der heute durch den Dieselmotor überholt ist. Nach dem Stande vom 1. 11. 1928 waren in der Ostsee 695 Glühkopf- und 33 Dieselmotoren vorhanden. Am 1. 11. 1938 war die Zahl der ersten auf 416 zurückgegangen und die der Dieselmotoren auf 376 gestiegen. Der Dieselmotor hat gegenüber dem Glühkopfmotor eine Reihe von Vorteilen. Unter anderem bedeutet der sparsamere Brennstoffverbrauch, der nach Angaben von Romberg 6) $^2/_3$ bis $^1/_2$ des Glühkopfmotors beträgt, eine Verringerung der Betriebskosten, die durch entsprechende Verbilligung des Gasöls weiter herabgesetzt werden könnten.

Als zweiter Punkt wurde die Motorenstärke erwähnt. Wie in der eingangs erwähnten Arbeit¹) dargelegt wurde, nahm in den letzten Jahren der Einbau stärkerer Motoren in die gedeckten Kutterfahrzeuge der Ostsee im besonderen Maße zu, wie aus anschließender Übersicht zu erkennen ist:

 Stand vom:
 unter 50 50—69 70—99 100 u. mehr PS zusammen

 1. 11. 1928
 724 6 1 — 731

 1. 11. 1938
 539 149 91 12 791

Danach hatten am 1. 9. 1928 99,0 % der Kutter Motoren unter 50 PS und bis zum 1. 9. 1938 war der Prozentsatz auf 68,2 % herabgesunken. Die Ausrüstung der Kutter mit leistungsfähigeren Motoren war in erster Linie auf den zunehmenden Ausbau der Herings- und Sprottfischerei zurückzuführen, da nach Ansicht der Fischer für diese Betriebsart zur Steigerung des Fangertrages stärkere Motoren erforderlich sind. Diese Abhängigkeit des Fangertrages von der Motorenleistung ist jedoch ein Thema, welches für die Entwicklung der Kutterflotte von größter Bedeutung ist und einer kritischen Überprüfung bedarf. Auf eine nähere Behandlung wird deshalb hier verzichtet. Diese bleibt einer eingehenden Darstellung vorbehalten.

Für die Steigerung der Wirtschaftlichkeit sind weiterhin die Fanggeräte, in diesem Falle das Schleppnetz, in Betracht zu ziehen. Auf diesem Gebiet herrschen zweifellos mancherlei Mängel. Ich verweise nur auf eine Veröffentlichung von Großkopf⁴), in der u. a. das "Scharfgehen" der Scherbretter behandelt wird. Da nach seiner Ansicht hierzu keine fischereitechnische Notwendigkeit besteht, würde eine Beseitigung dieses Nachteils durch geeignete Form von Scherbrettern vor allem einen energiewirtschaftlichen Vorteil, d. h. geringeren Verbrauch von Treibstoff, bedeuten. Auch alle anderen Arbeiten über die Ermittlung des Kraftbedarfes des ganzen Geschirrs und seiner Teile gehören hierher. Ebenso fallen hierunter die Versuche über die fangtechnische Wirkung der Schleppgeräte, die vom gleichen Verfasser in einer Abhandlung⁵) über das Tuckzeesengeschirr gezeigt wird. Alle Untersuchungen dieser Art sind im Hin-

blick auf die Rentabilität der Betriebe von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da sie schließlich darauf hinausgehen, die Leistung des Motors und den Kraftbedarf des Schleppgeschirrs in ein wirtschaftlich günstiges und energiesparendes Verhältnis zueinander zu bringen. Ergebnisse nach dieser Richtung werden Einsparungen an Betriebsausgaben mit

Ein Faktor, von welchem weitgehend der jährliche Umsatz abhängig ist, ist die Zahl der Fischtage. In der folgenden Übersicht wurden die Betriebe der Schleppnetzfischerei nach der jährlichen Gesamtsumme der Fischtage im Jahre 1939 geordnet.

ille 1555 georanee.			
Zahl d. Fischtage	Warnemünde	Saßnitz	Kolberg
unter 50	2	_	6
unter 100	2	1 .	6
unter 150	5	1	21
unter 200	5	11	_
über 200		3	
Zahl der Kutter	14	16	33

Die höchste jährliche Zahl der Fischtage weist Saßnitz auf, dann folgen Warnemunde und zuletzt Kolberg. Diese örtlichen Abweichungen sind vorwiegend durch die mehr oder minder stark den Witterungseinflüssen unterworfene Lage der Fangplätze begründet. Je windgeschützter und näher der Küste diese liegen, desto öfter kann dem Fang nachgegangen werden. Auch innerhalb des gleichen Anlandehafens schwankt die Zahl der Fischtage erheblich. Die Ursachen hierfür sind mannigfaltiger Art und für die vorliegenden Erörterungen unwichtig. Vielmehr kommt es darauf an, auf die Bedeutung einer Ausweitung der Gesamtziffer der jährlichen Fangtage einer Ausweitung der Gesamtzilter der jahrlichen Fangtage für den Bruttoerlös am gleichen Ort hinzuweisen. Als Beispiel werden zwei Kutter aus Kolberg mit 70-PS-Motoren gewählt. Hiervon fischte der eine 87 Tage mit 8759,— RM, der andere 130 mit 13 657 RM Jahresumsatz. Fälle ähnlicher Art ließen sich für alle Orte anführen. Wie sich eine Zunahme der Zahl der Fischtage auf den Jahresumsatz einzelner Betriebe auswirken kann, veranschaulichen einige Berechnungen für den Küstenort in Hinterpommern, deren Ergebnisse anschließend aufgezeichnet sind:

	Zahl der Fisch-	Jährl. Brutto- erlös I	Erlös je Fischtao	Steige	rung des	toumsatzes um		
200111	tage	RM	RM	10	20	30	40	50 Fischtg.
20	108	8 450	78	780	1 560	2 340	3 120	3 900
70	130	13 657	105	1 050	2 100	3 150	4 200	5 250
120	90	16 519	184	1 840	3 680	5 520	7 360	9 200

Bei einem 20-PS-Fahrzeug würde eine Vermehrung der Fischtage um 30 Tage eine Erhöhung des jährlichen Bruttoverdienstes um 2340,— RM bedeuten. Für einen Kutter mit 70 PS ergeben sich hierfür 3150,— RM und für einen mit 120 PS 5520 RM mehr. Besonders für die Fahrzeuge mit höheren Antriebsleistungen würde eine stärkere Befischungs intensität eine beträchtliche Steiderung der Einen mit 1500 PS intensität eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen mit sich bringen, und gerade diese Art von Betrieben dürfte in der Lage sein, die Fangmöglichkeiten z. T. noch besser auszunutzen als bisher.

Damit wird ein neuer Gesichtspunkt in die Betrachtungen hereingezogen, nämlich der Fischer selbst. Wie in allen anderen Berufen ist auch in der Fischerei die Tüchtigkeit des einzelnen das Moment, welches über den Erfolg

entscheidet. Für eine Reihe von Faktoren, die in dieser Veröffentlichung behandelt werden, trifft dies zu. Man braucht hier nur auf den zuletzt genannten Faktor Fischtage zurückzugreifen. Ihre Ausweitung ist einzig und allein von der persönlichen Initiative des Fischers abhängig, wenn nicht, wie z. B. in den Vorkriegsjahren, markttechnische Gesichtspunkte eine Kontingentierung erfordern. Der "Schlechtwetter-fischer" ist ein Begriff, der meistens mit einem gesunden Fischereibetrieb zusammenhängt. Diese Art der Fischer verfügt über ein gewisses Maß an wirtschaftlichem Denken und versteht, die sich ihnen bietenden günstigen Möglichkeiten zu ihrem Vorteil auszunutzen. Es ist m. E. eine der Hauptaufgaben der Berufsausbildung, den Fischern Verständnie für die wirtschaftliche Seite ihres Gewerbes beizubringen, damit sie metrode sind dieses auch nach geleben Geriphtenungen. imstande sind, dieses auch nach solchen Gesichtspunkten zu lenken. Hierzu gehört auch eine geordnete Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben, auf Grund der der Fischer nachprüfen kann, nach welcher Seite er seinen Betrieb aus-bauen oder einschränken muß, um sein Einkommen noch günstiger zu gestalten.

Diese Darlegungen lassen die Vielseitigkeit der Faktoren, welche die Wirtschaftlichkeit der Betriebe der Schleppnetz-Fischerei beeinflussen, erkennen. Als solche wurden genannt: Dichte des Bestandes, regionale Verteilung der Fischarten, Zusammensetzung der Anlandungen nach Marktsorten, Fangzeit, Fischpreis, Fahrzeuge, Motorenart, Motorenstärke, Fang-gerät, Fischtage und der Fischer. Ein weiterer ist die Verwertung, ohne hierauf näher einzugehen. Lediglich wird darauf hingewiesen, daß die Anlandung der Abfälle beim Ausschlachten der Dorsche und der Leber, von dieser wurden z. B. in einem der vergangenen Jahre in einem hinterpommerschen Küstenort 114 243 kg angebracht, eine wesentliche Bereicherung der Einnahmen darstellt. Zweifellos kann man durch Förderung eines einzelnen Faktors, z. B. Preis oder Motor, den Verdienst des Fischers steigern, aber das Höchstmaß wird erreicht, wenn die Summe der aufgezeigten Faktoren unter dem günstigten Wirkungsgrad sich gegenseitig ergänzt. Diese Voraussetzung ist jedoch in den meisten Fällen nicht gegeben, aber im Interesse der Schaffung und Erhaltung wirtschaftlich gesunder Fischereibetriebe ist es notwendig, sie nach Möglichkeit weitgehend zu erfüllen.

(Der vorstehende Artikel wurde mit frdl. Genehmigung den "Monatsheften für Fischerei" entnommen.)

- 1) Altnöder, K.: Die Entwicklung des gedeckten Motor-kutterbetriebes in der Ostsee in den Jahren 1928—1938, Zeit-schr. f. Fisch. Bd. XXXVIII. 1940.
- ²) Altnöder, K.: Betriebswirtschaftliche Untersuchungen in der Küstenfischerei, M. f. F. N. F. Jg. 8. 1940. H. 11.
- 3) Fischer, E.: Grundsätzliches über die Bedeutung der Technik für die Förderung der Fischerei. M. f. F. N. F. Jg. 9. 1941. H. 2.
- 4) Großkopf: Die Längskräfte im Zeesengeschirr. M. f. F. N. F. Jg. 9. 1941. H. 1.
- 6) Großkopf: Was muß man bei fangtechnischen Untersuchungen an Tuckzeesengeschirren berücksichtigen? M. f. F. N. F. Jg. 9. 1941. H. 3.
- 6) Romberg, F.: Der Verbrennungsmotor in der See- und Küstenfischerei. Dtsch. See- u. Küstenf. Jg. 3. 1940. H. 12.

GROSSE LICHTLEISTUNG BEI GERINGEM STROMVERBRAUCHI

Besseres Licht - und sparsamer dazu durch die richtigen OSRAM-D-LAMPEN!

Wählen Sie heute stets wirtschaftliche Glühlampen, denn Elektrizität wird meist aus kriegswichtiger Kohle gewonnen. Osram zeigt den Weg, die zur Verfügung stehende Elektrizitätsmenge richtig auszunutzen. Osram-D-Lampen höherer Wattstärken bieten den Vorteil großer Lichtleistung bei geringem Stromverbrauch. Die Os-ram-D-Lampe 60 Watt/220 Volt gibt z. B. gegen-

über einer Osram-Lampe 25 Watt/220 Volt mehr als dreimal soviel Licht (830 gegenüber 260 Lumen). Dafür sorgt ihr Herz, die Osram-Doppelwendel. Sorgen Sie deshalb stets für die richtige Osram-D-Lampe, je nach dem Beleuchtungszweck Es kommt aber auf den Namen Osram an. Glühlampen, die diesen Namen nicht tragen, sind auch nicht von Osram hergestellt.

OSRAM - D - LAMPEN INNENMATTIERT AUS EUROPAS GRÖSSTEM GLÜHLAMPEN WERK

Fischwirtschaft im wissenschaftlichen Medium

Von Josef Wilczek

Die Hege des Fisches als Nahrungsgut des Volkes spielte schon immer eine so erhebliche Rolle, daß vor Jahrhunderten dort, wo nicht genügend Wildfischgewässer den Bedarf *sicherstellten, Fischteiche angelegt wurden, die, wie etwa in Schlesien, Größen bis zu 2000 Morgen aufweisen und auch heute noch bestehen, weil mit ihrer Anlage gleichzeitig Moorkultivierung und Hochwasserregülierung, wenigstens Hochwasserminderung, vorgenommen wurden. Da das deutsche Volk in den letzten hundert Jahren sich durch verstärkten Fleischverzehr weitgehend dem Fischgenuß entfremdete, fiel die starke Verpestung vor allem unserer Bäche, Flüsse und Ströme durch Fabrikabwässer und in ihrer Folge das Fischsterben der Allgemeinheit weiter kaum auf; erst die Nahrungsnot im Weltkriege ließ uns die schlimmen Folgen der sorglosen Abwässerbehandlung in ihrem ganzen Umfange erkennen, und die Zeit nach dem Weltkriege, vor allem aber das Streben des Nationalsozialismus nach möglichst weitgehender Selbständigkeit in der Ernährung des deutschen Volkes brachten wieder die Höherbewertung des Fischgenusses und den Kampf gegen alles, was der Versorgung mit Fischen schaden kann.

Das Institut für Flußfischerei

Diesem Kampfe ist im Regierungsbezirke Bromberg mit der Reichsanstalt für Fischerei, Institut für Flußfischerei, in Schulitz eine besondere Vorpostenstellung gegeben. Mit dem Institut in Schulitz, den Zuchtteichen in Bromberg-Prinzenthal und dem Fischereigehöft Versuchssee Mochelsee, erfüllt es die Aufgabe der Schädlingsbekämpfung für den Fisch und seine Nahrung (also vor allem den Kampf gegen die Abwässerverunreinigung, die das organische Leben in den Gewässern zerstört und damit den Fischen die wichtige Planchtonnahrung nimmt), die Aufgabe der Nachwuchsförderung durch Beobachtung der Aufzuchtbedingungen und der Geräteforschung und der Nahrungspflege durch Düngeversuche im Mochelsee. Der Wirkungsbereich des Instituts ist z. Zt. natürlich sehr stark auf die Belange der deutschen Ostgebiete abgestellt; da wir aber nur noch ein Institut mit gleichen Aufgaben, das Institut für Donaufischerei in Wien-Kaisermühlen, haben, steht es selbstverständlich nicht nur mit seinen Erkenntnissen, sondern auch mit seiner Untersuchungsarbeit dem ganzen Reichsgebiet zur Verfügung.

17 000 Hektar Fischgewässer

Für die praktische Fischerei stehen im Regierungsbezirk rund 17000 Hektar Fischgewässer zur Verfügung, die sich in Fluß- und Seefischerei und zwei Teichwirtschaften (Slesin, Kreis Bromberg und Schönwerder, Kreis Wirsitz) aufteilen. In der Flußfischerei dominiert natürlich die Weichselfischerei mit 7060 Hektar (2850 ha im Kreise Thorn, 2450 ha Kreis Kulm und 1760 ha Kreis Schwetz), die einen großen Teil ihres Reichtums an Hechten, Plötzen, Bressen, Barben, in den hochwassergespeisten Kämpen birgt. Der Lachs, den man auf seiner Wanderung noch an der Lachstreppe in Brahemünde antrifft, ist oberhalb Brahemünde in der Weichsel kaum noch zu finden. Die Seefischerei umfaßt 7026 ha, davon 1420,95 ha im Kreise Schwetz, 1823,95 ha im Kreise Tuchel, 1350,97 ha im Kreise Zempelburg, 1344,99 ha im Kreise Wirsitz und 1138,80 ha im Kreise Bromberg, 385,20 ha im Kreise Kulm und 562 ha im Kreise Thorn.

Die Seen lassen sich einteilen in Karpfen- und Schleienseen mit weicher Flora und anmooriger oder schlammiger Teichsohle, in denen auch Aal und Wels zuhause sind, und in die klaren, sandgründigen Hecht- und Zandergewässer. Der Krebs ist in fast allen Seegebieten, besonders aber noch im Kreise Schwetz, anzutreffen. Praktisch wird heute noch wenigstens zwischen Fried- und Raubfischgewässern kaum ein Unterschied gemacht, da sich der Karpfen auch im Sandbodenteich gut entwickelt, wenn er nicht zu stark vom Raubfisch gestört wird.

Verpachtet werden die Fischereigerechtsame nach Fischereibezirken, also nach zusammenhängenden Arealen, damit nicht dem "Jäger" Gelegenheit gegeben wird, einfach abzufangen, was vom Heger und Pfleger mit dem Abfluß abwandert. Insgesamt verzeichnet der Regierungsbezirk 229 Fischereibezirke, davon 46 in der Weichsel.

Das Abfischen und der Neubesatz

Dem Pächter ist nicht nur das Abfischen, sondern auch die Nachwuchspflege, der Neubesatz, zur Pflicht gemacht. Wenn die Abfischerträge in diesem Jahre nicht die Ergebnisse hatten, die früher nicht nur zur Versorgung des eigenen Bezirkes, sondern auch zur reichlichen und regelmäßigen Belieferung von Litzmannstadt und Warschau ausreichten, so hat das einmal seinen Grund darin, daß die neuangesetzten Pächter die Fanggründe, die ihren Vorgängern geläufig waren, erst kennen lernen müssen; zum anderen fehlt es, nicht aus Material-, sondern aus Geldmangel an den kostspieligen Grundnetzen für die zum Teil bis 80 m tiefen Gewässer. Genossenschaftliche Zusammenschlüsse und Kredite des Landesfischereiverbandes an seine Mitglieder schaffen hier, wo es geht, Abhilfe. Auch die Einführung des Direktverkaufes an den Verbraucher, die dem Fischer jetzt mehr als das Doppelte seines früheren Erlöses sichert, ist geeignet, dem Fischer die Ausgestaltung seines Betriebes zu erleichtern.

Eine Brutanstalt in Bromberg

Die beiden Hauptprobleme in der Fischerei bilden die Frage des Neubesatzes und der Arbeitskräfte. Die Schwierigkeiten, die mit der Beschaffung von Fischbrut und Besatzfischen verbunden sind, haben die Regierung zu Bromberg dazu veranlaßt, in Bromberg-Prinzenthal eine Fischbrutanstalt einzurichten, für die in diesen Tagen Maränen (Oktober—November) und Forellen (Dezember) abgestrichen werden; auch Hechte (Frühjahr) sollen bereits für das kommende Jahr aussetzungsreif zur Verfügung gestellt werden, und wegen des Besatzes mit Aalen steht die Verwaltung mit Importfirmen in Verbindung. Karpfen und Schleien hofft man statt in bisher nur 1 v. H. der vorhandenen Wildgewässer in wenigstens 5 v. H. ansetzen zu können. Der Mangel an Arbeitskräften macht sich weniger beim Abfischen als bei der Sauberhaltung der Seen bemerkbar, die vollkommen zu verunkrauten drohen, wenn nicht für Abhilfe gesorgt wird. Die "Wasserpest", normal vorhanden, ist ein Sauerstoffspender und gern gesehen; kann sie aber nicht kurz gehalten werden, dann verunkrautet sie die Gewässer, wird zum Sauerstoffräuber, macht die Fische kiemenkrank und verunsacht das Fischsterben. Diese Gefahr muß — sei es auch durch Inanspruchnahme der Nachbarschaftshilfe — gebannt werden, wollen wir nicht durchaus vermeidbare, für unsere Tage untragbare Verluste in der Ernährungswirtschaft auf uns nehmen.

Pläne für die Zukunft

Ob sich neben der geplanten Steigerung der Karpfensecfläche auch eine Vermehrung der Teichwirtschaften wird erreichen lassen, ist eine Frage der Zukunft; man ventiliert sie, und die vorhandenen Kanal- und Wildfließwasser-Systeme, sowie der Netzebruch sollten hinreichende Möglichkeiten zur Neuanlage von Teichwirtschaften geben. Verkehrs- und Absatz-Probleme stehen ihr nicht im Wege, zu beantworten ist natürlich die Bodenfrage.

Die Rentabilität der Fischereiwirtschaft steht bei richtiger Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse außer Frage. Um sie restlos zu sichern, hat man sich das Ziel gestellt, spätestens nach siegreicher Beendigung des Krieges den Fischer durch Schaffung der Fischernahrung (in Angleichung an die Bauernnahrung im Erbhofrecht) seßhaft zu machen. 250 ha (1000 Morgen) soll die Mindestfläche einer Wildwasserverpachtung sein, und eine entsprechende Landwirtschaft bis etwa 10 ha soll dem Fischer die Möglichkeit geben, sich selbst zu ernähren und sich auch das Futter für seinen Fischbestand auf eigenem Grund und Boden zu besorgen. Diese Pläne zeigen, daß auch in der Kriegszeit in allen Wirtschaftsfragen der Mensch im Vordergrund allen nationalsozialistischen Denkens steht, wenn auch die augenblickliche Lage, in der der Mensch zuerst im Kriegseinsatz gebraucht wird, manchmal den Anschein erwecken mag, als hätte man das Wohl des einzelnen vergessen. Man hat es nur zurückgestellt, und das ist in Kriegszeiten ja schließlich der Sinn des menschlichen Einsatzes,

Die Fachgruppe

nr. 21 4. Jahrgang Danzig, 1. November 1941

Ständige Beilage det Danziger Wirtschaftszeitung

Erscheint halbmonatlich

Die Neuordnung des industriellen Rechnungswesens

Bur Bortragsfolge über Roftenrechnung, Preisbildung und Gewinnberechnung

Bon Rudolf Sube, stelle. Geschäftsführer der Industrie-Abteilung der Wirtschaftsfammer Danzig-Westpreugen.

Die Anweisung über die Durchführung der Kriegspreisvorsschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1941 (Ostanweisung) verpslichtet die Betriebe des Reichsgaues Danzig-Westpreußen, Preise und Leistungen nach den Grundsähen der kriegsverpflichteten Wirtschaft zu bilden. Danach hat jeder Wirtschaftstührer die Pflicht, zu prüsen, ob die Preisstellung seines Betriedes den Borschriften entspricht, die die §§ 22 ff. der Reiensmirtschaftenerarbunge enthalten Rriegswirtschaftsverordnung enthalten.

Das wirfungsvollste Hilfsmittel für die Preisbeobachtung und für die Breisbildung ist ein geordnetes Rechnungswesen. Es genügt nicht, den Betriebsablauf und den Betriebsersolg in gewissen Zeitabständen durch die Buchhaltung mit Hilfe des Jahresabschlusses seitzustellen, kondern es erweist sich für die Zwede der Preisbeobachtung als unerläßlich, das Rechnungswesen zu verseinern.

Durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. 11. 1936, ist der Organisation der gewerblichen Wirtschaft der Auftrag erteilt, durch Buchführungs- und Kostenrechnungsrichtlinien eine Resorm des Rechnungswesens sicherzustellen. Dieser Erlaß wurde ergänzt durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 16. 1. 1939 betreffend "Allgemeine Grundsäte der Kostenrechnung". Die durch diese beiden Erlasse als notwendig dezeichnete Resorm des Rechnungswesens dient in erster Linie der Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Es genügt teineswegs eine allgemeine technische Rationalisierung, um die Wirtschaftlichkeit der deutschaftlichkeit der deutschen Wirtschaftsunternehmungen zu fördern, sondern die Ansorderungen an eine größere Wirtschaftlichkeit schaftlickeit ber beutschen Wirtschaftsunternehmungen zu fördern, sondern die Ansorderungen an eine größere Wirtschaftlickseit müssen die Ansorderungen an eine größere Wirtschaftlickseit müssen sie das Rechnungswesen erstreden. Auch die Wirtschaftlickeit ist keineswegs Seldstweck, sondern sie dient der Leistungssteigerung, die das Ziel hat, die wirtschaftliche Gesantleistung des deutschen Bostes aus bestimmten wehrpolitischen Erwägungen so zu entwicken, daß beachtliche Mehrleistungen sicherespleut werden. Der Vierjahresplan und verschiedene andere Mahnahmen der Reichsregierung zur Vervielsachung der Leistung sehen voraus, daß jede wirtschaftliche Leistung überprüft wird, ob sie sich steigern läßt.

Der Reichsgau Danzig-Westpreußen war bis jum Erlaß der Der Neichsgau Danzig-Westpreußen war bis zum Erlaß der Ostanweisung bezüglich der Preisbildung im Osten nicht in die Erwägungen einbezogen, durch geeignete Mittel die Preisbeobachtung durchzusüben. Die Erlasse des Reichswirtschaftsministers über die Buchführungs- und Kostenrechnungsrichtlinien und über die allgemeinen Grundsäte der Kostenrechnung bedeuten für die Mehrzash der Betriebe des Reichsgaues Neuland. Wenn auch hier und da einzelne Betriebe von sich aus das Bedürfnis hatten, mit den Anforderungen an ein modernes, den Zeitverhältnissen angepattes Rechnungswesen Schritt zu halten, so beschränkte sich doch die Wehrzahl der Betriebe auf die Weiterbenutzung der bisher eingefahrenen Geleise, um den geschlichen Bestimmungen des Bandelsgeschbungs Rechnung zu tragen.

Wer Preise nach dem Bestimmungen der Ariegswirtschafts-verordnung bilden will, die nicht nur vollswirtschaftlich gerecht-fertigt sind, sondern den Grundsähen der triegsverpslichteten Boltswirtschaft entsprechen müssen, sit gezwungen, sich ständig

Rechenschaft über die Preise der hergestellten Waren abzulegen. Die Höhe der Preise wird entscheidend beeinflußt durch die Höhe der Kosten, die durch die Warenherstellung verursacht werden. Damit ergibt sich ein beachtlicher Einfluß der Kosten auf die Preisstellung und es läßt sich ohne Übertreibung folgern, daß die Leistung eines Betriebes durch die Höhe der Kosten bestimmt wird.

Bei der Bedeutung der Kosten für die Preisgestaltung ist es außerordentlich wichtig, daß die Rosten genau erfast und aweddienlich gegliedert werden, um eine entsprechende Auswertung au ermöglichen. Eine den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Rostenrechnung muß sich gliedern in Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern. Das beste Silfsmittel zur Durchführung der Kostenarten- und Rostenstellenrechung ist der Bettiebsabrechsnungsbogen, dessen Anwendung die Gewähr dietet, daß die anfallenden Kosten einmandbrei erfakt und nermertet merden. Damit fallenden Kosten einwandstrei erfaht und verwertet werden. Damit sind die besonderen Aufgaben der Kostenrechnung gekennzeichnet, die sich auf die Kostenermittlung, die Kostenüberwachung und den

Rostenvergleich beziehen.

Um die Industriebetriebe des Reichsgaues Danzig-Westpreußen mit den neuzeitlichen Anforderungen an das industrielle Rechnungswesen vertraut zu machen, wurde von der Industrie-Abteilung der Wirtschaftstammer Danzig-Westpreußen zusammen mit der Deutschen Gesellschaft sür Betriebswirtschaft am 20. und 21. Oktober in Danzig-Joppot und am 21. und 22. Oktober in Bromberg eine Bortragsfolge über Kostenrechnung, Preisbildung und Geswinnberechnung durchgeführt. Die große Teilnehmerzahl ließersennen, daß die industriellen Betriebe des Reichsgaues Danzig-Westpreußen für neue Anregungen aufgeschlossen und bereit sind, das Rechnungswesen der Betriebe auf neue Grundlagen zu stellen. Der Bortragsveranstaltung war das Ziel gesteckt, zunächst in großen Jügen über die Reuordnung des Rechnungswesens Klarheit zu verschaffen. Dieses Ziel durfte erreicht sein und es wird darauf ankommen, daß die Bestrebungen, das Rechnungswesen zu resormieren, mit allem Ernst fortgeset werden, um allmählich auch den Borsprung des Altreichs auf dem Gebiete des Rechnungswesens einzuholen. wesens einzuholen.

Diesen Gedankengängen gab Herr Präsibent Dr. Mohr, ber Leiter der Industrie-Abteilung der Wirtschaftstammer Danzig-Westpreußen, bei der Eröffnung der Bortragsveranstaltung in Joppot, am 21. Oktober, in beredten Worten Ausdruck, die durch begeisterte Kundgebungen der versammelten Juhörer unterstrichen wurden.

Es ist das Verdienst der Vortragenden, die sich für die Auf-klärungsarbeit zur Verfügung stellten, die neuen Aufgaben des industriellen Rechnungswesens besonders gründlich und anschaulich behandelt zu haben. Folgende Stoffgebiete waren Gegenstand der umfangreichen Vortragsfolge:

- 1. Die Neuordnung des Rechnungswesens, Kontenplan und Roftenrechnung.
 - Dipl.=Raufmann Dr. Meusers, Reichswirtschaftsministerium Berlin;
- 2. Kostenarten und Kostenstellenrechnung, Erfassung und Berechnung der Kosten. Dipl.-Kaufmann Norden, Berlin;

3. Die Rostenträgerrechnung als Leistungsrechnung.

4. Unwendungsbereich und betriebswirtschaftliche Grundgebanken der LSD.

Dipl.=Raufmann Dr. Karl Zeiger, Wirtschaftssachverständiger bet dem Reichskommissar für die Preisbildung und Hauptabteilungsleiter bet dem Generalinspektor für die Reichshauptskadt;

5. Ansat und Bewertung der Einzelkosten in der LSD-Ralfulation.

Dipl.=Raufmann Eugen Teichner, Mehrwirtschaftsprüfer beim D. R. W., Berlin;

- 6. Ralkulatorische Wagniszuschläge, falkulatorischer Unternehmer= lohn und falfulatorische Abschreibungen auf Anlagen.
- 7. Die Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals und des falfulatorischen Gewinns nach LSD.

Dipl.=Raufmann Dr. Fleege=Althoff, o. Professor ber Betriebswirtschaftslehre an der Sandels-Sochschule Ronigsberg, Königsberg (Br):

8. Die Erklärung nach § 22 Kriegswirtschaftsverordnung. Dipl.-Raufmann Dr. Wießner, Referent bei bem Reichstommiffar für die Breisbildung,

Die Bortragsveranstaltung war ein voller Erfolg, der zu der Soffnung berechtigt, daß sich weitere Erfolge auf dem Gebiete der Betriebswirtschaft sicherstellen lassen, um die Leistungsfähige keit der Industriebetriebe des Reichsgaues Danzig-Westpreußen planmäßig zu steigern. Die im Verlaufe der Veranstaltung gege-

benen Literaturhinweise sind geeignet, die auf der Tagung gewonnenen Anregungen zu erganzen und zu erweitern. Als Stan-dardwerk empfiehlt sich die Beschaffung des im Berlage G. A. oliodner erschienen Werkes "Buchführung und Rostenzechnung", das herausgegeben wurde von Dr. Johannes Fischer, Ministerialati im Reichswirtschaftsministerium, Otto Heh, Ministerialatat und Abteilungsleiter bei dem Reichskommissar für die Preisdildung und Dr.-Ing. Georg Seebauer, Leiter des Reichskursfürren Bertichsprüftsteit und Leiter des Reichsausschusses für Bestiebenschaftschaftschaftlichkeit und Leiter des Reichsausschusses für Bestiebenschaftlichkeit triebswirtschaft.

Einwandfreie Ausfüllung der Formulare zur Abgabe ber Erklärung gemäß § 22 RWBO.

In der Anleitung zur Ausfüllung der Bergleichsübersicht hat der Her Keichskommissar für die Preisbildung für einzelne Ziffern angeordnet, daß die Angaben begründet oder nachgewiesen werden müssen, z. B. Ziffer VII, 2, 3, 8. Leider hat sich ergeben, daß in einer Reihe von Fällen die voorgeschriebenen Begründungen und Nachweise fehlten. Die Preisüberwachungsstellen ind nicht in der Lage, in iedem Fall fehlende Begründungen und Nachweise nachzusordern. In einem Erlaß vom 24. 9. 1941 — RiPr. A — 12 — 4543/41 — an die Reichsgruppe Industrie hat der Herr Reichstommissar der Breisbildung deshalb an erentwet daß die Areisüberwachungstelle im Köllen fehlender geordnet, daß die Breisüberwachungsstelle in Fällen fehlender Begründung die vorgesehenen Absehungen vom Gewinn streicht.

In ihrem eigenen Interesse werden deshalb die Firmen noch einmal nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß die vorgeschriebenen Begründungen und Nachweise erbracht werden mussen.

Postverkehr

Die Weihnachtspoit

Die Deutsche Reichspost sorgt auch in diesem Jahr dafür, daß die Weihnachtssendungen rechtzeitig auf dem Gabentisch liegen. Sie trifft schon jest alle Vorfehrungen und Anordnungen, damit unter den besonderen Verhältnissen der Kriegszeit der Weihnachtspäcketeidenit sich ohne wesentliche Störungen und Verzögerungen abwickelt. Diese Maßnahmen sind, obgleich die Verkehrsmittel der Deutschen Reichspost durch den Kriegsdienst start beansprucht sind, umfassen und zeigen — wie die Einrichtung besonderer Dienststellen, das Vereitstellen ausreichender Fahrzeuge und Eisenbahnbeförderungsmittel, vor allem der starte Versonaleinsch —, daß nichts unterbleidt, um die glatte Abwidlung des Weihnachtsdienstes sicher zu stellen. Veront aber muß werden, daß der Erfolg aller Vemühungen in Frage gestellt wäre, wenn die alliährliche Ermahnung zur frühzeitigen Einlieferung der Weihenachtssendungen besonders in diesem Jahre nicht sorgfältigst besonders Die Deutsche Reichspost sorgt auch in diesem Jahr bafür, alljährliche Ermahnung zur frühzeitigen Einlieferung der Weihnachtssendungen besonders in diesem Jahre nicht sorgfältigst beachtet würde. Die Einhaltung diese Gebots erleichtert die Post
dem Einlieferer u. a. dadurch, daß vom 12. Dezember an Pakete
auch außerhalb der regelmäßigen Schalkerstunden ohne besondere Einlieferungsgebühr (20 Apf.) angenommmen werden, soweit es die örtlichen Berhältnisse gestatten. Massenilieferungen von großen oder schweren Drucksachen und Päcken mit Kalendern müssen oder seit vom 15. Dezember (bis 3. Januar) gänzlich unterbleiben. Großversender müssen da die späkete unbedingt dis zum 15. Dezember einliesern da die späkere Ausgabe den gesomten 15. Dezember einliefern, da die spätere Aufgabe den gesamten Paketdienst schödigen würde. Aber auch an den Einlieferer einzelner Sendungen richtet sich diese Aufforderung. Darum mit allen Borzbereitungen bei Zeiten beginnen, damit die Sendungen — haltbar verpaat, mit genauer Anschrift und dem Doppel im Innern — nicht erst in letzter Minute zur Post gebracht zu werden brauchen.

Neue Bostwertzeichen des Generalgouvernements

Die Deutsche Bost Diten gibt am 26. Oktober 1941, dem Die Deutsche Post Opten gibt am 26. Oftober 1941, dem 2. Jahrestag des Generalgouvernements, Freimarken zu 2, 6, 8, 10, 12, 16, 20, 24, 30, 32, 40 und 48 Groschen heraus. Das Markenbild ist von Professor Dachauer, Wien, nach einem Lichtbild des Reichsbildberichterstatters, Professors Heine hoffsmann, angesertigt. Die Marken sind in der Staatsdruckerei Wien in Kastertsesdruck herzestellte worden. Die in Linientiesdruck herzestellten höheren Werte werden erst später herausgegeben werden. Die Farben sind den entsprechenden Werten der Führermarten der Deutschen Reichspost angeglichen.

Patetdienst mit dem Generalgouvernement

Bom 1. November 1941 an werden zwischen dem General= gouvernement — mit Ausnahme des Distrikts Galizien — und bem übrigen Reichzebiet (einschließlich Elsaß, Lothringen, Luxemburg und Protektorat Böhmen und Mähren), sowie innerhalb des Generalgouvernements ohne den Distrikt Galizien für den allgemeinen Verkehr versiegelte Wertpakete dis 20 kg mit undesschäfter Wertangabe sowie dringende Pakete zugelassen. Es gelten mit einigen Ausnahmen die innerdeutschen Bersendungs-vorschriften.

Fernsprechdienst mit dem Generalgouvernement

Bom 20. Oftober 1941 ab wird der öffentliche Fernsprechdienst zwischen dem Reich einschließlich Elfaß, Lothringen, Luxemburg, Protektorat Böhmen und Mähren einerseits und dem Gebiet um Lemberg andererseits aufgenommen. Bis zur Befanntgabe ber jum Fernsprechdienst jugelalsenen Orte wird bis auf weiteres das Amt Krafau erforderlichenfalls Ausfunft darüber erteilen, ob die Berbindung mit dem verlangten Ort hergestellt werden tann oder nicht. Über die Gesprächsgebühren geben die Bermittlungsstellen Auskunft.

Postdienst mit Bessarabien und der Nordbutowina

Nach den von den Rumänen rückeroberten ehemals rusisischen Gebieten von Bessarbien und der Nordbukowina sind fortan unter den für Rumänien geltenden Versendungsbedingungen zuge-

gewöhnliche und eingeschriebene Briefe;

gewöhnliche und eingeschriebene Postfarten; Besuchskarten und Drudsachen, jedoch ohne die in Drudssachen nach dem Ausland gestatteten Angaben und Bufäke:

Warenproben ohne irgendwelche Angaben;

Geschäftspapiere;

Pädchen;

Postpakete ohne Wertangabe;

Postanweisungen.

Die Anschriften ber Postsendungen und die Schriftstude selbst durfen nur in deutscher, italienischer, französischer ober rumä-nischer Sprache abgesaßt sein. In englischer Sprache abgesaßte Frachtbriese und Ladescheine sind zulässig. Alle Postsendungen unterliegen in Rumänien der Zensur.

Dienstsendungen von Behörden und Diplomatensendungen unterliegen keinerlei Beschränkungen. Wertbriefe und Wertpakete sind von der Beförderung aus-

geschlossen.

Die rumänische Post haftet nicht für die Postsendungen.

Patete und Pädden nach dem Bezirk Bialnstot

Im Rahmen der Deutschen Bezitt Stuttstoft Behörden, Berwaltungsorgane, Parteidienstiellen und der bei ihnen deschäftigten reichsedeutschen Kräfte) sind zwischen dem Bezirk Bialnstof und dem übrigen Reichsgebiet (einschl. Eisah, Lothringen, Luxemburg, Protektorat Böhmen und Mähren, Generalgouvernement) jeht auch gewöhnliche Pakete (einschl. unversiegelte Wertpakete) bis 5 kg ohne Nachnahme und Päcken zugelassen. über die äuhere Kennzeichnung der Sendungen, die dem Freimachungszwang unterliegen, die Gebühren usw., erteilen die Botämter Ausstunkt. Postämter Ausfunft.

Unterabteilung Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel

Lagersentung beim Textilhandel

Die Reichsitelle für Rleidung und verwandte Gebiete hat eine Anordnung über die Lagersentung im Textilhandel erlassen. Mit Rudficht auf die besondere Wichtigkeit diefer Anordnung

wiederholen wir sie an dieser Stelle im Originaltext:

wiederholen wir he an dieser Stelle im Originaltext:
"Um eine ordnungsmäßige Bersorgung des Berbrauches mit
Spinnstosswaren sicherzustellen, ordne ich hiermit an, daß jede Ihrer Mitgliedessirmen ihre Lagerbestände vom 30. Juni 1941 (insgesamt/mengenmäßig) bis spätestens 31. Dezember 1941 um ein Drittel zu verringern hat. Ich beauftrage Sie, nach Borlage der Lagerbestandsaufnahme vom 31. Dezember 1941 bei jeder Ihrer Mitgliedessirmen nachzuprüfen, ob sie dieser Anordnung nachgekommen ist und mir diesenigen Firmen zu benennen, die der Anordnung nicht Folge geleistet haben. Ich behalte mir vor, diese Firmen zu bestrafen und durch zeitliche oder dauernde Sperrung des Bunktkontos vom weiteren Warenbezug auszuschließen!"

Wir bitten, diese Anordnung genauestens zu beachten.

Beschäftigung polnischer Gefolgichaftsmitglieder

Der Reichsarbeitsminister hat mit Wirkung vom 5. 10. 41 eine Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der pol-nischen Gesolgschaftsmitglieder erlassen. Diese Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 235,41 erschienen und im Verordnungsblatt des Reichsftathalters in Danzig-Weltpreuken Ar. 66 vom 16. 10. 41 abgedruckt. Wir empfehlen denjenigen Firmen, die polnische Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen, sich den Wortslaut dieser Anordnung von der Vertriebsstelle des Verordnungsblattes in Danzig, Reugarten, zu beschaffen.

Preisanordnung für Saus= und Rüchengeräte

Beim Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Preisbilbungsstelle, fanden fürzlich Besprechungen über eine neue Anord nung über die Sandelsaufichlage für Saus- und Rüchengerate, Baren aus Glas, Porzellan, Ton, Reramit ufm. ftatt. Der Bortlaut der Anordnung mit den Kalkulationsfähen, die in übereinstimmung mit ben beteiligten Rreisen festgelegt sind, liegt bem Reichstommissar für die Preisbildung jur Entscheidung bereits por. Wir weisen unsere Mitgliedsfirmen barauf bin, bag in Rurge mit der Beröffentlichung diefer Anordnung gu rechnen ift.

Wb SR Rontingent

Berschiedene Anfragen veranlaffen uns, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Wb 5R-Rontrollnummern des 4. Quartals Gultigfeit bis jum 31. Januar 1942 haben.

Wir erhalten auch jett noch laufend Anfragen darüber, wann mit Zuteilungen für das 4. Quartal zu rechnen ift. Die Buteilungen sind, wie eigentlich befannt sein durfte, bereits im August ds. 35. für das 4. Quartal erfolgt. Wir hatten seinerzeit die Zuteilung absichtlich auf einen so frühen Termin vorverlegt, um unseren Firmen die Möglichkeit zu geben, Ware auf der Leipziger Messe einzukaufen.

Auch in diesem Zusammenhang erinnern wir wieder daran, daß einige Firmen noch die übliche Gebühr von 1,— RM an die Berteilungsstelle für das HR-Kontingent, Danzig, Langer Markt 30, zu zahlen haben.

Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler

Danzig, Hundagasse 10, Zimmer 4-5, Geschättszeit 9-1230

Buteilungspflicht ber vertretenen Firma

In der heutigen Zeit taucht häufiger als sonst die Frage In der heutigen Zeit talicht haufiger als sonit die Frage auf, ob die vertretene Firma dem Handelsvertreter gegenüber verpflichtet ist, ihm die Möglichkeit zur Arbeit und damit zum Provisionsverdienst zu geben, ob also auf der anderen Seite der Handelsvertreter einen klagbaren Anspruch auf Beschäftigung sat. Das Geset selbst kennt einen solchen Anspruch nicht, und auch Rechtselehre und Rechtsprechung erkennen ihn nicht ohne weiteres an. Der Entwurf eines Handelsvertretergesetes, den die Atademie für deutsches Recht ausgearbeitet hat, der aber natürlich noch tur beutsches Recht ausgeatveitet hat, der aber naturlich noch nicht Geset sit, versucht auch diese Frage zu lösen, indem er in \$13 bestimmt, daß die vertretene Firma dem Handelsvertreter eine angemessene Bergütung zu zahlen hat, wenn sie ihn "schuldbhaft verhindert, Provision in dem vereindarten oder nach den Umständen zu erwartenden Umsang zu verdienen", oder wenn sie ihn "schuldhaft nicht benachrichtigt, daß sie Geschäfte voraussichtlich nur in wesentlicht geringerem Umsange abschließen kann alle nerziehert oder nach den Umständen zu erwarten ist" als vereinbart ober nach den Umständen zu erwarten ist

Mit einem solchen Fall hatte sich das Amtsgericht Balingen zu befassen. Es handelte sich darum, daß ein Kandelsvertreter gegen eine von ihm vertretene Firma Ansprüche geltend machte, weil diese ihn im Jahre 1939 nicht so besiesert hatte wie im Jahre 1938. Die verklagte Firma hatte demgegenüber geltend gemacht, daß sie infolge verminderter Garnzuteilungen und vers mehrter Heeresaufträge einfach nicht in der Lage gewesen sei, den Bezirk des Handelsvertreters so zu bedenken wie im Vorjahre. Der Handelsvertrefer hingegen erwiderte, daß er dann mindestens anteilsmäßig hätte bedacht werden müssen. Das Amtsgericht Ba-lingen hat dieser Klage stattgegeben und die Firma zur Zah-

lung eines gewissen Betrages verurteilt.
In den Entschiedungsgründen führt das Amtsgericht aus, daß die vertretene Firma durch den Abschlüß eines Handelsvertretungsvertrages die Verpflichtung übernommen habe, "nach Kräften für Arbeit und Verdienste des Handelsvertreters zu sorgen", weil das schon in dem Treueverhältnis liege, das Handelsvertreter und vertretene Firma verbindet. Das Gericht kommt dabei nach einem ausführlichen Gutachten der Industriet und Sandelskammer Reutlingen zu dem Ergebnis, daß die verstretene Firma nach Berücklichtigung aller Umstände durchaus in der Lage gewesen wäre, dem Handelsvertreter mindestens 50 v. H. der Lieferungen des Borjahres zuzuteilen. Dementsprechend hat das Gericht die betreffende Firma verurteilt, dem Handelsver-treter die hierauf entfallende, ihm entgangene Provision zuzahlen.

Aus bem Gutachten ber Industrie- und Sandelstammer Reut-lingen sind folgende Sate bemerkenswert:

"Die Rammer stellt bemgegenüber fest, daß es sich bei dem Berhältnis zwischen vertretener Firma und Handelsver-treter nicht nur um ein juristisches Bertragsverhältnis handelt, das solange nach den Grundsätzen ehrbarer Raufleute aufzu fassen und auszulegen ist, als beide Bertragspartner zu einer anderen Auslegung keinen Anlat bieten. Die Beklagte hat bisanderen Auslegung keinen Anlah bieten. Die Beklagte hat bisher, soweit aus den Akken ersichtlich, nicht geltend gemacht, daß
bieses Treueverhältnis durch den Kläger so gestört worden
wäre, daß sie hieraus das Recht hätte ableiten können, den
Kläger in der künftigen Belieferung seines Bezirks ungünstiger
zu behandeln, als ihre sonstige Rundschaft bzw. ihre sonstiger
Bertreter. Insoweit geht die Industries und Handelskammer
davon aus, daß das zwischen den Barteien zustande gekommene Bertrags- und Treueverhältnis die Beklagte an sich hätte.
veranlassen müssen, im Nahmen ihrer Produktionsmöglichkeiten
auch im Jahre 1939, mindestens aber dis zum Kriegsausbruch, den Bezirk des Klägers annähernd so mit Ware zu versorgen, wie es die ihr obliegende volkswirksdasskliche Veryslichforgen, wie es die ihr obliegende volkswirtschaftliche Berpflichtung ihrer anderen Rundschaft gegenüber gebot."

Un unfere Mitglieber!

Die nachstehend genannten Fachuntergruppen unserer Fachgruppe haben uns Rundschreiben gur Berfügung gestellt, in benen folgende Fachfragen behandelt werden:

Faduntergruppe Garne

Mr. 24 142 vom 14. Oftober 1941

Betr.: 1. Überwachung der an textilinduftriefremde Stellen gegebenen Sammeltontingente, Ginführung eines Spinnstofffontingentscheins

Facuntergruppe Rahrungs= und Genugmittel

Mr. 32/204 vom 6. Oftober 1941

- Betr.: 1. Ronservenverteilung an die Zivilbevölkerung
 - 2. Provision auf norwegischen Stodfisch
 - 3. Speifehülfenfrüchte für die Bivilbevolferung
 - 4. Monatliche Meldung der vereinnahmten Marinabenprovision.

9tr. 32/205 vom 14. Oftober 1941

Betr.: 1. Abgabe von Bohnentaffee an bie Bivilbevolferung

- 2. Salzheringsverteilung
- 3. Serftellung von Rohwurft
- 4. Reisprovision
- 5. Sinweis auf beachtliche Beröffentlichungen.

Da es nicht möglich ist, jedem Mitglied unserer Bezirksgruppe eine Abschrift ber Rundschreiben zuzustellen, werden unseren Mitaliebern biele Rundidreiben

von ber Bezirksuntergruppe Danzig in ber Geschäftsstelle Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4/5 (Besuchszeit von 9-12 Uhr),

von der Bezirksuntergruppe Elbing in den Geschäftsräumen des Leiters, Kritz Hermann, Elbing, Heilig-Geiste Str. 40,

von der Bezirksuntergruppe Bromberg in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Karl Schimmelmann, Bromberg, Bermann-Göring-Str. 16,

von der Bezirksuntergruppe Bromberg, Zweigstelle Thorn, in den Geschäftsräumen des Berbindungsmannes, Herrn Frang Freining, Thorn, Bermann-Göring-Str. 14,

gur Einsicht porgelegt.

Unterabteilung Ambulantes Gewerbe Gefcäfteftelle: Danzig, Breitgaffe 113

Wandergewerbescheine 1942

Die Aushändigung der Mandergewerbescheine für das Jahr 1942 kann nur dann rechtzeitig erfolgen, wenn die Anträge hierfür fristgemäß gestellt werden. Wer daher seinen Antrag auf Ausstellung eines Wandergewerbescheines für das Jahr 1942 noch nicht gestellt hat, muß dies sofort bei der für ihn zuständigen Polizeidienitstelle nachholen.

Ortsitelle Elbing

Für die Ortsstelle Elbing der Wirtschaftsgruppe Ambuslantes Gewerbe wurde als kommissarischer Ortsstellenwart Herr Walter Braun, Elbing, Robwiesenstr. 4, ernannt.

Sachgruppe I: Gewerbe nach Schaustellerart

Munition für Schieghalleninhaber

Ranbfeuerpatronen

Einfaufs- bzw. Bezugscheine für Ranbzündermunition werden nicht mehr erteilt. Die Beschaffung dieser Munition hat frei im Rahmen der Liefermöglichkeiten der Borlieferanten zu erfolgen.

Kontrollnummerzuteilungen für die Beschaffung von Stahlsmunition erfolgen in jedem Fall nur auf Antrag. Die Ausgabe der Kontrollnummern erfolgt quartalsmäßig. Diejenigen Betriebe, die bisher laufend Kontrollnummerzuteilungen erhalten haben, brauchen keine neuen Anträge einzureichen. Bisher nicht einge-schaltete Schiehhallenbesiher haben noch die Möglichkeit, nachs träglich bei der "Birtschäftskammer Danzigs-Weitpreußen, U. Abb. Ambulantes Gewerbe", Dangig, Breitgaffe 113, Antrage gu ftellen.

Um den Bedarf an Bunktlugeln, Spiktugeln usw., zu beden, sieht ein Sonderkontingent zur Berfügung. Bezugscheine werden sedoch nur an solche Schiehhalleninhaber ausgegeben, welche die anfallenden Bleiabfälle gesammelt und bei den hierfür vorzgeschenen amtlichen Ablieferungsstellen zur Ablieferung gedracht haben. Die Höhe der zugeteilten Menge mittels Bezugschein, richtet sich in sedem Fall prozentual nach der Höhe der abgeslieferten Bleiabfälle. Die Ablieferungsbescheinigung ist daher mit dem Antrag einzusenden.

Inwieweit auch für das Jahr 1942 entsprechende Zuteislungen vorgenommen werden können, hängt von der Erwirkung der hierfür in Betracht kommenden Kontingente ab. Auf jeden Fall wird auch die Zuteilung für die Saison 1942 nur auf der Basis der abgelieferten Bleiabfälle erfolgen.

Sadygruppe II: Ambulanter Warenhandel

Weihnachtsbaumhandel 1941

Nach einer Bekanntmachung des Reichsstatthalters, Forst-und Holzwirsschaftsamt, sit der Handel mit Weihnachtsbäumen zum Weihnachtsseit 1941 genehmigungspflichtig. Es ist hierbei gleichgültig, welcher Art und Größe die Weihnachtsbäume sind, die zum Berkauf kommen sollen. Jeder, der Weihnachtsbäume zum Verkauf bringen will, ganz gleich, ob ambulanter Gewerbe-treibender, Einzelhändler, Blumengeschäft, Gärtnerei usw., hat bei der bei ber

"Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe, Bezielssachgruppe Ambulanter Warenhandel", Dangig, Breitgaffe 113,

einen Antrag zu stellen. Anträge, die nach dem 10. November 1941 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Genehmigung des Antrages wird ein Marktausweis ausgestellt, der allein zum Ein- und Berkauf von Weihnachts-bäumen berechtigt. Wer ohne einen Marktausweis Weihnachtsbäume einkauft oder zum Berkauf bringt, verstößt gegen die Anordnung Ar. 3 der Reichsstelle für Solg betr. Regelung bes Absates von Weihnachtsbäumen vom 29.9.1939 sowie ber näheren Anweisungen hierzu vom 29. 9. 39 und 21. 8. 40, im Jusammenhang mit der Anordnung Nr. 17 der Reichsstelle für Holz vom 20. 8. 40 (Deutscher Holz-Anzeiger Nr. 100 vom 24. 8. 1940) und macht sich strafbar.

sadigruppe III: Ambulanter Lebensmittelhandel

Saushaltkarten und Bezugsausweise

Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Landesernährungsamt, bringt für das Gebiet der Hansestadt Danzig, der Stadt Ostseebad Zoppot und der Stadt Gotenhafen, Haushalt-karten und Bezugsausweise zum Einkauf von Fischen, Gemüse, Obst, Südfrüchten und bestimmten Sonderzuteilungen, gur Ein-

Die näheren Bestimmungen werden in den Tageszeitungen veröffentlicht und konnen auch jederzeit bei den Dienststellen der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe eingesehen werden.

Die Abgabe der Waren auf diese Bezugsausweise ist mit einer Entwertung baw. Abtrennung der aufgerufenen Abschnitte verbunden.

Benn auch dem Ambulanten Lebensmittelhandel, der fein Gewerbe in Wind und Wetter ausüben muß, hierdurch Schwierigkeiten erwachsen, so muffen bieselben im Interesse einer gerechten Warenverteilung übermunden werden.

Anzeigen helfen kaufen und verkaufen!



Sachgruppe Nahrungs- und Genusmittel

Erleichterung des Lebensmitteleintaufs für berufs= tätige Frauen. — Raufbescheinigungen

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 9 unseres Rundschreiben-dienstes veröffentlichte Anordnung zur Erleichterung des Lebens-mitteleinkaufs für berufstätige Frauen vom 14. August 1941 wird seitens des Oberbürgermeisters der Hanseltadt Danzig — Ernährungsamt, Abt. B — am 22. September 1941 nochmals ausbrudlich barauf hingewiesen, bag:

1. der Einkauf von Waren auf Grund der Kausbescheinigung nur in der Zeit von 16,00 dis 18.30 Uhr erfolgen darf.

2. Die Abholung am Tage zuvor bestellter Waren ebenfalls nur im der Zeit von 16.00 dis 18.30 erfolgen darf.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung auf Grund der Berordnung betr. Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 unter gleichzeitiger Einziehung der Kausbescheinigung bestraft werden.

Der Oberbürgermeister hat sich ferner veranlagt gesehen, uns folgendes Schreiben vom 29. September d. J. zur Unterrichtung unferer Mitglieder zuzusenden:

"Es werden mir außerordentlich häufig Alagen darüber vorgetragen, daß die Annahme von Anmeldungen der-ienigen Bolksgenossen, die Kaufbescheinigungen besitzen, von ben Kleinverteilern verweigert wird. Ich weise darauf hin, daß diese Anmeldungen unter allen Umständen entgegenzunehmen sind. In den mir zukunftig bekanntwerdenden Fällen werde ich die Schuldigen zur Rechenschaft ziehen und gegebenenfalls wegen Beritoftes gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen in Strafe nehmen.

Wir bitten unsere Mitglieder, die zugunsten der berufs-tätigen Frauen getroffene Regelung zur Bermeidung von Beiterungen unbedingt zu beachten.

Bertauf von losen Rolonialwaren in Mildgeschäften

Das Reichsernährungsministerium hat in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Bressau vom 15. 7. 1941 (Il B 8 — 2022) ausgeführt:

"Mit Rudficht auf den durch die Rriegsverhältniffe ""min Anasia, auf ven butch die Artegsvergarftille hervorgerufenen Mangel an Padmaterial und auf die durch die Einführung der Lebensmittelkarten den Michtleinvor-teilern entstandenen Schwierigkeiten bin ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister und dem Herrn Reichsminister des Innern damit einverstanden, daß den Michtleinverteilern, die eine besondere Genehmigung nach dem Wildsteinverteitern, die eine besondere Genehmigung nach dem Einzelhandelsschutgesetz zum Führen von bestimmten gepacken Kolonialwaren erhalten haben, für die Dauer des Krieges gestattet wird, diese Waren lose oder in selhsthere gestellten Verpackungen zu verkaufen. Um jedoch eine dadurch mögliche nachteilige Beeinflussung der Milch zu vermeiben, haben die Milchkleinverteiler entsprechend Vorsichtsmaßenahmen, z. B. das Verschlossenhalten der Milchgefäße u. ä. zu treffen."

Bertaufszeit in ben Mildvertaufsitellen an Sonn= und Feiertagen im Regierungsbezirf Marienwerder

Laut Anordnung des Regierungspräsidenten in Marien-werder vom 19. September 1941 ist folgendes bestimmt:

In ber Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres sind die Wilchverkaufsstellen an Sonn- und Feier-tagen von 8—10 Uhr offen zu halten.

In der Zeit vom 1. April dis 30. September eines jeden Jahres sind die Berkaufsstellen von 7—9 Uhr offen zu halten. Folgen zwei Sonn- und Feiertage aufeinander, bleiben die Berkaufsstellen am ersten Tage geschlossen.

- 2. Bisher geltenbe entgegenstehende Bestimmungen werden burch Diese Anordnung aufgehoben.
- 3. Die Anordnung tritt mit bem 1. Oftober 1941 in Rraft.

Bewirtschaftung von Gewürzen — Rörnersenf

Die Sauptvereinigung ber beutiden Gartenbauwirticaft teilt mit, daß vielfach die Ansicht besteht, daß eine Loderung in der Bewirtschaftung von Körnersenf eingetreten sei und demzufolge Körnersenf frei verkauft werden darf. Dies ware nicht der Fall.

sondern Körnersenf ist gemäß Anordnung 13/41 der Haupt-vereinigung wie bisher bezugscheinpflichtig. Wer frei verkauft, d. h. ohne Bezugschein abgibt, macht sich strafbar.

Zuderpreise im befreiten Gebiet des Reichsgaues Danzia=Westpreußen

Der Borsitzende des Zuderwirtschaftsverbandes Danzig-West-preußen und Ostpreußen in Danzig hat uns unter dem 27. Sep-tember 1941 mitgeteilt, daß von ihm im Einvernehmen mit der Preisbildungsstelle, Danzig, am 28. Mai 1941, folgende Preise für Sortenzuder in den befreiten Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen seltgesetzt worden sind:

	Einfaufspreis für ben Einzelhandel frei Sans:	
	Buderauder 70,—RM je 100 kg	
	Buderraffinade	
	Normalwärfel in Eintelkisten 78,- " " " "	
	Normalwürfel in Einhalbkisten 79,- " " " "	
	Mokawürfel in Eintelkisten 81,— " " " "	
	Mokkawürfel in Einhalbkisten 82,— " " " " "	
	Raffinade 71,- " " "	
2.	Ladenvertaufspreise:	

Ladenverkaufspi	ei	e:								
Buderguder .								0,78 RM	je	kg
Buderraffinade						4. 1		0,78 ,,	,,	"
Normalwürfel								0,88 ,,	"	,,
Moffawürfel .			."					0,92 ,,	,,	11
Raffenade	-							0,78 ,,	22	11
staffittabe				 -				-, ,,	"	"

Siernach haben **lediglich** die oben angegebenen Preise in den befreiten Gebieten Geltung. Wir bitten unsere Mitglieder, diese Preise zur Vermeidung von Weiterungen genausstens einzuhalten und gegebenenfalls bei Geltendmachung anderer Preise auf diese Beröffentlichung hinzuweisen.

Gelatine=Einkaufsbeicherbe

Für das 4. Quartal 1941 wurde unserer Reichsgeschäftsfelle von der Reichsstelle "Chemie" ein wesentlich höheres Kontingent an Gelatine zur Berfügung gestellt, so daß zunächst einmalig weitere Mitgliedsbetriebe, die nachweislich in ihrem Betrieb Lebensmittel zur gewerblichen Weiterveräußerung konservieren und hierfür Gelatine, Apitpulver usw. verarbeiten, Einkaufsbescheibe für den Bezug von Gelatine erteilt werden konner.

Es fonnen Feinkoftgeschäfte mit und ohne Stadtfüchenbetriebe, Fischspezialgeschäfte und Wild- und Geflügelgeschäfte berudsichtigt werden, fofern fie ben verlangten Nachweis führen tonnen. Gelbitverständlich sind neueingerichtete Geschäfte, die dem Charafter dieser Geschäftstypen entsprechen, falls Antrag auf Zuteilung gestellt wird, einzubeziehen.

Bei Stellung ber Antrage tonnen im Berhaltnis ber früheren Berarbeitungsmeinge und durch Schätzung des mutmahlichen Besdarfs entsprechende Anforderungen gestellt werden. Es muß jedoch vorbehalten bleiben, entsprechend der zur Verfügung stehenden Menge und den gestellten Anträgen evtl. Kürzungen vorzus

Wir meisen barauf bin, daß für den Normalverbrauch ein Berwendungsverbot für Gelatine besteht, b. h. die Gelatine barf nur jur Ronfervierung verwandt und nicht gur Ruchenverwendung an Berbraucher abgegeben werden.

Entsprechende, umgehend zu stellende Anträge nimmt die Geschäftsstelle der Bezirksfachgruppe Danzig-Westpreuhen, Nah-rungs- und Genuhmittel, Danzig, Hundegasse 10, entgegen.

Allgemeine beutsche Speditionsbedingungen und Speditionspersicherung

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat unter dem 5. 7. 1941 (VIII — 70 — 7281/41) an eine Einzelfirma einen Bescheid gegeben, der einen früheren Bescheid vom 22. 8. 40 ergänzt. Der lehtgenannte Bescheid ist im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisdidung Nr. 34 vom 26. 8. 40, Seite 622 veröffentlicht, der lautet:

"Durch meine Zustimmung zur Berbindlickserklärung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen und
die Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Spediteurversicherung (SVS) habe ich mich
damit einverstanden erklärt, daß die SVS-Prämien unabhängig von der bisherigen tatsächlichen Handbabung berechnet werden. Ich stimme Ihrer Auslegung zu, daß infolge des
verbindlichen Charafters dieser Bestimmung, Berbotskunden
von dem Spediteur keine höhere Entschädigung als

1,50 RM kg, höchstenfalls aber 1500 RM, verlangen tonnen.

Gegen die Erweiterung des § 5 der Bedingungen zur SWS-Verstcherung durch Einbeziehung der Sonderristen des deutschen Bahnsammelladungsverkehrs in die Versicherung habe ich keine Bedenken. Dabei sehe ich voraus, daß die SVS-Prämic nicht erhöht wird."

Sachgruppe Eisenwaren, Elektro= u. Hausgeräte

Bergintte Eimer

Auf Grund mehrfacher Anfragen aus Mitgliedskreifen, geben wir nochmals bie genauen Berkaufspreife für verzinkte Eimer im einzelnen bekannt:

Eimerpreise - Liste BDE Rr. 67 a Bergintte Baren Baffereimer extra schwer mit rundeisen Senkel:

Durchmesser 22 cm Inhalt 5 Ltr. RM 0,85 0,90 71 0,95 10 30 32 13 1,10 16 1,25 1,50 " 11 22 34 20 11 11 11 36

Der Eimer "500 mit der Krone" aus der Fabrik Bendzin ist mit einem Aufschlag von 0,10 RM auf diesen Preis zu kalkulieren.

Rodmals Preisprüfung

Wie uns berichtet, haben in letter Zeit Preisprüfungen in unieren Fachgeschäften im ganzen Reichsgau in erheblichem Umfange stattgefunden. Wir wiederholen deshalb nochmals die bereits in Nr. 19 der DW3-Beilage "Die Fachgruppe" ausgesprochene Bitte, der Bezirtsgeschäftstelle schnellstens in jedem einzelnen Falle über Berlauf und Ergebnis der Preisprüfung zu berichten.

Unsere in dem angeführten Artikel ausgesprochene Anweisung, die Bezirksfachgruppe stets vor Unterzeichnung einer Unterwerfungsverhandlung zu unterrichten, sollte natürlich nicht die Unterwerfung aufhalten, wie auch ein Zwang in dieser Beziehung überhaupt nicht von uns ausgeübt werden sollte. Jedoch wollten wir verhindern, daß, wie bereits mehrfach geschehen, die Firmen, nachdem sie sich unter dem ersten Eindruck der Feststellungen der Preisprüfung zur Zahlung eines größeren Betrages im Unterwerfungsversahren bereit erklärt hatten, nachträglich unsere Hispawecks Herabsehung der bezahlten Beträge in Anspruch nehmen sollten.

Kachgruppe Gesundheitspflege, Chemie u. Optik

Der Reichsstatthalter in Danzig-Weitprengen hat am 3. Ottober 1941 folgende Anordnung über höchitzulässige Sandelsaufschläge beim Berkauf von Anstrichmitteln, Rlebstoffen, Ritten und Malerbedarfsartiteln durch den Einzelhandel erkassen, die wir unseren Mitgliedern hierdurch zur Kenntnis geben.

Auf Grund des Gesetes zur Durchführung des Vieriahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisdisdung – vom 29. Ottober 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Besugnisse des Reichskommissars für die Preisdisdung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) sowie der Verordnung über die Preisdidung in den eingegliederten Oftgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) ordne ich für den Reichsgau Danzig-Westpreußen an:

(1) Sandelsunternehmen, die Anstrichmittel, Klebstoffe, Kitte und Malerbedarfsartikel im Einzelhandel verkaufen, dürfen bei allen Berkäufen, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung getätigt werden, auf den Rechnungspreis nach Abzug aller Rabatte mit Ausnahme der nicht feststehenden und nicht bekannten Umsakrabatte, iedoch nicht des Kassassons, soweit es 3 v.H. nicht übersteigt, höchstens die aus der Anlage zu dieser Anordsnung ersichtlichen Handelsausschläge berechnen.

(2) Ist in dem in Rechnung gestellten Preis frachtfreie Lieferung nicht eingeschlossen, dürfen die entstandenen Bersand- und Bervadungskosten in ihrer tatsächlichen Höhe dem nach Absah (1) errechneten Berkaufspreis angehängt werden.

(3) Soweit für einzelne Waren von den Lieferfirmen Richtlinien feltgeseht worden sind, die unter den nach § 1 zulässigen Preisen liegen, dürfen die festgesehten Richtpreise nicht überschriften werden.

Gewerblichen Berbrauchern und Großabnehmern ist auf die nach § 1 errechneten Bertaufspreise mit Ausnahme der Waren des Abschnitts V ein Rabatt in Höhe von mindestens 10 % zu gewähren. Der Berkauf durch einen Einzelhändler gilt als Regelfall. Schalten sich beim Berkauf an den gewerdlichen Berarbeiter bzw. letten Berbraucher mehrere Händler ein, so durfen sie zusammen nicht mehr als den höchstzulässigen Aufschlag fordern.

§ 4 Jur Preisklasse I im Sinne der Anlage gehören die in den Reichsgau eingegliederten Altreichsteile und das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig, zur Preisklasse II die übrigen Gebietsteile des Reichsgaues.

Ift ein Berband ober ein anderer Zusammenschluß ober ein Herbeller ober Großhändler auf Grund der Verordnung über Breisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesehl. I. Seite 1573) oder der Verordnung über die Einführung der Verordnung über der Einführung der Verordnung über Preisbindungen in den eingegliederten Oftgedieten vom 3. April 1941 (Reichsgesehbl. I, S. 190) eine Einwilligung zur Veradredung, Festsehung oder Empfehlung eines Preise erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung gedeckte Preisfür die Beteiligten als ein im Reichsgau Danzig-Westpreußen nach § 1 zugelassener Preis.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Bermeisung besonderer Harten eine Ausnahme von den Bestimmungen der Anordnung dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — eine Ausnahme zulassen oder anordnen.

Der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — erlätt die zur Durchführung ober Ergänzung dieser Anordnung ersorderlichen Borschriften. Er kann bestimmte Waren von dieser Anordnung ausnehmen und andere Waren in sie einbeziehen.

Die Anordnung tritt am 20. Oftober 1941 in Rraft.

Anlage zur Anordnung über höchitzuläsige Sandelsaufichläge bei Verkauf von Anstrichmitteln, Klebstoffen, Kitten und Malerbedarfsartikeln burch den Einzelhandel

Marengruppe: Höchstau Söchstau	idlag	v. 5.
	Preisi	lasse
I. Trodenfarben 1. Erd= und Mineralfarben 2. Chemishe Farben	J 75	60
1. Erd= und Mineralfarben	50	40
II. Ladfarhen	1579	10
		40
2. Loje ausgewogen	60	50
1. Roniumlade	- 1	
a) in Originalpadungen	50	40
a) in Originalpadungen	60	50
2. Speziallade		
(barunter fallen: Rutschlade, Beigkörperlade,	310	
Bootslade, Überzugslade, Ühornlade, De- forationslade, Spriklade usw.)		
a) in Driginalpadungen	50	40
b) lose ausgewogen	30	40
bis jum Einkaufspreis von 2,- RM		
per kg . im Einkaufspreis über 2,— RM je kg	60	50
im Einfaufspreis über 2,— RM, je kg	70	60
IV. Politur, Beizen, Bronzen	60	45
1. Kirnis		
a) bei Abgabe in Originalpadungen	15	15
b) loje ausgewogen	25	25
2. Terpentin	50	40
3. Siffativ a) bei Abgabe in Originalpackungen	F. C.	40
b) lose ausgewogen		40 45
4. Olfreie Bindemittel		40
4. Ölfreie Bindemittel		,0
1. in Tuben und tleinen Behältern bis 200 o	60	50
2. in größeren Padungen		40
VII. Fensterkitt, Glaserkitt 1. Oktitt	40	40
2. andere Ritte	50	40
VIII. Pflanzenleime, Trodenleime, Tapetenfleifter uim	60	45
IX. Pinsel	35	
1. Ringpinsel, Rluppenpinsel, Dedenbürsten usw	60	50
2. Strichpinsel, Ladierpinsel und sonstige Rleinpinsel	70	00
3. Tusch-, Schreib- und sonstige Haarpinsel	70 75	60
X. Bertzeuge für den Malerhedarf mie Spachtel	10	65
Rittmesser, Scheren usw	50	45
Rittmeffer, Scheren usw	75	60
XII. Sonstige nicht genannte Wtalerbedarfsartikel	50	40
Die festgesetzen Sandelsaufschläge der Warengrup V finden keine Anwendung bei der Abgabe loser	pen I	bis
V Jinden teine Anwendung bei der Abgabe loser	Ware	in

Mengen unter 1/2 kg.



Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Danzig-Westpreußen

Herausgegeben von der Birtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Abt. Fremdenverkehr und Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Geschäftsstelle Danzig, Langermarkt 43, Fernruf 234 17/234 25. (Rachdruck nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet)

Die vorübergehende Schließung von Gaststätten

Unfere Gaftlichteit im Reichsgan darf nicht leiden! "Reine Eigenmächtigkeiten! Reine Schliegung ohne Genehmigung!"

Die Betriebe des Gaststätten= und Beherbergungsgewerbes leiden, wie allgemein bekannt ist, zur Zeit unter einem starten Personalmangel, der an die Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder außerordentliche Anforderungen stellt, wenn sie ihre wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe nach wie vor in zufriedenstellender Weise erfüllen sollen. Dazu kommen die Berwaltungss arbeiten, die sich aus der Bewirtschaftung der Lebensmittel, der Anderien, die sich aus der Bewirtschaftung der Lebensmittel, der Anderingentierung von Getränken und anderen notwendigen Maßenahmen ergeben, so daß das Bedürfnis nach Ausspannung und Erholung bei allen Mitarbeitern im Gaststättengewerbe heute stärker denn je ist. Nachdem durch regelmäßige Schließung bestimmter Betriebe an einzelnen Tagen der Woche eine gewise Entlastung herbeigeführt wurde, sind viele Betriebe außerdem noch dazu übergegangen, einmalige mehrmöchige Betriebeserien noch dazu übergegangen, einmalige mehrwöchige Betriebsferien einzulegen, um dem Betriebsführer und seiner Gefolgschaft eine wirkliche Ausspannung und Erholung zu ermöglichen. Die Notwendigkeit und Berechtigung dieser Mahnahme ist

Die Notwenotgiett und Veregrigung olejer Magnahme in Anbetracht der beruflichen und fachlichen Anspannung des Gewerbes durchaus anzuerkennen. Es dürfen dabei aber nicht die Ansprüche und notwendigen Ansorderungen, die die Volksgemeinschaft an unsere Betriebe stellt, vernachlässigt werden. Die Betriebsschliehung muß sich also immer in einem angemessenen Umsfange halten und darf nicht als Vorwand für Vequemlichkeit

Gin Runderlaß des Reichswirtschaftsministers aus der jüngsten Jeit gibt Richtlinien über die vorübergehende Schließung von Schantbetrieben und zwar sowohl über die stunden- ober tage-weise, wie auch über die mehrwöchige Schließung. Der Wortlaut dieses Erlasses wird an anderer Stelle veröffentlicht.

Es wird von den Mitgliedern erwartet, daß sie den Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers genau beachten und ihren Betrieb nur dann kaligken wenn mingende Cründe nortiggen

des Herrn Reichswirtschaftsministers genau beachten und ihren Betrieb nur dann schließen, wenn zwingende Gründe vorliegen und die Bolizeibehörde nach vorheriger Fühlungnahme mit der zuständigen Kreisgruppe ber Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe die Schließung genehmigt. Bevor ein Antrag auf Betriebsschließung gestellt wird, muß zuvor mit dem benachbarten Berufstameraden eine Berständigung über das Offenhalten der Betriebe ersolgen, damit die Berpslegung der Bollsgenossen in dem Ort dzw. Bezirt auf jeden Fall gesichert ist. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo eine besonders große Anzahl von Bolfsgenossen auf die Gaststättenverpslegung angewiesen ist und eine Überfüllung einzelner Gaststätten durch Zuwanderung von Gästen vermieden werden muß, müssen dies Besingungen in jedem Fall beachtet werden. Der Gastwirt mußsich besonders jetzt stets bewußt sein, daß für ihn das oberste Gebot gilt, der Gastlichkeit zu dienen und daß dieser Pflicht gegenüber Eigeninteressen zurüczutreten haben.

Wortlaut vom Runderlaß des Reichswirtschafts= ministers vom 18. 9. 1941 über die vorüber= gehende Schließung von Gaftstätten

Durch willfürliche vorübergehende Schließungen von Gast-stätten sind in der letzten Zeit vielfach erhebliche Mitstände im öffentlichen Leben eingetreten. Wenn ich auch nicht vertenne,

daß gegenwärtig viele Galtstättenbetriebe infolge Abzugs von Arbeitsträften und infolge Warenmangels mit großen Schwierig-feiten zu kämpfen haben, so kann es doch im Interesse der All-gemeinheit nicht verantwortet werden, daß einzelne Betriebs-inhaber ihre Galtstätten willkürlich für kürzere oder längere Zeit-

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern bitte ich daher, die Areispolizeibehörden anzuweisen, die vorsübergehende Schließung von Gaststätten zu regeln und hierbei von den beigefügten Richtlinien auszugehen.

Ich bemerke noch, daß die Bolizeibehörden bei der Entsischeidung über vorgelegte Anträge die örklichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Lage des einzelnen Betriebes (Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte, Umfang der Warenvorräte usw.) zu berücklichtigen haben. Sie haben jedoch an dem Grundsat, daß Gastlätten während der ortsüblichen Öffnungszeiten nicht gestallte werden felden während der ortsüblichen Öffnungszeiten nicht ges ichlossen werden sollen, möglichit festzuhalten.

Bei Schließung infolge Einberufung jur Wehrmacht fann ftatt einer besonderen Genehmigungspflicht für die Schließung des Betriebes eine Anzeige über die Schließung als ausreichend bestimmt merben.

Ich weise schließlich darauf hin, daß bei willkürlichen vor-übergehenden Schließungen von Gakstätten die Gewerbeerlaubnis genkäß § 12 Abs. 2 Iff. 1 GaG. bzw. nach den an Stelle des Gakstättengeses 3. I. noch geltenden sonstigen gesehlichen Be-stimmungen (3. B. österreichische Gewerbeordnung) zurückgenommen werden kann, da ein Betriedsinhaber, der ohne zwingende Gründe und ohne die gebotene Rücksichtaahme auf die Alsgemeinheit will-kürlich seine Gakstätte schließt, als persönlich unzwerlässig anzu-sehen ist; er dietet in solchen Fällen für die Zukunft nicht mehr die Gemähr sur eine ordnungsmökige, den geseklichen, polizeilichen die Gewähr für eine ordnungsmäßige, den gesetzlichen, polizeilichen und weltanichaulichen Anforderungen entsprechende Führung des Betriebes. Ich bitte, neben der Androhung einer Geldstrafe (Zwangsgeld) bei Zuwiderhandlungen auch ausdrücklich auf die Möglichkeit der Burudnahme der Gewerbeerlaubnis hinguweisen.

Richtlinien für vorübergehende Schliegung von Gaititätten

I. Stundenweise Schliegung.

Jede stundenweise Schließung von Galtstätten während der üblichen täglichen Offnungszeiten ist durch einen einfachen Ausshang an sichtbarer Stelle, der die Schließungszeit anzeigt, befanntzugeben.

Übersteigt die Schließung 4 Stunden, so bedarf sie der Gesenehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung soll im Regelfall nur erteist werden

- a) alleinstehenden Frauen und Rriegerfrauen, die eine Gaststätte als Erlaubnisinhaberin oder als Stellvertreterin führen,
- Betrieben, die nachweislich bereits vor dem 1. 1. 1941 in den Bormittagsstunden den Betrieb eingestellt hatten. In diesem Fall muß der Aushang polizeilich gestempelt sein.

In der Zeit nach 18 Uhr sollen Gaststätten grundsätlich nicht geschlossen werden. (Auch unter 4 Stunden im Cau Genehemigung einholen — die Unterabteilung.)

II. Regelmäßige Schliegung an einem Werttage.

Die Schliegung einer Gaststätte an einem gangen Wochentag bedarf ber polizeilichen Genehmigung. In besonderen Fällen fann die Schließung auch an einem Sonntag zugelaffen werden.

Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Kreispolizeis behörde (in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung bei der staatlichen Polizeibehorde) einzureichen; diese trifft die Entscheidung staatlichen Polizeibehörde) einzureichen; diese trifft die Entschetzung nach Anhörung der zuständigen Kreisgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststäten= und Beherbergungsgewerbe und der zuständigen Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront. Bei der Entscheidung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht alle Betriebe oder deren überwiegende Zahl in einem engeren Ortsbezirk am gleichen Tage geschlossen sind, sondern eine Wechselfolge eintritt. An einer außen sichtbaren Stelle des Betriebes ist ein polizeilich abgestempelter Daueraushang mit dem Hinweis auf die Allesburg auguhringen

Schließung anzubringen.

III. Borübergebenbe Soliegung für langere Beit.

Aus besonberen Gründen (Erfrankung, Gefolgichaftsferien) können Gaststätten vorübergehend für längere Zeit geichlossen merden.

Der Antrag auf Genehmigung ist unter Angabe der Gründe und der beabsichtigten Schliehungszeit rechtzeitig bei der Kreis-polizeibehörde einzureichen. Diese trifft die Entscheidung nach

Anhörung der zuständigen Kreisgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und der zuständigen Kreis-waltung der Deutschen Arbeitsfront. Bei der Entscheidung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht alle Betriebe oder deren überwiegende Zahl in einem engeren Ortsbezirk zur gleichen Zeit

geichlossen sind. Einer Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 des Gaftstättengesetes

bedarf es in solchem Falle nicht.

Un einer außen sichtbaren Stelle bes Betriebes ift ein polizeilich abgestempelter Daueraushang mit dem Sinweis auf die Schliegung angubringen.

IV. Sotelbetriebe.

Die vorübergehende Schließung von Beherbergungsbetrieben ist nicht gestattet; ihre Schankbetriebe (Hotelrestaurants) fallen dagegen unter die Bestimmungen zu I bis II.

In allen Fällen muß jedoch den Hotelgästen die Einnahme des ersten Frühstuds in ihrem Hotel möglich sein. —

Für den Reichsgau Danzig-Westpreußen wird nach dem Stand der hisherigen Besprechungen eine gaueigene Berordnung des Herrn Reichsstatthalters ergeben, die die Anwendung der Richtlinien regelt. Auch die Zuständigkeit der Polizeidienststellen wird darin klar herausgestellt. Näheres wird an dieser Stelle

Es sei aber schon hier ausbrudlich vermerkt, daß jebe Schließung, auch die unter 4 Stunden grundsählich der Geneh-migung bedarf. Reine Eigenmächtigkeiten!

Ernährungswirtschaftliche Vorschriften strengstens innehalten!

Ernite Warnung an jeden Gaftwirt in Danzig-Weftpreußen

Die Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen und die Wirt-schaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe haben an dieser Stelle wiederholt Abhandlungen gebracht über die ernäh-rungswirtschaftlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind den Mit-gliedern vom Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Begliebern vom Leiter ber Wirtschaftsgruppe Guststäten- und Beherbergungsgewerbe direkte Anordnungen zugegangen, ist in unseren Bersammlungen immer wieder diese Thema behandelt worden und haben Rundscheiben der Geschäftsstellen Aufklärung in die Betriebe getragen. Immer wieder ist ermahnt zu strengster Innehaltung der ernährungswirtschaftlichen Anordnungen, zu denen ieder Betriebsführer im Interesse der Kriegs- und Bolkswirtschaft verpflichtet ist. Niemand darf heute die Schwierigkeiten der Betriebsführer der Gastwirtschaften in der Ernährungswirtschaft verkennen. Sie sind ungeheuer groß. Der Betriebsführer hat es nicht leicht. Aber gerade deshalb muß alles getan werden, daß die gesehlichen Bestimmungen lüdenlos erfüllt werden.

daß die gesetlichen Bestimmungen lüdenlos erfüllt werden.

Wir haben nun erneut Beranlassung, auf diese Dinge noch einmal einzugehen und insbesondere auf solche Fälle, die sich als Verbrechen erweisen können, die Ausmertsamkeit zu lenken. Wer in der seizigen Jeit — 3. B. Schwarzschlachtungen — vornimmt, kann als Volksschädling betrachtet werden und muß gewärtig sein, als solcher nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 39 und der Berordnung gegen Volksschädlinge vom 5. 9. 39 mit Zuchthaus bestracht zu werden. Die Verordnung gegen Volksschädlinge sieht Auchstausstrafe die zu 15 Jahren, und, wenn das gesunde Volksempsinden wegen der besonderen Verwerssischeit der Straftat es erfordert, lebenslängsliches Auchthaus und sogar Todesstrafe vor. Ebenso läuft Gefahr als Volksschädling betrachtet und behandelt zu werden, wer in Jusammens hang mit solchen Schwarzschlachtungen und die Teilnahme an ihnen strengstens geahndet werden, haben auch Verunteilungen aus jüngster Zeit, die aus dem Altreichsgebiet bekannt geworden sind, bewiesen.

Um diejenigen im Reichsgau Dangig-Westpreußen, die sich vielleicht noch nicht über die maßgeblichen Borichriften im klaren find und über die Tragweite solcher Handlungen nicht bewußt sein sollten, ju warnen und vor unüberlegtem und leichtfertigem Sandeln auf biesem Gebiete ju schüten, haben wir auch biese

frassen Falle der Berstöhe auf ernährungswirtschaftlichem Gebiet mit ihren strengen Strassolgen herausgestellt. Die Strasbestimmungen hierfür sind so streng, daß sie auch den Gleichsgültigsten und Leichtfertigsten aufmerken lassen und ihm eine drohende Warnung sein müssen.

Niemand möge aber glauben, daß diese Strafbestimmungen nur für das Altreichsgebiet Anwendung sinden tönnten und würden und daß unsere Ostgebiete in der Beurteilung solcher Fragen eine begünstigte Stellung einnehmen könnten. Die obengenannte Kriegswirtschaftsverordnung und die BolfsschädlingsBerordnung sind in den eingeglieberten Ostgebieten bereits am 6.7.40, also bereits vor 11/2 Jahren eingeführt.

Wer sich jest noch Berstöße auf ernährungswirtschaftlichem Gebiet zuschulben kommen läßt, muß unbedingt damit rechnen, daß ihn die ganze Härte des Gesetzes trifft. Wir haben immer wieder, besonders in der letzen Zeit, intensivste Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiet geleistet. Wer daher jest noch alle unsere Warnungen in den Wind schlägt, vor den können wir und wollen wir uns auch nicht schügend stellen, den wird und mag bann auch die gerechte Strafe ereilen.

Niemand möge diesen unseren lehten Appell an die Ber-nunft und Einsicht, wie an das Pflichtbewußtsein unserem Bolf und Baterland gegenüber an sich ungehört vorübergehen lassen.

Die Berantwortung, die unsere Betriebe auf ernährungswirtschaftlichem Gebiet unserem Boltsganzen gegenüber tragen, ist groß. Die Strafen bei Berstößen dagegen sind daher auch schwer. Er nüht seinem Vaterland und Volk und bewahrt sich vor Strafe, wer ernährungswirkschaftliche Bestimmungen genau einhält.

Daher nochmals:

Rein Erwerb von bezugsbeschränkten Erzeugniffen ohne Bezugsberechtigung (z. B. Bezugsschein, Bezugskarte)!

Reine Abgabe von Speisen aus martenpflichtigen Lebensmitteln ohne Abnahme von Marten in entsprechender Sohe!



Das gute "STOBBE-BRÄU" seit 1784

In Danzig durch F. Staberow, Poggenpfuhl 75 Tel. 28339

In Dirschau durch H. Maschke, Wilhelmstraße Tel. 1132

Bekanntmachungen: Verordnungen

Freizeit für Gefolgicaftsmitglieder in Gaft= und Schantwirticaften

Die in letter Zeit vielfach in Erscheinung getretene Schließung von Gaststätten an einem Tag der Woche, die nunmehr durch den an anderer Stelle dieser Zeitung veröffentlichten Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. 9. 1941 eine reichseinhettliche Regelung ersahren hat, könnte vielleicht zu der irrtümlichen Aufstalsung führen, daß die Gefolgschaftsmitglieder im Gaststättenz und Beherbergungsgewerbe disher keinen freien Tag kennen. Es sei daher einmal ausdrücklich betont, daß diese Aufsassung selbstwerständlich unzutreffend ist, da auf Grund gesehlicher Bestimmungen den Gefolgschaftsmitgliedern im Galtstättenz und Besherbergungsgewerbe in jeder Woche ein freier Tag gewährt werden muß.

Schon die Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gehilsen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. 1. 1902 sah gewisse Ruhezeiten vor. Spater haben dann die in den einzelnen Treuhänderbezirten bestehenden Tarisordnungem die Gewährung eines wöchenklich freien Tages an die Gefolgschaftsmitglieder vorgeschrieden und schließlich sind durch die Ausstührungsverordnung zur Arbeitszeitverordnung vom 12. 12. 1938 die Freizeitbestimmungen im Gaststätten- und Beherbergungszewerde neu gesaßt daw. neu geregelt worden. Danach ist in Gastund Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungsugund Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungsweine ununkerdrochene Außezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren. Mindestens in jeder vierten Woche soll die Ruhezeit auf einen Sonntag sallen.

Darübet hinaus hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 4. 12. 1940 die Gewährung eines zusählichen Feiertages als Ausgleich für bestimmte Feiertage, an denen mehr als 6 Stunden gearbeitet wird, zur Pflicht gemacht. Es muß den Gefolgschaftsmitgliedern im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe neben dem wöchentlich zu gewährenden Rubetag ein zusählich Rubetag für den nationalen Feiertag des deutschen Bolkes, den 1. und 2. Weispnachtstag, den Neusahrstag, sofern diese auf einen Wochentag fallen, sowie für den Ostermontag und Pfingstmontag unter Fortzahlung des Lohnes gegeben werden.

Direkteinkauf von Weinen beim Winger nur gegen Einkaufsberechtigungsscheine

Die Hauptvereinigung der deutschen Weindauwirtschaft hat durch Anordnung Ar. 43 vom 5. September 1941 den schlußscheinpslichtigen Einkauf von Trauben, Maische, Most und Weigergelt. Grundgedanke der Anordnung ist, den beim Winzer (Erzeuger) als Käuser auftretenden Kreis zu begrenzen, und zwar auf die Käuserschichten, die auch in Normalzeiten regelmäßig mit dem Erzeuger in Berbindung traten. Veranlaßt wurde die Hauptvereinigung der deutschen Weindauwirtschaft zu der Anordnung andere Geschäftemacher versuchen, hieraus persönliche Vorteile zu ziehen. Solche Erscheinungen sollen vom Weinmarkt verschwinden.

Nach der Anordnung Nr. 43 der Hauptvereinigung der beutschen Weinbauwirtschaft durfen Erzeugerbetriebe einschließlich Reltergenossenschaften Trauben, Maische, Most oder Wein nur an Käufer absehen, die im Besty eines Einkaufsberechtigungsscheines sind. Einen Einkaufsberechtigungsschein erhalten Betriebe, die in den Kalenderiahren 1937 und 1938 auf eigenen Namen und für eigene Rechnung oder durch einen Kommissionär vom Erzeuger Trauben, Maische, Most oder Wein gekauft haben.

Diese Regelung gilt auch für Gaststätten= und Beherbergungsbetriebe. Wenn also Gaststätten in den Kalenderjahren 1937 und 1938 auf eigenen Namen und für eigene Rechnung oder durch einen Kommissionär Weine vom Erzeuger gekauft haben, so können sie gegen Borlage eines Einkaufsberechtigungsscheines nach wie vor direkt einkaufen. Einkaufsberechtigungsscheine werden von dem für den Wohnsit des Gastwirts zuständigen Weindauwirtschaftsverband ausgestellt.

Jum Nachweis der in den Jahren 1937 und 1938 getätigten Räufe ist eine Liste, für die die Hauptvereinigung der deutschen Weindauwirtschaft ein besonderes Muster vorgeschrieben hat, anzulegen und dem Antrag auf Ausstellung eines Einkaufsberechtigungsscheines beizufügen.

Betriebe, die im Besitze eines Einkausberechtigungsscheines sind, dürfen dis zum 31. 8. 1942 von Erzeugerbetrieben dis zu 50 v. 5. der von ihnen insgesamt in den Kalenderjahren 1937 und 1938 bei Erzeugern gekausten Mengen an Trauben, Maische, Most oder Wein kaufen. Die Freigabe weiterer Mengen bleibt einer späteren Entscheidung des Weinbauwirtschaftsverbandes vor-

behalten. Über die Käufe ist eine Nachweisliste, für die die Sauptvereinigung der beutschen Weinbauwirtschaft ebenfalls ein bestimmtes Muster vorgeschrieben hat, zu führen.

Die Einkaufsberechtigungsscheine sind nicht übertragbar und geben keinen Rechtsanspruch auf Belieferung. Die Einkaufsberechtigungsscheine konnen befristet werden und weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

Betriebe (also auch Gaststätten), die im Besitz eines Eintaufsberechtigungsscheines sind, dürfen unmittelbar bei den Erzeugern, die im Gebiet des gleicherr Weinbauwirtschaftsverbandes wie sie selbst ihren Sitz haben, einkaufen.

Der Einkauf in dem Gebiet eines anderen Weinbauwirtsichaftsverbandes darf nur über einen Kommissionär vorgenommen werden, der in dem betreffenden Berbandsgebiet zugelassen ist. Unberührt hiervon bleiben Einkäufe bei Weinverteilern, die im Gebiet eines anderen Weinbauwirtschaftsverbandes ihren Siß

Der Berkäufer ist verpslichtet, sich bei Raufabschluß von dem Räuser die Kontrollnummer des Einkaufsberechtigungsscheines angeden zu lassen und diese in seinen Unterlagen zu vermerken. Bei Käusen, die durch Bermittlung eines Kommissionärs getätigt werden, hat der Käuser diesem eine Abschrift seines Einkaufsberechtigungsscheines auszuhändigen. Bei der Beaustragung mehrerer Kommissionäre darf die in Austrag gegebene Gesamtmenge die im Einkaufsberechtigungsschein enthaltene Menge nicht überschreiten. Den Kommissionären ist es verboten, Austräge von Käusern entgegenzunehmen, die nicht im Besitz eines Einkaussberechtigungsscheines sind.

berechtigungsscheines ind.

Die Anordnung Kr. 43 der Hauptvereinigung der deutschein Weinbauwirtschaft gilt nicht für das Gebiet des Weinbauwirtschaftserbandes Ostmark. Die entsprechend der Bestimmungen der Anordnung Kr. 43 herausgegebenen Einkaussberechtigungsscheine berechtigen nicht zum Einkauf bei Erzeugerbetrieben, die ihren Wohnlich im Gebiet des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark haben. Der schlußscheinpslichtige Einkauf von Trauben, Maische, Most oder Wein in dem Gediet des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark wird durch sine besondere Anordnung geregelt. Die Mitglieder des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark sind durch sine besondere Anordnung geregelt. Die Mitglieder des Weinbauwirtschaftsverbandes Ostmark sind nicht berechtigt, bei Erzeugerbetrieben des Altreichs einzustaufen. Sie erhalten daher auch keine für das Altreich gültigen Einkaufsberechtigungsscheine.

Berträge, durch die Trauben, Maische, Most ober Wein der Ernte 1941 bereits vor Intrastreten der Anordnung Nr. 43 verkauft sind und die den Borschriften dieser Unordnung nicht entsprechen, sind ungültig; ihre Erfüllung ist verboten.

Interessenten, die den genauen Wortlaut der Anordnung Nr. 43 vom 5. September 1941 kennen zu kernen wünschen, sei mitgeteilt, daß sie im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 54/1941 (Verlag: Reichsnährstand Verlags GmbH., Verling N. 4, Linienstr. 139/40) veröffentlicht worden ist.

Für die Sonderverhältnisse unseres Ausbaugebietes und befreiten Gebiete wird zur Zeit von der Unterabteilung um eine Ausnahmegestaltung verhandelt, da viele Boraussehungen der vorstehenden Anordnung für unsere Betriebsführer im Reichsgau Danzig-Westpreußen auch allein schon hinsichtlich der Bergleichszahlen nicht gegeben sind.

Einige Sinweise über Preisvorschriften

Als eine Preiserhöhung, also nachteilige Anberung der Gegenleistung ist es anzusehen, wenn die Jahlungs und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Es ist serner verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar der unmittelbar das Verbot der Preiserhöhungen umgangen mird

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat immer wieder 3um Ausbrud gebracht, daß die Preise unter allen Umständen auf der vor dem Kriege geltenden Höhe gehalten werden müssen. Es dürsen dabei auch die Leistungen nicht verschlechtert, insdesondere also keine Qualitätsverichtechterungen oder verschleerte Quantitätsveringerungen vorgenommen werden. Schließlich dürsen Lieferungs- und Leistungsverträge für Abnehmer in keinem den Preis berührenden Teile ungünktiger sein als gleichartige oder gegebenenfalls vergleichdare Berträge, die am Stichtage der Preisstopverordnung zu erfüllen waren.

So bürfen beilpielsweise bei Pachtverträgen die Bedingungen für Pächter bei gleichbleibendem Pachtzins nicht ungünstiger sein als diesenigen, die dem Borpächter eingeräumt waren. Die Jimmer= und Pensionspreise dürsen nicht höher sein als die am Sticktage geforderten, in Saisonbetrieben als die in der Sticktage geforderten und genehmigten Preise. Wurde bisher kein Bedienungszuschlag gefordert, so darf der seht zwingend vorgesschriebene Bedienungszuschlag nicht auf den geltenden Preis aufgeschlagen werden, sondern die Preise müssen entsprechend gesenkt werden. Ein früher gesorderter Pensionspreis von 5,50 RM. einschl. Bedienung muß abgeändert werden in 5,—RM zuzüglich

10 % Bedienungsgeld. Rach oben abgerundete Bedienungszuschläge gelten als Preiserhöhungen: Sie sind verboten. Schafft der Schankwirt seine ⁹/₂₀ **Biergläser** bestimmungsgemäß ab und führt Gläser mit 0,3 Liter Inhalt sein, so muß er den Preis entsprechend ermäßigen.

Wenn der Gastwirt jeht 3. B. gewöhnlichen Branntwein aus irgendeinem Grunde gegenüber seinem früheren Einkaufspreis teurer einkaufen würde, so darf er deshalb den Ausschantpreis für Weindrand auf keinen Fall erhöhen, es sei denn, daß er einen bekannten Markendranntwein neu einführt. In letzterem Falle könnte er diesen Markendranntwein zum gleichen Preise verkaufen, wie er in einer vergleichdaren Gastklätte verkauft zu werden pflegt.

Die Preise für Güter und Leistungen sind schliehlich nach den Grundsägen der triegsverpflichteten Vollswirtschaft zu bilden. Werden 3. B. die Fleischportionen in Auswirkung der Fleischsbewirtschaftung knapper zugerichtet, so müssen die Gastwirte im Sinne der Kriegswirtschaftsverordnung entweder die Preise entsprechend senten oder aber den eingesparten Betrag durch eine Bergrößerung der Beilage, insbesondere von Gemüse oder durch die Gewährung einer solchen, wenn sie dei dem ursprünglichen Gericht nicht gegeben wurde, ausgleichen.

Wie die geschilderten Fälle zeigen, wird bersenige, welcher gegen die Preisstopverordnung oder gegen die Borschriften und Anordnungen des Preisstommissers oder der von diesem mit der Preisbildung beauftragten Stelle vorsählich oder fahrlässig zuwiderhandelt, mit Gefängnis und Geldstrase oder mit einer dieser Strafen belegt, wobei der Höchstrase der Geldstrase undeschränkt ist. Diese Strafen betreffen die eigenmächtige und unzusässige Preiserhöhung. Ausnahmsweise dürfen aber dann Preiserhöhungen vorgenommen werden, wenn sie entweder aus vollswirtslächen Gründen oder zur Bermeidung besonderer Hörtnendsschlichen Gründen. Die Preiserhöhung darf sedoch niemals eigenmächtig, sondern erst dann vorgenommen werden, wenn der Preissommissar oder die von ihm beauftragte Stelle den Antrag auf Erhöhung des Preises, der eingehend begründet sein muß, genehmigt hat. Anträge auf Julassungsstellen gerichtet werden.

Schliehlich haben die Gastwirte die BerbrauchsregelungsStrasverordnung aufs genaueste zu beachten. Mer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs bezugsbeschäräntte Erzeugnisse über Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheingung über die Bezugsberechtigung (3. B. Bezugsfarte) bezieht oder abgibt, oder eine sonstige gegen die Bestimmungen der Berordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von sandwirtschaftlichen Erzeugnissen begeht, nuß mit Gefängnis und Geldstrase, letzter in unbeschänkter Höhe, oder mit einer dieser Strasen rechnen. In Berbindung mit der etwaigen Teilnahme an Schwarzschlachtungen läuft er darüber hinaus Gefahr, als Boltsschädling behandelt und mit einer weit schwerzen Strase bestraft zu werden.

Es empfiehlt sich also bringendst, diesen Bestimmungen in jeder Hinsight die intensivste Aufmerksamkeit zu schenken, zumal die Zuwiderhandelnden in schweren Fällen sogar dauernde Geschäftsschließung, Ronzessionsentziehung und damit ihre wirtsschaftliche Existenzvernichtung gewärtigen müssen.

Bur Frage des Kündigungsschutzes bei Miet= und Pachtverträgen im Gaststattengewerbe

Trok wiederholter amtlicher Bekanntmachungen herrschen hinsichtlich des vorbezeichneten Kündigungsschutzes bei den beteiligten Kreisen des Gaststättengewerdes immer noch erhebliche Unklarheiten.

Es sei deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß nach der 3. Ausführungsverordnung über Kündigungsschuß für Miet- und Bachträume vom 5. und der entsprechenden 4. Ausführungsverordnung vom 26. 9. 39 zugunsten der Mieter und Pächter ein allgemein durchgreisender Kündigungsschuß angeordnet worden ist. Grundsählich stehen seitdem alle Wohnungen und alle gemischten Käume unter Mieterschuß. Dabei ist es gleichgültig, wann sie bezugssertig geworden sind, welche Größe die Käume haben und wie hoch die Miete ist. In gleicher Weise sind nunmehr auch reine Geschäftsräume unter Mieterschuß gestellt.

Grundsählich gelten ber 1. Abschnitt bes Mieterschutgesetes (Wieterschutg, §§ 1—36) und bie beiben vorgenannten Berordenungen entsprechend für Pachtverhältnisse und Unterpachtverhältnise über Räume.

Rach diesen Bestimmungen können Bermieter (Berpächter) die Miet- und Pachtverhältnisse nicht gegen den Willen der Mieter (Pächter) fündigen, es sei denn, daß sie sich auf einige gesehlich genau setzgelegte Ausnahmen kühen, die unten des näheren aufgeführt sind. Aber auch ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Miet-(Pacht-)verhältnis läuft nicht ohne weiteres mit Ablauf der Mietzeit ab. Falls der Mieter troß Zeitablaufs das Mietverhältnis fortsetzen will, kann sich der Vermieter nur dann auf die Beendigung des Mietverhältnisses berusen

und entsprechend fündigen, wenn die unten erörterten gesehlichen Ausnahmevoraussehungen gegeben sind.

Immer wieder muß betont werden, daß die Mieter (Pächter) ihrerseits im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen das Mietverhältnis zur Ausbedung bringen tönnen. Für sie gilt also ein Kündigungsverbot oder eine Kündigungseinschränkung nicht. Rach § 1 p des Mieterschutzgesetzes kann ein Mietverhältnis auf Verlangen des Vermieters nur im Wege der Klage durch gerichtliches Urteil ausgehoben werden. Diese Aufbedung ist nur aus folgenden Gründen zulässig, die in den §§ 2—4 Mieterschutzgesetz verankert sind:

- 2—4 Wittereigingseies veranterr inno:

 1. Der Mieter (Pächter) macht sich einer erheblichen Belätigung des Bermieters schuldig, er gefährdet durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder durch Bernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude in erheblicher Weise. Die Aushebung kommt jedoch nur dann in Frage, wenn der Mieter trot Abmahnung das beanstandete Berhalten fortsetzt oder eine ihm mögliche Abhilse unterläßt, oder wenn infolge des Berhaltens dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverkaltnisses nicht zugemutet werden kann.
- 2. Der Mieter gerät bei Mietzahlung in fürzeren als viertels jährigen Zeitabschnitten mit einem Betrage in Bekzug, welcher den für die Dauer eines Monats zu entrichtenden Mietzins übersteigt (bei vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten muß der Betrag in Berzug sein, welcher den für die Dauer eines Biertelsjahrs zu entrichtenden Mietzins erreicht).
- 3. Der Bermieter hat aus besonderen Gründen ein so bringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums, daß auch bei Berückstigung der Berhältnisse des Mieters die Borenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Bermieter darstellen würde.
- 4. Werden die Mieträume für triegswichtige Zwede benötigt, so genügt zum Rachweis des übetwiegenden Interesses Bermieters an der Erlangung des Mietraums eine Bescheinigung der zuständigen Behörde. Auf Antrag des Bermieters kann das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Eine Räumungsfrist soll nur gewährt werden, wenn besondere Umstände os dringend geboten erscheinen lassen.
- 5. Weigerung des Mieters (Bächters), eine behördlich genehsmigte Miet(Bacht-)zinserhöhung für die Räume anzuerkennen.

Außer in den Fällen zu 1—5 haben die Mieter (Bächter) in jedem Falle einen unbeschränkten Kündigungsschutz.

Diese Bestimmungen finden auf fast alle Miet- und Pachtverhältnisse innerhalb des Gaststättengewerbes Anwendung, 3. B. auch auf die Pachtverhältnisse der Gemeinschaftsverpfleger.

Regelmäßig wird bei dieser Betriebsart ein (schriftlicher ober mündlicher) Pachtvertrag zwischen dem Betriebsführer und dem Gemeinschaftsverpfleger zugrunde liegen, soweit nicht die Kantine von dem Betrieb in eigener Regie geführt wird und dann gegebenenfalls ein reines Angestelltenverhältnis in Frage kommt.

Der Gemeinschaftsverpfleger ist auf Grund des Pachtvertrages Vächter und genieht in gleicher Weise wie andere Pächter den gesehlichen Kundigungsschutz im Sinne obiger Ausführungen.

Selbst wenn er im Bertrage auf den Kündigungsschutz ausstrücklich verzichtet haben würde, kann er im Streitfalse den Kündigungsschutz geltend machen, da das Recht auf den Kündigungsschutz als ein unverzichtbares angesehen werden muß.

Heute werben heift an die Zukunft denken!

Hotel-, Bäckerei- und Küchenmaschinen Großkochanlagen für Kantinen

sowie Bauscher-Porzellan

liefert

Otto Polster, Maschinengroßhandlung

DANZIG, Heilige-Geist-Gasse Nr. 57
Telefon Nr. 271 08
Telefon Nr. 272 08

Würde der Gemeinschaftsverpfleger im Rahmen eines Pacht= vertrages ein den Betriebsführer schäligendes Verhalten an den Tag legen (3. B. Verstöße gegen den Gemeinschaftsgeist des Be-triebes, erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die von ihm zu be-folgenden Anordnungen des Betriebsführers, Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen trot Aufforderung, durch das Finanznommener Verpflichtungen trog Aufforderung, durch das Finanz-amt seizgestellte unrichtige Buchführung, irreführende das Vers-trauensverhältnis störende Angaben u. dgl.), so müßte er natür-lich im Sinne der Ausführungen zu 1 mit der Kündigung des Pachtverhältnisses rechnen, die in schweren Fällen sogar eine frist-lose sein kann. Von diesen Fällen abgesehen steht aber auch dem Gemeinschaftsverpfleger der radikale Kündigungsschutz in vollem Umfange gur Geite.

Aushändigung des Arbeitsbuches — Erst die Zu= ftimmung bes Arbeitsamtes zur Ründigung

In einer neuen Grundentscheidung spricht das Reichsarbeitsgericht aus, daß aus der Berordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatwechsels vom 1. September 1939 zu folgern ist, daß erst beim Borliegen der Justimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung das Arbeitsbuch an den aus dem Betrieb scheidenden Gesolgsmann herauszugeben ist.

Das Reichsarbeitsgericht würdigt in der Entscheidung alle dem Gebiete des Arbeitseinsahes ergangenen Berordnungen seit der Einführung des Arbeitsbuches und tommt zu dem Er-gebnis, daß auf Grund der bei Kriegsausbruch erlassenen Bergebnis, daß auf Grund der der Kriegsausbruch erlassenen Versordung über die Beschränfung des Arbeitsplatwechsels vom 1. September 1939 eine von dem Gesolgsmann ohne Einsverkändnis des Betriedsführers herbeigesührte tatsächliche Beendigung der Beschäftigung rechtliche Bedeutung erst in dem Zeitpunkt gewinnt, in dem das Arbeitsamt unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Lösung des Arbeitsverhältnisses zustimmt, d. h. damit einverstanden ist, daß der Gesolgsmann seine Lätigkeit in dem bisherigen Betrieb aufgibt. Damit entsteht für dem Astriehssührer die Rernslichtung des Arbeitsbuch dem Gesolgsware der Gesolgswaren bei Rernslichtung des Arbeitsbuch dem Gesolgswaren bei Rernslichtung des Arbeitsbuch dem Gesolgswaren der Gesolgswaren der Gesolgswaren der Keinschlichtung dem Gesolgswaren der Gesolgswaren den Betriebsführer die Berpflichtung, das Arbeitsbuch dem Gefolgsmann herauszugeben. So lange er von der Zustimmung des Arbeitsamtes keine Kenntnis hat, kann er sich weber einen Ber-stoßes gegen ihm aus dem Geseh über die Einführung des Arseitsbuches und den Durchführungsverordnungen erwachsenen öffentlicherechtlichen Pflichten noch gegen die ihm aus dem Arbeitsverhältnis obliegende Treu- und Fürsorgepflicht schuldig machen. Dagegen verletzt der Gefolgsmann durch Einstellung seiner Tätigseit ohne Justimmung des Arbeitsamtes die ihm aus den Arbeitseinsabessimmungen und aus dem Arbeitsverhältnis obei Liegenden Wefischen Gefolgsmann der Arbeitsverhältnis obei Liegenden Wefischen und aus dem Arbeitsverhältnis obei Liegenden Wefischen Gefolgsmann der Gefolgsmann poder liegenden Pflichten. Ein Schaden tann bem Gefolgsmann vorher gar nicht entstehen, da er bis zu dem Zeitzunkt, in dem das Arbeitsamt seine Zustimmung zum Wechsel des Arbeitsplates gibt, in einem anderen Betriebe nicht beschäftigt werden kann. "Reichsgerichtsbriefe". (RAG. 50/41. — 5.8.1941.)

Bierbuch und Wareneingangsbuch

In das Wareneingangsbuch mülsen grundsählich alle Wareneingänge eingetragen werden. Ein Gastwirt braucht jedoch das erhaltene **Bier nicht** in das Wareneingangsbuch einzutragen, wenn er — wie es in der Praxis üblich ist — ein **Bierbuch** führt, dieses muß aber den Erfordernissen genügen, die an das Wareneingangsbuch gestellt werden. Infolgedessen müssen die Einstragungen in das Bierbuch laufend gemacht werden, und zwar noch an dem Tage, an dem der Gastwirt das Bier erwirbt. Ferner mussen die Eintragungen im Bierbuch monatlich zugerner musen die Eintragungen im Bierbuch monatlich zu-sammengerechnet werden; die auf den Monat entfallende Summe ist in das Wareneingangsbuch zu übertragen. Außerdem muß das Bierbuch als Anlage zum Wareneingangsbuch 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Weiterhin müssen die Eintragungen im Bier-buch fortlausend numeriert sein, und das Vierbuch selbst muß mit Seitenzahlen versehen werden, sodaß es folgende für ein Wareneingangsbuch erforderlichen Eintragungen aufweist: Fortlaufende Nummer, Tag ber Erwerbung des Bieres, Firma und Anschrift des Lieferanten, handelsübliche Bezeichnung und Art der Ware, Breis der Ware und Lieferungsbescheinigung. Wenn das Bierbuch den vorstehend aufgeführten Boraussehungen entspricht, so gilt es hinsichtlich der eingetragenen Bierlieferungen als Ersah für das Wareneingangsbuch.

Berftog gegen Preisftop bei Lieferung leerer Flaschen

Wie die Deutsche Weinzeitung Ar. 69/41 mitteilt, hat die Preisüberwachungsstelle München in einer Mitteilung an die Industries und Handelskammer München festgestellt, daß die jeht vielsach im kosmetischen und im Spirituosengewerbe erhobene Forderung auf Lieferung einer entsprechenden Anzahl leerer Flaschen, oft sogar ohne entsprechende oder nur gegen sehr geringe Bergütung schon eine unzulässige Berschleckerung der Lieferbedingungen darstellt. Erst recht sei diese in der tatsächtigen Berschenden der Absache nur Mare ohne der Klaschen und Recht veigerung der Abgabe von Ware, ohne daß Flaschen zur Berweigerung gestellt würden, zu sehen. Die durch den Flaschennungel bedingten, der Preisüberwachungsstelle bekannten Schwierigkeiten dürften nicht zu einer Selbsthilfe dieser Art Anlaß geben. Es bleibe unbenommen, daß Firmen, die sich nicht anders helsen zu konnen glaubten, bei der Preisbehörde den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Preisstopverordnungstellen. Dhne Vorliegen einer solchen Ausnahmegenehmigung sei jede Westerung von Lieferungsbehingungen kroffor und es werde schlechterung von Lieferungsbedingungen strafbar und es werde unnachlichtlich gegen die Schuldigen vorgegangen werden, insverschaften, daß sie von Abnehmern die zur Verfügungstellung von Gefähen verlangten, ohne eine entsprechende Vergütung bafür zu gewähren.

Einbau von Fettabicheidern im Regierungsbezirk

Der Regierungspräsident in Bromberg hat durch eine Ansordnung über den Einbau von Fettabscheibern in Betrieben des Regierungsbezirts Bromberg vom 27. 9. 41 bestimmt, daß die Berordnung über Fettabscheidern vom 10.4.40 auch in Gemeinden unter 20000 Einwohnern für Betriebe gilt, in denen

durch fetthaltige Abwässer größere Mengen Fetifolamm anfallen.
Die Einbauverpflichtung obliegt dem Grundftidseigentümer.
Soweit ein Grundstüd tommissarisch verwaltet wird, obliegt die Einbaupflicht dem kommissarischen Berwalter.

Doppelurlaub tommt nicht in Frage

Die Urlaubsbestimmungen ber Tarifordnungen sehen all-gemein vor, daß jedes Gesolgschaftsmitglied in jedem Jahre nur elnmal Anspruch auf einen bezahlten Urlaub hat. Bei einem Wechsel des Betriebes entsteht daher im neuen Betrieb ein Ur-laubsanspruch insoweit nicht, als das Gesolgschaftsmitglied für das Urlaubsjahr schon Arlaub erhalten hat. Dem Reichsarbeits minifter ift num berichtet worden, daß insbesondere beim Bechsel des Arbeitsplates infolge Dienstverpflichtung Gefolgschaftsmitglieder in den Genuß von Doppelurlaub gelangt sind, weil der Betriebsführer des Dienstpflichtbetriebes nicht darüber unterrichtet war, daß der Dienstverpflichtete für das Arlaubsjahr bereits Urlaub in seinem Stammbetrieb erhalten hatte.

Der Reichsarbeitsminifter empfiehlt beshalb in einem Erlag, daß funftig der Betriebsführer jedem ausscheidenden oder vor-übergehend abzugebenden Gefolgschaftsmitglied eine Bescheinigung über den im laufenden Urlaubsjahr gegebenen oder nicht gege= benen Urlaub dzw. über die Urlaubabgeltung ausstellt und daß neu eintretende Gefolgschaftsmitglieder die Urlaubsbescheinigung ihres früheren Betriebes bei Abgabe der Arbeitspapiere im neuen Betrieb unaufgefordert vorzulegen haben. Von einer all-gemeinen Borschrift dieser Art sieht der Minister zunächst ab.

Personalien

Es starben die Berufskameraden Leo Thrun, Danzig und Ostar Rod, Oliva.

Wir werben bas Andenken biefer unermublichen Arbeiter für beutsche Gastlichkeit in Ehren halten.



Die echten Danziger Lachs Liköre

seit anno 1598 unerreicht



Danziger Aktien-Bierbrauerei

Telefon 410 41 | 43



Seit 1804

das gute

Fischer-Bier

BRAUEREI R. FISCHER Danzig-Neufahrwasser



"Engel"

Qualitäts-Liköre überall!

Kenner trinken nur

Süssmosi

mit dieser Weltmarke aus der

Danziger Süßmosterei »Flüssiges Obst«

Grabengasse 6

Tel. 26172

Zur Zeit nur beschränkt lieferbar



Seit über 125 Jahren

Danziger Qualitätsliköre

von

J. J. Keiler Nag.

Reitbahn 21

DANZIG

Ruf: 22191



HE ILIGE-GEISTGASSE 110 FERNSPRECHER 241 34

Pretzell's

Spezialitäten

Danziger Pomuchel Helgoländer ff.Tafel-Aquavit

Pretzeli's bittere Tropfen
"Alter Herr"

ff. Weinbrand - Verschnitt

Import von Arrak, Cognac Jamaica-Rum und Weinen

Von der Arbeitslenkung

Arbeitsmarkt / Arbeitseinsatz / Maßnahmen zur Behebung des Arbeitermangels Fremdberufliche Beschäftigung / Arbeitsbestverfahren / Gefolgschaftskartei

Sofort nach der Machtübernahme rief der Führer das deutsche Volk zur Arbeitsschlacht auf. Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit begann mit großzügigen Arbeitsbeschaffungsprogrammen fortprogramm, Reinhardtprogramm -, mit der Inangriffnahme der Reichsautobahnen usw. Hinzu traten mittelbare Maßnahmen, insbesondere auf steuerlichem Gebiet (Abbau der Kraftfahrzeug-steuern, steuerliche Erleichterung für den Wohnungsum- und -ausbau, Ehestandsdarlehen, steuermäßige Erleichterung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen usw.) Diese und weitere Maßnahmen führten zu der Beseitigung der Arbeitslosigkeit, ja es machte sich sogar schon nach zwei Jahren ein erheblicher Mangel an Facharbeitern in bestimmten Berufsgruppen bemerkbar, so daß eine planmäßige Lenkung der Arbeitskräfte nach den übergeordneten Gesichtspunkten der Staatspolitik Arbeitseinsatzpolitik — immer notwendiger wurde.

Der wirtschaftliche Liberalismus kannte einen Begriff des Arbeitseinsatzes und der Arbeitseinsatzpolitik nicht. Er sprach vielmehr nur vom "Arbeitsmarkt und von "Arbeitsmarktpolitik" und stellte auf dem Arbeitsmarkt das Angebot an Arbeitskräften der Nachfrage gegenüber. Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik war somit nur, einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen. Dabei wurden diese Begriffe je nach der Wirtschaftslage als gegebene Größen angesehen. Der Staat glaubte sich einer Einflußnahme auf die Gestaltung dieser Größenverhältnisse selbst im wesentlichen enthalten zu müssen. Die menschliche Arbeitskraft war daher — wie jede andere Ware — nur dem Ausgleich je nach der "Markt"-Lage unterworfen.

Die Vergangenheit kannte also den im folgenden dargelegten Begriff des Arbeitseinsatzes nicht. Er ist vielmehr Ausdruck der vom Nationalsozialismus angestrebten neuen Arbeits- und Wirtschaftsgesinnung und kennzeichnet sich als planmäßige Lenkung der Arbeitskräfte nach den Gesichtspunkten des allgemeinen Wohles. Also nicht der einzelne Volksgenosse setzt seine Arbeitskraft nach Belieben ein, sondern der Staat lenkt diese Arbeitskraft planmäßig durch die Arbeitsämter nach den übergeordneten Gesichtspunkten der Staatspolitik. Er erfaßt alle Kräfte des Volkes und greift, wenn erforderlich, auch auf Kreise zurück, die bisher der Arbeit fernstanden. Schon Punkt 10 des Parteiprogramms der NSDAP besagt: "Erste Pflicht eines Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen. Besonders muß sie im Rahmen des Gesamten zum Nutzen aller erfolgen." Die Arbeitseinsatzpolitik begnügt sich demnach nicht nur mit dem Ausgleich zwischen den vorhandenen offenen Stellen und den vorhandenen Arbeitslosen, sondern greift regelnd und ausgleichend, wenn es das übergeordnete Interesse des Gesamtwohles erfordert, auch in bestehende Arbeitsverhältnisse ein. Sie beeinflußt aus dem gleichen Grunde Ausbildung und Umschulung der Arbeitskräfte sowie Nachwuchszuführung. Die Maßnahmen beschränken sich ferner nicht nur auf den Kreis der sogenannten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte), sondern greifen bei Bedarf auch regelnd in den Einsatz der Arbeitskräfte in selbständige Arbeit ein, wenn diese nicht zweckvoll ausgenutzt sind.

Berufsfremde Arbeit

Die mit der Einführung der Wehrdienstpflicht verbundene Wiederwehrhaftmachung des deutschen Volkes verursachte einen erheblichen Facharbeitermangel neben einem allgemeinen Arbeitermangel. Um trotz dieser Lage, die z. T. zu Engpaßgebieten des Arbeitseinsatzes führte, den Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften so weitgehend wie möglich zu befriedigen, ist es mehr und mehr erforderlich geworden, auch die letzten Reserven für den Arbeitseinsatz ausfindig zu machen und zu mobilisieren.

Die arbeitseinsatzmäßig und wirtschaftlich wichtigsten Reserven liegen in den Arbeitskräften, die eine ordnungsmäßige Ausbildung in ihrem Fach genossen haben, aber in berufsfremder Arbeit stehen. Die Gründe für die Aufnahme berufsfremder Arbeit sind verschiedener Art. In der Zeit der Arbeitslosigkeit wurde beispielsweise jede sich nur bietende Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst wahllos ergriffen. Im Zuge der Überwindung der Massenarbeitslosigkeit stand zunächst weniger die vorbildungsmäßige Eignung im Vordergrund als das Handanlegen am gemeinsamen Wiederaufbauwerk. Außerdem hielten oft weitsichtige Betriebsführer Facharbeiter in berufsfremder Arbeit in ihrem Betrieb fest, um sich für gegebene Zeiten Bestände an wertvollen Arbeitskräften zu sichern. Der augenblickliche Mangel an Arbeitskräften, besonders an Facharbeitern, verlangt aber, daß jeder unbedingt den Arbeitsplatz einnimmt, an den er nach Ausbildung und Fähigkeiten das Höchste zum Besten der Allgemeinheit leisten kann.

Schickt Bücher ins Feld!

Gute und preiswerte Feldpostausgaben in großer Auswahl für Ihre bei der Wehrmacht stehenden Gefolgschaftsmitglieder Verlangen Sie Angebot unter Angabe der in Frage kommenden Anzahl!

Goethe - Buchhandlung Weimar

Diese bereits im Frieden eingeleitete planmäßige Lenkung hat im Kriege eine entscheidende Bedeutung, da durch Einberufung bestimmter Jahrgänge zum Wehrdienst der Bestand an Facharbeitern und Arbeitern überhaupt gegenüber dem Friedensstand zwangsläufig zurückgegangen ist, während andererseits der Krieg an die Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit großer Industriezweige überaus schwere Anforderungen stellt. Die Ausnutzung der im Kriege vorhandenen Arbeitskräfte ist daher nicht nur eine Aufgabe der Arbeitsämter, sondern in erster Reihe eine Ehrenpflicht jedes nationalsozialistischen verantwortungsbewußten Betriebsführers.

Ein unentbehrliches Hilfsmittel ist ihm dabei das Arbeitsbuch, das über den Volksgenossen und seine Vorkenntnisse dem Betriebsführer erschöpfend Aufschluß gibt. Der Betriebsführer hat sich daher bei Einstellungen von Arbeitskräften anhand des Arbeitsbuches und einer persönlichen Unterrichtung darüber klar zu werden, wie er den neuen Mitarbeiter am zweckmäßigsten im Hinblick auf die Eignung zum Nutzen der Volksgemeinschaft ansetzt.

Aufstieg des Facharbeiters

Der zweckmäßige und der Eignung entsprechende Einsatz beschränkt sich aber nicht allein auf die neu Einzustellenden, sondern muß auch häufig bei der alten Gefolgschaft überprüft werden. Es wäre unverantwortlich, einen gewiegten Facharbeiter, der vielleicht im Wege der Dienstverpflichtung aus anderen Teilen unseres Vaterlandes aus seinem altvertrauten Arbeitsplatz herausgezogen wird und das Opfer bringen mußte, fern von seiner Familie in ungewohnter Umgebung zum Besten des Allgemeinwohles zu schaffen, mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch ein ungelernter Arbeiter bewältigen könnte. Der Betriebsführer wird sich im Gegenteil bemühen, seinen Bedarf an Facharbeitern aus den Reihen seiner ungelernten Mitarbeiter noch zu ergänzen, ehe er sich nach anderer Hilfe durch die Arbeitseinsatzbehörden umsieht.

Das Berufserziehungswerk der Deutschen Arbeitsfront, aber auch innerbetriebliche Schulungsmaßnahmen, ermöglichen dem Tüchtigen die Aus- und Weiterbildung und den Aufstieg. Sie führen, planmäßig aufgebaut, zwangsläufig zu einer Steigerung der Erzeugung. Auch betriebliche sogenannte Rationalisierungs- Maßnahmen können häufig die fremdberufliche Beschäftigung beseitigen. Arbeits-

vorgänge geistiger und mechanischer Art, die bisher von einem Facharbeiter ausgeführt wurden, können durch ihre Vereinfachung oder Mechanisierung von angelernten bzw. ungelernten Arbeitskräften (Frauen!) übernommen werden und den Facharbeiter höheren Arbeitsaufgaben zuführen.

Erleichtert werden diese Maßnahmen durch die Gefolgschaftskartei als wertvolles Hilfsmittel des Arbeitseinsatzes und der Berufslenkung. Im Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 21 V.S. 361 ist ihre Erstellung und Auswertung ausführlich dargelegt. Die hier erörterte Kartei gibt nicht nur über die Personalien und das Berufsbild des Gefolgschaftsmitgliedes Auskunft, sondern bietet auch besonders wertvolle Hinweise auf sein Verhalten in der Betriebsgemeinschaft bzw. Volksgemeinschaft, seine Aus- und Fortbildung und seine sozialen Verhältnisse. Die Kartei ist für Facharbeiter, Ungelernte und Angestellte gegliedert und innerhalb dieser Gruppen wieder in die einzelnen Gewerke oder Abteilungen aufgeteilt. Wenn auch heute mancher Betrieb durch die schwierige Personallage auf das Äußerste angespannt und die Erstellung dieser Kartei mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, so belohnt sich diese vorübergehende Mehrarbeit durch spätere wesentliche Erleichterungen für Betriebsführer und Betriebszellenobmann, für Lohnbuchhalter und Betriebskrankenkasse.

Beste Einsatzmöglichkeiten

Die hier in aller Kürze vorgetragenen Gedankengänge zwingen jeden verantwortungsbewußten Betriebsführer zu Überlegungen über den besten Ansatz seiner Gefolgschaftsmitglieder. Diese Aufgabe darf nicht von einem betriebsegoistischen Standpunkt, sondern vom Wohle der im gesamten Betrieb beschäftigten deutschen Volksgenossen ausgehen. Sie wird ein Arbeitsverfahren herbeiführen, welches durch möglichst geringen Leerlauf jede Arbeitskraft zur vollen Leistung entwickelt. Der Einzelbetrieb trägt heute im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft eine schwere Verantwortung, indem er die wirtschaftliche Seite der Kriegsführung sichert. Damit hat er aber zweifellos die Aufgabe zugeteilt erhalten, seinen Betrieb durch sorgfältige Arbeitsplanung und fortlaufende Überwachung und Ausgestaltung jeden Arbeitsplatzes auf die höchste Leistungsfähigkeit zu bringen. Das Bewußtsein, durch unermüdliches Arbeiten in der Heimat der kämpfenden Front mitgeholfen zu haben, wird ihm seine schwere Aufgabe erleichtern.





Polen im Arbeitsleben Danzig-Westpreußens

Erklärungen zur Polenanordnung des Reichsarbeitsministers

Von Regierungsrat Dr. A. Gawin

Der Grund für die sozialpolitische Sonderstellung der Polen findet sich in ihrem Verhalten gegenüber dem Deutschtum, das sie nicht erst in den Septembertagen 1939, sondern schon während ihrer ganzen zwanzigjährigen Herrschaft mit einem absoluten Vernichtungswillen verfolgt haben.

Vor der Welt bekunden diesen Vernichtungswillen und Deutschenhaß die 60 000 Gräber ermorderter Volksdeutscher sowie die Worte des Führers in seiner Reichstagsrede nach Abschluß des Polenfeldzuges am 6. Oktober 1939, in welcher er den Charakter der Polen genauestens charakterisierte.

Ein Volk, das sich nach den Worten des Führers durch seine satanischen Greueltaten von selbst aus den Reihen der Kulturnationen ausgeschlossen hat, kann nicht erwarten, daß es an dem sozialen Fortschritt eines kulturell hochstehenden Volkes uneingeschränkt teilnimmt, zumal es noch bis vor kurzem dessen Angehörige den größten Verfolgungen ausgesetzt hat. Der Reichsarbeitsminister hat daher unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und in Würdigung des gesunden Volksempfindens am 5. Oktober 1941 über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten eine Anordnung erlassen, die im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 235 veröffentlicht worden ist und am 8. November 1941 in Kraft treten wird.

Diese Anordnung (Polenanordnung) erstreckt sich auf das gesamte Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und gilt nur für polnische Beschäftigte, d.h. für Schutzangehörige des deutschen Reiches und Staatenlose, welche dem polnischen Volkstum angehören. Als Schutzangehörige im Sinne dieser Anordnung sind alle ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen anzusehen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren. Dagegen werden zu den polnischen Beschäftigten nicht die in den Abteilungen 3 und 4 der deutschen Volksliste eingetragenen Schutzangehörigen gerechnet, wenn diese eine Bescheinigung des Landrats oder Oberbürgermeisters vorlegen, derzufolge sie nicht zum polnischen Volkstum gehören.

Die Polenanordnung unterwirft die polnischen Beschäftigten gewissen Beschränkungen. So soll grundsätzlich an polnische Beschäftigte nur die niedrigste betriebsübliche Vergütung ihrer Altersund Tätigkeitsgruppe bezahlt werden, was allerdings nicht ausschließt, daß bei überdurchschnittlicher Arbeitsleistung auch Polen Leistungszulagen zugebilligt werden können. Außerdem haben Polen einen Anspruch auf Lohn oder Gehalt im allgemeinen nur für die tatsächlich geleistete Arbeit, so daß eine Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung unzulässig ist. Bestimmungen von Tarifordnungen, die beispielsweise den Gefolgschaftsmitgliedern bei notwendiger Arbeitsversäumnis infolge eigener Eheschließung oder Ehe-

schließung der Kinder und Geschwister, Todesfällen in der Familie, Niederkunft der Ehefrau oder Wohnungswechsel bei Bestehen eines eigenen Haushalts einen Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Lohnes bis zur Höchstdauer eines Tagesarbeitsverdienstes gewähren, dürfen daher auf Polen nicht angewandt werden. Ihnen ist in diesen Fällen lediglich unbezahlte Freizeit zu gewähren. Ebenso gelten Tarifbestimmungen nicht für Polen, die bei Akkordarbeit den Zeitlohn garantieren. Aus dem gleichen Grunde darf polnischen Beschäftigten für die am 1. Mai, den Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstag, an den Oster- und Pfingstfeiertagen ausgefallene Arbeitszeit nicht der regelmäßige Arbeitsverdienst fortgezahlt werden. Werden Polen ausnahmsweise an diesen Feiertagen beschäftigt, so haben sie nur einen Anspruch auf Sonntags- oder Mehrarbeitszuschlag, nicht dagegen auch auf den viel höheren Feiertagszuschlag.

Von dem obigen Grundsatz: "Kein Lohn ohne Arbeit!" sind bei der Arbeitsversäumnis infolge Wahrnehmung amtlicher Termine, ungünstiger Witterung, Fliegeralarm oder Fliegerschäden sowie in Krankheitsfällen Ausnahmen gemacht worden. In diesen Fällen kann auch polnischen Beschäftigten im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen für die Zeit ihrer Arbeitsbehinderung der Lohn fortgezahlt werden. Allerdings darf in Krankheitsfällen nur dann das Gehalt fortgezahlt oder eine Zuschußzahlung zum Krankengeld gewährt werden, wenn es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt. Da jedoch Betriebsunfälle im allgemeinen nur Ausnahmen darstellen, kann grundsätzlich festgestellt werden, daß der Pole im Gegensatz zum Deutschen keinen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Gewährung eines Zuschusses zum Krankengeld in Krankheitsfällen besitzt.

Ferner verbietet die Anordnung die Gewährung von Sozialzulagen an polnische Beschäftigte. So ist es untersagt, Polen Familien- oder Kinderzulagen, Geburts- oder Heiratsbeihilfen, Sterbegelder, Weihnachts- oder Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegelder, 13. Monatsgehälter oder ähnliche einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen zu gewähren. Ebensowenig dürfen weiblichen polnischen Beschäftigten aus Anlaß ihrer Niederkunft Wochenhilfen gegeben werden. In gleicher Weise ist es verboten, neben den gesetzlichen Versorgungsbestimmungen mit Polen Vereinbarungen über eine zusätzliche Altersversorgung zu treffen.

Zur Erhaltung der Arbeitskraft der im deutschen Arbeitsleben beschäftigten Polen billigt ihnen die Anordnung einen Erholungsurlaub zu. Die Urlaubsdauer ist jedoch für Polen auf die Mindesturlaubszeit für erwachsene deutsche Gefolgschaftsmitglieder beschränkt worden, so daß durch längere Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder Erreichung eines höheren Lebensalters keine Steigerung der Urlaubsdauer eintritt. Für polnische Jugendliche



Herbert Schnelle

Fabrik neuzeitlicher Organisationsmittel

Danzig · Pfefferstadt Nr. 53

Fernruf-Sammel-Nr. 27841

Generalvertretungen in Westpreußen:

Bromberg: Fa. A. Dittmann Nachf.,

Inh. Kurt Schmidt, Herm.-Göringstr. 31

Graudenz: Arnold Kriedte, Pohlmannstraße 10

Marienburg: B. Bersuch, Gr. Geistlichkeit 12

Thorn: B. Westphal, Breite Straße 10-12

Gotenhafen: F. B. Kersten, Adolf-Hitler-Straße 105

wird der Urlaub nicht nach dem Jugendschutzgesetz, sondern nach den für Erwachsene geltenden Tarifbestimmungen bemessen. Da jedoch durch die Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 der Anspruch der Polen auf Urlaub oder Familienheimfahrt einstweilen zum Ruhen gebracht worden ist, sind die obigen Urlaubsbestimmungen der neuen Polenanordnung z. Zt. für die Altreichsgebiete und Danzig ohne praktische Bedeutung. Das gleiche gilt für die Regelung der Familienheimfahrten der Polen, auf welche die für ledige Ausländer erlassenen Bestimmungen der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich entsprechend angewendet werden sollen

Werden an Polen Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie uslösungen oder Zehrgelder gewährt, so dürfen diese insgesamt den Betrag von 1,— RM. täglich nicht überschreiten. Im übrigen ist die Gewährung solcher Leistungen dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen.

Die gesetzlichen und tariflichen Kündigungsbestimmungen sind für polnische Beschäftigte einheitlich dahin festgelegt worden, daß die ordentliche Kündigungsfrist, wenn nicht eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart worden ist, höchstens 2 Wochen beträgt, und zwar für Arbeiter zum Schluß einer Kalenderwoche und für Angestellte zum Schluß eines Kalendermonats. Die Erhebung der Kündigungsschutzklage nach § 56 AOG wird entlassenen polnischen Beschäftigten nicht zugebilligt.

Neben den obigen allgemeinen Arbeitsbestimmungen trifft die Polenanordnung noch eine Arbeitszeitregelung für polnische Beschäftigte im Alter von 14 bis 18 Jahren. Hiernach gelten für die Arbeitszeit der jugendlichen Polen nicht die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, sondern die der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938. Soweit diese Regelung die Durchführung des Arbeitsschutzes für deutsche Volkszugehörige oder sonstige deutsche Belange gefährdet, kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt anordnen, daß die Beschäftigung von jugendlichen Polen entsprechend dem Jugendschutzgesetz einzuschränken ist.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Polenanordnung den Einsatz von Polen an Arbeitsplätzen verbietet, durch die sie ermächtigt werden, deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Weisungen zu erteilen. Nur beim Vorhandensein zwingender betrieblicher Gründe darf hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Ebensowenig können Polen Vertrauensmänner oder Mitglieder von Sachverständigenbeiräten, Sachverständigenausschüssen oder Unternehmensbeiräten sein.

Die vorliegende Polenanordnung setzt sämtliche z. Zt. bestehenden entsprechenden Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit sowie tarifliche Sonderbestimmungen für polnische Beschäftigte außer Kraft. Ihre Beachtung und Einhaltung wird unter Androhung von Gefängnis- und Geldstrafen zwingend vorgeschrieben.

Wirtschaft und Steuer

Mitteilungen über Steuer- und Zollfragen der Wirtschaft in Danzig-Westpreußen

Höhe der Grundsteuer 1941 im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig

Von Regierungsrat R a a b e, Oberfinanzpräsidium Danzig-Westpreußen

Die Grundsteuer, die von den Gemeinden im Gebiet der chemaligen Freien Stadt Danzig erstmalig für das Steuerjahr 1941 nach dem neu eingeführten deutschen Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 veranlagt wird, bringt gegenüber der bis zum Steuerjahr 1940 noch erhobenen Danziger Grundvermögensteuer in mehrfacher Beziehung Änderungen mit sich. Es sollen hier die Änderungen behandelt werden, die auf die Höhe der Steuer von Einfluß sind.

Einheitswert

Ausgangspunkt der Besteuerung ist bei der deutschen Grundsteuer wie auch schon bei der Danziger Grundvermögensteuer der Einheitswert, der vom Finanzamt in einem besonderen Einheitswertbescheide für jedes Grundstück und jeden landwirtschaftlichen Betrieb gesondert festgestellt wird. Maßgebend sind nur jetzt die Einheitswerte, die erstmalig nach Reichsrecht auf den I. Januar 1940 als Stichtag festgesetzt sind. Wegen der Einzelheiten ihrer Ermittlung Hinweis auf den Aufsatz in der Danziger Wirtschaftszeitung 1941, Heft 3, S. 79 ff.

Es ergibt sich demgemäß die Frage, wie sich die neuen Einheitswerte in ihrer Höhe zu den alten, noch in Danziger Gulden festgestellten Einheitswerten verhalten. Allgemein ist dazu zu sagen, daß es ein festes Umrechnungsverhältnis zwischen beiden nicht gibt. Wäre ein solches angestrebt worden, so hätte man von vornherein die Arbeit einer neuen Einheitsbewertung ersparen können. Die Grundsteuer ist eine reine Umlagesteuer in dem Sinne, daß die Einheitswerte und die aus ihnen abgeleiteten Grundsteuermeßbeträge nur der Umlegung eines in seinem Gesamtbetrage von vornherein festgelegten Steuersolls auf den Grundbesitz der betreffenden Gemeinde dienen. Es ist deshalb die absolute Höhe der Einheitswerte für die Höhe der Grundsteuer gleichgültig und einzig ihr gegenseitiges Verhältnis und ihre Abstufung endscheidend. Forscht man demgemäß nach, welche unterschiedliche Entwicklung die Einheitswerte im einzelnen bei der neuen Einheitsbewertung durchgemacht haben, so können einige wenige Gesichtspunkte herausgestellt werden, die jeweils bei den einzelnen Arten von Grundbesitz bestimmend gewesen sind.

Bei den bebauten Grundstücken, bei denen der Einheitswert aus der Jahresrohmiete abgeleitet ist, insbesondere den Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken, ist die Entwicklung der Einheitswerte eine unterschiedliche, je nachdem das Grundstück zur Freistaatzeit zur Danziger Wohnungsbauabgabe herangezogen war oder nicht. Unterlag es der Wohnungsbauabgabe, so wurde die der Einheitswertfeststellung zugrunde gelegte Miete entsprechend gekürzt. Nachdem jetzt die Wohnungsbauabgabe als besondere Steuer in Fortfall gekommen ist, hat sich in diesen Fällen die der Einheitsbewertung zugrunde gelegte Miete und damit auch im Ergebnis der Einheitswert erhöht.

Bei den **übrigen** nach der **Jahresrohmiete** bewerteten Grundstücken werden sich, wenn man den alten Danziger Einheitswert im Verhältnis von $1~\mathrm{G}=0.70~\mathrm{RM}$ umrechnet, im allgemeinen nur verhältnismäßig geringfügige Ausschläge in der Höhe des Einheitswerts nach oben oder unten ergeben.

Werterhöhungen sehr verschiedenen Ausmaßes ergeben sich dagegen besonders bei den Einfamilienhäusern. Zur Freistaatzeit wurden vermietete und vom Eigentümer selbst genutzte Einfamilienhäuser nach einem verschiedenen Verfahren bewertet. Die Folge war sehr häufig eine Unterbewertung der erstgenannten und eine — wenigstens verhältnismäßige — Uberbewertung der letztgenannten Einfamilienhäuser. Ein vereinheitlichte Bewertungsverfahren für sämtliche Einfamilienhäuser in der Gemeinde, wie es in dem oben erwähnten Aufsatz auf S. 80 geschildert ist, sorgt nun heute dafür, daß diese Ungleichheiten beseitigt sind. Damit ist aber das Verhältnis der bisherigen Einheitswerte zueinander bei Einfamilienhäusern weitgehend umgestoßen worden. Überdies war bei der früheren Danziger Einheitsbewertung die Wohnungsbauabgabe bei den Einfamilienhäusern, die davon betroffen waren, in ähnlicher Weise wie bei den oben behandelten Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken

berücksichtigt. Ihr Fortfall ist heute die Ursache weiterer nicht unerheblicher Wertverschiebungen innerhalb der Einfamilienhäuser.

Ganz ungleich ist auch die Entwicklung, die die Einheitswerte bei den über den Sachwert bewerteten Geschäftsgrundstücken und insbesondere bei den Fabrik-, Hotel-, Speicher- und ähnlichen Grundstücken genommen haben. Die Sorgfalt, die gerade auf diese Bewertung verwandt worden ist, und die sehr erweiterte Anwendung des Weil'schen Verfahrens, — hierzu gleichfalls Hinweis auf S. 80 des erwähnten Aufsatzes — geben die Gewähr, daß die neuen Einheitswerte gerecht und erheblich besser aufeinander abgestimmt sind als die früheren Danziger Einheitswerte.

Innerhalb der unbebauten Grundstücke sind die gegenseitigen Wertverschiebungen minder bedeutend. Eine Ergeitigen Wertverschiebungen minder bedeutend.

Innerhalb der unbebauten Grundstücke sind die gegenseitigen Wertverschiebungen minder bedeutend. Eine Erhöhung, die in Erscheinung tritt, ist eine Folge der Entwicklung der Grundstückspreise zwischen der voraufgegangenen Danziger Einheitsbewertung nach dem Stande vom 31. Dezember 1934 und der jetzigen Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1940 als Stichtag.

Aus diesen wenigen Hinweisen soll nur ersehen werden, daß dort, wo innerhalb der Grundstücke städtischen Charakters Wertverschiebungen auftreten, diese Wertverschiebungen regelmäßig nicht als eine unerwünschte Folgeerscheinung der neuen Bewertung zu gelten haben, sondern als eine durchaus gewollte und im ganzen gesehen wohl auch gelungene Verbesserung der Einheitsbewertung und Ausmerzung der Mängel voraufgegangener Bewertungen.

merzung der Mängel voraufgegangener Bewertungen.

Eine besondere Betrachtung erfordern die Einheitswerte der landwirtschaftlichen Betriebe. Diese Einheitswerte haben sich infolge der vergleichsweisen Einstufung zum deutschen Reichsspitzenbetrieb und der erstmaligen Anwendung reichsdeutscher Bewertungssätze allgemein sehr stark erhöht und teilweise sogar verdreifacht. Diese Werterhöhungen, die in ihrem Ausmaß weit über die Werterhöhungen bei den Grundstücken städtischen Charakters hinausgehen, brauchen aber bei den betreffenden Steuerpflichtigen kein Anlaß zu Befürchtungen zu sein. Wie unten in Abschnitt 3 näher ausgeführt werden wird, ist in diesem Sonderfalle in Gestalt des Hebesatzes Vorsorge getroffen, daß nicht eine Verlagerung der gesamten Steuerlast von den Grundstücken städtischen Charakters zu den landwirtschaftlichen Betrieben hin statt-

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

Die Einführung besonderer Steuermeßzahlen bedeutet für das ehemalige Freistaatgebiet eine Neuerung. Die Steuer ergab sich bisher durch unmittelbare Anwendung des Hebesatzes auf den Einheitswert.

Nach dem deutschen Grundsteuergesetz werden aus dem Einheitswert erst unter Anwendung verschieden hoher Steuermeßzahlen sogenannte Steuermeßbeträge errechnet und erst durch Anwendung des Hebesatzes auf diese Steuermeßbeträge die Steuer errechnet. Die Steuermeßzahlen sind in den §§ 28 bis 33 der Durchführungsbestimmungen zum Grundsteuergesetz vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) näher geregelt. Es kommen entsprechend der Einwohnerzahl der hiesigen Gemeinden für das Freistaatgebiet in Betracht:

	Landwirt- schaftl. Betriebe	Bebaute C Altbauten	Unbebaute Grund- stücke	
Stadt- gemeinden Danzig und Zoppot	8/10	10, jedoch Einfamilien- häuser 8/10	7, jedoch Einfamilien- häuser 6/7	10
Uebrige Gemeinden	8/10	10	8	10

Die Steuermeßzahlen verstehen sich in von Tausend des Einheitswerts. Die Angabe 8/10 bei landwirtschaftlichen Be-trieben bedeutet, daß die ersten 10 000 RM des Einheits-werts mit 8, die Spitzen mit 10 v. T. angesetzt werden. Die Zahlen 8/10 und 6/7 bei Einfamilienhäusern besagen, daß die ersten 30 000 RM des Einheitswerts mit der niedrigeren, der darüber hinausgehende Betrag des Einheitswerts mit der höheren Steuermeßzahl angesetzt wird. Unter Altbauten sind Grundstücke mit Gebäuden zu verstehen, die bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind, Neubauten sind die Grundstücke, deren Bauten seit dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden sind.

Hierzu einige Beispiele:

1. Beispiel

Landwirtschaftlicher Betrieb, Einheitswert 100 000 RM Meßzahl für die ersten 10 000 RM 8 v. T. Meßzahl für die weiteren 90 000 RM 10 v. T. Meßbetrag demgemäß 980 RM.

2. Beispiel

Mietwohngrundstück, Altbau in Zoppot, Einheitswert 35 000 RM Meßzahl 10 v. T. Meßbetrag demgemäß 350 RM

3. Beispiel

Einfamilienhaus, Altbau in Zoppot, Einheitswert 35 000 RM Meßzahl für die ersten 30 000 RM 8 v. T. Meßzahl für die weiteren 5 000 RM 10 v. T. Meßbetrag demgemäß 290 RM.

4. Beispiel

Einfamilienhaus, Neubau in Danzig, Einheitswert 20 000 RM Meßzahl, da der ganze Einheitswert unter 30 000 RM bleibt, einheitlich 6 v. T.

Meßbetrag demgemäß 120 RM.

Der Vergleich der unter 2. und 3. gebrachten Beispiele zeigt, daß bei Einfamilienhäusern in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot bei gleichem Einheitswert infolge unterschiedlicher Meßzahl der Meßbetrag und demgemäß auch die daraus errechnete Steuer niedriger ist als bei Mietwohngrundstücken. Hierdurch ist wenigstens ein gewisser Ausgleich für die im Verhältnis stärkere Erhöhung der Einheitswerte bei den Einfamilienhäusern geschaffen.

Hebesatz und Steuer

Die Hebesätze wurden bereits zur Freistaatzeit in den einzelnen Gemeinden verschieden hoch festgesetzt. Sie galten jedoch innerhalb der Gemeinde einheitlich für den gesamten Grundbesitz, also für die landwirtschaftlichen Betriebe und für die Grundstücke städtischen Charakters. Der Frage, in welchem Verhältnis die Einheitswerte für landwirtschaftliche Betriebe und die Einheitswerte für Grundstücke zueinander standen, kam demgemäß für die Verteilung der Steuerlast auf die beiden Arten von Grundbesitz in der Gemeinde eine außerordentliche Bedeutung zu. Diese Frage ist heute zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Das deutsche Grundsteuergesetz läßt im Gegensatz zum Danziger Grundvermögensteuergesetz in § 21 Abs. 2 die Möglichkeit offen, daß für Grundstücke und für landwirtschaftliche Betriebe verschieden hohe Hebesätze festgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in allen Gemeinden des Freistaatgebiets Gebrauch gemacht werden. Es wird an Hand des aus den landwirtschaftlichen Betrieben und des aus den Grundstücken zu erzielenden Steueraufkommens jeweils für sich ein Hebesatz für landwirtschaftliche Betriebe und ein Hebesatz für Grundstücke gesondert errechnet und festgesetzt. Die weit stärkere Erhöhung der Einheitswerte für landwirtschaftliche Betriebe hat also an sich keine Steuerverlagerung zur Folge.

Die Hebesätze stehen bisher nur in den Stadtgemeinden Die Hebesätze stehen bisher nur in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot fest. Sie betragen in der Stadtgemeinde Danzig für landwirtschaftliche Betriebe 150 v. H. und für Grundstücke 300 v. H., in der Stadtgemeinde Zoppot für landwirtschaftliche Betriebe 130 v. H. und für Grundstücke 260 v. H. Rechnet man demgemäß die unter der Überschrift "Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag" gebrachten Beispiele zu 2. bis 4. zu Ende, so ergibt sich folgende Steuer:

2. Beispiel

Meßbetrag 350 RM Hebesatz in Zoppot 260 v. H. Steuer 910 RM

3. Beispiel

Meßbetrag 290 RM Hebesatz in Zoppot 260 v. H. Steuer 754 RM

4. Beispiel

Meßbetrag 120 RM Hebesatz in Danzig 300 v. H. Steuer 360 RM

Die Hebesätze in den kreisangehörigen übrigen Gemeinden, den Städten Neuteich und Tiegenhof und den Landgemeinden, deren Festsetzung zur Zeit im Gange ist, werden mit Sicherheit sehr niedrig ausfallen. Sie werden voraussichtlich bei einem großen Teil der Landgemeinden für landwirtschaftliche Betriebe bei 45 und für Grundstücke städtischen Charakters bei 60 v. H. liegen. Insgesamt werden der gemäß die Steuerpflichtigen in den Landkreisen auch dort, wo sich der Einheitswert besonders stark erhöht hat, noch mit einer gewissen und durchaus nicht immer geringfügigen Steuersenkung rechnen können. Das Beispiel eines landwirt-schaftlichen Betriebes, bei dem sich der Einheitswert sogar verdreifacht hat, soll das veranschaulichen:

Früherer Einheitswert 20 000 G oder 14 000 RM Hebesatz der betreffenden Landgemeinde 1,4 v. H. Steuer 280 oder 196 RM Einheitswert heute verdreifacht 42 000 RM Meßzahlen 8 und 10 v. T. Meßbetrag 400 RM Hebesatz der betreffenden Landgemeinde 45 v. H. Steuer 180 RM

Während früher viele Rechtsmittel gegen den Einheitswert erst eingelegt wurden, wenn der Steuerpflichtige an Hand des ihm später von der Gemeinde zugehenden Grundvermögensteuerbescheides die steuerliche Auswirkung erfuhr, ist also heute sogar der entgegengesetzte Gedanke nicht abwegig, daß manche Steuerpflichtige, insbesondere aus den Kreisen der Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe, diesmal nach Erhalt des Grundsteuerbescheides ein vorher unter dem Eindruck der Erhöhung des Einheitswertes eingelegtes Rechtsmittel wieder zurückziehen werden.

Ausgleich von Steucrerhöhungen im Billigkeitswege

Die Frage des Steuererlasses im Billigkeitswege ist in den Grundsteuerrichtlinien vom 22. Januar 1940 (Reichssteuerbl. S. 121), dem sie abändernden Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 3. Januar 1941 (Reichssteuerbl. S. 10) und in den Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 8. April 1941 (Reichssteuerbl. S. 281), durch welche die Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien des Altreichs für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Rücksicht auf die hier in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse teilweise eine andere Fassung erhalten, geregelt. Es soll hier nur der Steuererlaß wegen Belastungserhöhung behandelt werden, das Steuererlaß und Freicht geschicht der Größe der Große der Größe der Größe der Große der Große der Größe der Größe der Größe der Große der Groß ist die besondere Form des Steuererlasses, die Platz greift, wo im Zusammenhang mit der Einführung der deutschen Grundsteuer eine nicht mehr zumutbare Steuererhöhung eintritt. Es würde zu weit führen, wenn im Rahmen dieses Aufsatzes auch noch die sonstigen Möglichkeiten eines Billigkeitserlasses erörtert würden.

Für den Erlaß wegen Belastungserhöhung, der in Ziff. 5 bis 9 a der Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien behandelt wird, gelten die folgenden Grundsätze:

Diese besondere Form des Erlasses kommt in Betracht:

- a) Nur bei bebauten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben, nicht bei unbebauten Grundstücken (Ziff. 5 Abs. 2 der Billigkeitsrichtlinien). Die weiteren Ausnahmen für Neuhausbesitz kommen für Danzig nicht in Betracht.
- b) Nicht, wenn Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Unternehmen ist, das mit seinen Anteilen einer solchen gehört (Ziffer 5 Abs. 3).
- c) Nicht, wenn der derzeitige Steuerpflichtige das Grundstück erst in den letzten Jahren erworben hat und bei einem Erwerbe seit dem 1. Januar 1933 mehr als 150 v.H. und bei einem Erwerbe seit dem 1. Januar 1937 mehr als 120 v. H. des heutigen Einheitswerts gezahlt hat; ferner überhaupt nicht, wenn das Grundstück seit dem 1. Januar 1938 erworben ist (Ziffer 5 Abs. 4).

Der Erlaß wird in den danach verbleibenden Fällen auf Antrag, der bei der Gemeinde zu stellen ist, in folgender Weise gewährt:

A. Bebaute Grundstücke, ausgenommen Geschäfts- und Wohngrundstücke, die vom Eigentümer zu mehr als 80 v. H. selbst benutzt werden.

Die hier zusammengefaßten Grundstücke decken sich mit keiner der Unterarten bebauter Grundstücke, die für Zwecke der Errechnung des Einheitswerts oder die Abstufung der Grundsteuermeßzahl gebildet sind. So fallen beispielsweise unter die hier behandelten Grundstücke Einfamilienhäuser, die vermietet sind.

Der Erlaß wegen Belastungserhöhung ist hier doppelt

begrenzt:

Josephilt.
1. Die Belastungserhöhung muß mindestens 12 RM und zugleich mehr als 20 v. H. der früheren Steuer betragen. Als frühere Steuer gilt die Danziger Grundvermögensteuer 1940 zuzüglich der Danziger Wohnungsbauabgabe 1940, wo das Grundstück auch zu dieser herangezogen wurde. Treffen diese Voraussetzungen nicht beide zu, so kommt ein Erlaß wegen Belastungserhöhung nicht in a Frage. Übersteigt die Belastungserhöhung, die zugleich mindestens 12 RM beträgt, 120 v. H. der früheren Steuer, so bildet der Unterschiedsbetrag die obere Grenze für den Erlaß. Ausnahmen bleiben nach dem Ermessen der steuerberechtigten Gemeinde auf ganz besonders liegende Fälle beschränkt. (Ziffer 6 in der für Danzig geltenden

2. Für den Erlaß kommt ferner nur der Betrag in Frage, um den der Ertrag des Grundstücks hinter 5 v. H. seines jetzigen Einheitswerts zurückbleibt. Ertrag in diesem Sinne ist die Jahresrohmiete abzüglich der normalen Bewirtschaftungskosten. Die Jahresrohmiete ist, soweit der Einheitswert 1940 auf ihrer Grundlage ermittelt ist, dem Einheitswertbescheide zu entnehmen. Sonst ist es die tatsächliche und in Ermangelung einer tatsächlichen die übliche Miete nach dem Stande vom 1. Januar 1940. Zu den normalen Bewirtschaftungskosten gehören: Die Grundvermögensteuer 1940, die Wohnungsbauabgabe 1940, Kanalgebühren, Straßenreinigungskosten, Anliegerbeiträge, Müllabfuhr, Wassergeld, Feuer- und Haftpflichtversicherung, Schornsteinfegergebühren, Treppenbeleuchtung, Hausreinigung, Instandhaltungskosten und Verwaltungskosten, für welche in Ermangelung näheren Nachweises in der Regel 20 RM angesetzt werden können. Nicht zu den normalen Bewirtschaftungskosten gehören jedoch Hypothekenzinsen, Mietausfälle, Abschreibungs-Tilgungsbeträge usw. (Ziffer 7 in der für Danzig geltenden Fassung).

Hierzu das Beispiel eines vermieteten Einfamilienhauses

in Danzig.

Einheitswert früher 20 000 G Hebesatz 2 v. H. 400 G 200 G zus. 600 G oder 420 RM

Einheitswert heute 32 000 RM (als vermietet früher unterbewertet, außerdem keine Wohnungsbauabgabe mehr berücksichtigt)

Meßzahlen 8 und 10 Meßbetrag 260 RM Hebesatz 300 v. H. Steuer 780 RM

Berechnung nach 1): Frühere Steuer . . Selbst zu tragende Erhöhung 20 v. H. = Erhöhung jedoch 780—420 = gegebenenfalls zu erlassen 84 RM 360 RM

Berechnung nach 2):

Ertrag nach Sonderberechnung 1350 RM gegebenenfalls zu erlassen 250 RM

Maßgebend ist der niedrigere Betrag von 1) und 2). Demgemäß sind zu erlassen 250 RM, so daß von der Steuererhöhung, die insgesamt 360 RM beträgt, 110 RM selbst zu tragen sind.

B. Geschäftsgrundstücke, die vom Eigentümer zu mehr als 80 v. H. selbst benutzt werden.

weit die Mehrsteuer dem Steuerschuldner nach den wirtschaftlichen Verhältnissen seines Betriebes zugemutet werden kann (Ziffer 8).

Wohngrundstücke, die vom Eigentümer zu mehr als 80 v. H. selbst benutzt werden.

Das Ausmaß des Erlasses wird hier allein dadurch bestimmt, wie weit die Mehrsteuer vom Steuerschuldner in Anbetracht seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr getragen werden kann. Eine unverhältnismäßig hohe Belastung ist im allgemeinen nur anzunehmen, wenn die Steuer nach Lage des Falls mehr als 20 bis 30 v. H. der Einkünfte des Steuerschuldners ausmacht. Als Einkünfte gelten die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte. Es werden dabei jedoch an Stelle des Werts der Eigennutzung des Hauses 4 v. H. des Eigenkapitals angesetzt, und auch sonst gelten einige Besonderheiten (Ziffer 9 in der Fassung des Erlasses vom 3. Januar 1941 und in der für Danzig geltenden

D. Landwirtschaftliche Betriebe

Die Frage, inwieweit die Mehrsteuer vom Eigentümer getragen werden kann, wird hier allein unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes entschieden (Ziffer 9a).

Die Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten

Von Regierungsrat Senftleben

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens sind § 6 EStG gemäß grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Zu den steuerlichen Herstellungskosten gehören alle Kosten, die mit der Herstellung zusammenhängen 1). Nach Reinhardt 2) stellen die Herstellungskosten nicht nur die Summe der Aufwendungen für die unmittelbare Herstellung (für Rohstoffe und Erwerb der Rohstoffe, für Hilfsstoffe und deren Erwerb und für Löhne) dar, sie schließen auch die allgemeinen Betriebsunkosten ein, soweit diese anteilmäßig auf die Herstellung von Gütern entfallen. Zu diesen allgemeinen Betriebsunkosten gehören die Fertigungsgemeinkosten. Der Reichsfinanzhof hat in seinem Gutachten vom 4. Februar 1939 (Reichssteuerbl. 1939 S. 321) ausgeführt, daß die Fertigungsgemeinkosten in den Herstellungskosten im Sinne der Se ESECkosten in den Herstellungskosten im Sinne des § 6 EStG berücksichtigt werden müssen. Die Frage, welche Kosten im einzelnen zu den Fertigungsgemeinkosten gehören, hat der RFH nicht beantwortet. Er stellt aber ausdrücklich fest, daß die Vertriebskosten nicht zu den Herstellungskosten gehören.

Die Einkommensteuerrichtlinien (EStR) für 1939 ordnen an, daß die Fertigungsgemeinkosten steuerlich zu berücksichtigen sind, einerlei, wie in der Handelsbilanz verfahren ist. Bei der ersten Veranlagung, bei der die Fertigungsgemein-kosten berücksichtigt werden, ist auf Antrag des Steuer-pflichtigen auch die Anfangsvermögensübersicht entsprechend zu berichtigen, wenn der Steuerpflichtige seine Zustimmung dazu gibt, daß auch die vorangehenden Endvermögensübersichten bis zur Endvermögensübersicht für 1934 (1933/1934) entsprechend berichtigt werden. In der Regel genügt bei Einkommensteuerpflichtigen mit deren Einverständnis eine

Einkommensteuerpflichtigen mit deren Einverstandnis eine Berichtigung bis zur Endvermögensübersicht für 1936. Bei den Berichtigungen ist nicht kleinlich zu verfahren.

Die EStR 1939 führen aus, daß die Fertigungsgemeinkosten ein Teil der Selbstkosten sind. Sie weisen wegen der hauptsächlichsten Kostenarten der Fertigungsgemeinkosten auf Nr. 25 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund.

der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ) von 15. November 1938 (RGBl. I S. 1624) hin.

Die Vorschriften der LSÖ dienen zur Ermittlung des Selbstkostenpreises bei bestimmten öffentlichen Lieferungen. Die Selbstkosten sind aber etwas anderes als die steuerlichen Herstellungskosten. Die LSÖ kann also nur als Anhalt für die Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten dienen. Die LSÖ selbst kennen den Begriff der Herstellungskosten. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für Werkstoffe, den Fertigungslöhnen und den Fertigungsgemeinkosten. Der Begriff der steuerlichen Herstellungskosten ist weiter. Nach den EStR 1939 können z. B. auch gewisse Sonderkosten zu den Herstellungskosten gehören.

Was im einzelnen zu den steuerlichen Herstellungskosten gehört, hängt von dem Herstellungsvorgang ab. In jedem Falle sind bei der Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten die Werkstoffe, die Fertigungslöhne und die Fertigungsgemeinkosten zu berücksichtigen. Im Einzelfall können auch noch Teile der Verwaltungskosten (z. B. die eindeutig

Eckstein StuW. 1941 S. 296.

²⁾ Buchführung, Bilanz und Steuern Bd. 1 S. 135.

mit der Herstellung zusammenhängenden Kosten der technischen Verwaltung) und Teile der Sonderkosten (z. B. nicht planmäßige Herstellkosten — Nr. 40 LSÖ) zu den steuerlichen Herstellungskosten gerechnet werden. Werkstoffe sind nach Nr. 10 LSÖ alle unmittelbar für den Liefergegenstand (Auftrag) erfaßbaren Rohstoffe, im Lieferbetrieb gefertigten Halb- und Teilerzeugnisse sowie wiederverwendete Abfälle usw. Unter Fertigungslöhnen sind alle unmittelbar bei der Fertigung des Liefergegenstands (Auftrags) erfaßbaren Werkstatt- oder Verarbeitungslöhne des Lieferers zu verstehen.

Die Fertigungsgemeinkosten sind nach Nr. 25 LSÖ im wesentlichen nach den folgenden Kostenarten zu gliedern:

- a) Gehälter für Lagerverwaltung, Abnahmepersonal des Auftragnehmers, Werkstattverwaltung, Meister, Lohnbüro, Arbeitsvorbereitung, Werkstattkonstrukteure usw.
- b) Hilfslöhne für Lagerbetrieb, Abnahmepersonal, Förderwesen, Kraftanlagen, Reinigung der Anlagen, Überwachung der Fertigung, Pförtner, Wach- und Sicherheitsdienst, für bezahlte Wartezeiten, Urlaub und dergl.
- c) Soziale Aufwendungen:
 - Gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung auf Fertigungslöhne und sonstige zugehörige Löhne und Gehälter, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Berufsschulung u. ä.,
 - freiwillige soziale Aufwendungen zugunsten der Gefolgschaft, soweit sie nach Art und Höhe betriebs- und branchenüblich sind und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen.
- d) Energie- und Brennstoffe (z. B. Gas, elektrischer Strom, Dampf, Druckluft, Kohle, Koks, Kraftstoffe, Wasser).
- e) Hilfsstoffe, d. h. solche Stoffe, die nach ihrer Art und Bedeutung weder Werkstoffe noch Betriebsstoffe sind, insbesondere solche, die sich als Werkstoffe mengenmäßig nicht ansetzen lassen (z. B. Säuren, Vergütungsöl, Rostschutz).
- f) Betriebsstoffe (Kleinwerkzeuge, Werkzeugstahl, Treibriemen, Schweißmittel, Kühl-, Schmier-, Reinigungsmittel, hierher gehöriger Bürobedarf).
- g) Laufende Instandhaltung (Reparaturen) von Betriebsbauten, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge usw. (Nicht zur laufenden Instandhaltung zählen Ersatzbeschaffungen von Anlagen, Maschineneinheiten u. ä. sowie wertsteigernde Überholungen. Großreparaturen und ähnliche ungleichmäßig auftretende Ausgaben sind, soweit sie nicht Ersatzbeschaffungen darstellen, gemäß den Grundsätzen einer gleichmäßigen Periodenabrechnung in die Instandhaltungskosten des Rechnungsabschnitts nur mit angemessenen Anteilen aufzunehmen).
- h) Anlageabschreibungen auf Fertigungsanlagen, soweit sie nicht gesondert in Ansatz zu bringen sind.
- i) Steuern, soweit sie den Fertigungsgemeinkosten zuzurechnen sind (Vermögensteuer, Gewerbesteuer u. ä.).
- k) Sonstige Posten wie Sachversicherung, Post- und Fernsprechgebühren, Reiseauslagen usw., soweit auf den Bereich der Fertigung anrechenbar.

Die vorstehend genannten Kostenarten sind jedoch nur für die Preiskalkulation nach LSÖ zu berücksichtigen. Zu den steuerlichen Fertigungsgemeinkosten gehören einwandfreinur die Kostenarten zu a) bis g) und k). Nicht zu den steuerlichen Fertigungsgemeinkosten gehören die Kostenarten, deren Ansatz gegen steuerrechtliche Grundsätze verstoßen würden. 3) Die in Nr. 25 i LSÖ erwähnte Vermögensteuer zählt zu den steuerlich nicht abzugsfähigen Personensteuern. Die Personensteuern gehören steuerlich nicht zu den Unkosten. Bei Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten ist die Vermögensteuer nicht anzusetzen. Nicht den Fertigungsgemeinkosten zuzurechnen sind weiter die Einkommen- und Körperschaftsteuer und die betriebliche Kirchensteuer. Diese Steuern gehören schon nach Nr. 24 LSÖ nicht zu den Gemeinkosten, sondern zum kalkulatorischen Gewinn. Zweifelhaft ist die Behandlung der Gewerbesteuer. Die nach dem Ertrag berechnete Gewerbesteuer würde nach Nr. 24 LSÖ nicht zu den Gemeinkosten gehören. Im Schrifttum 4) wird die Auffassung vertreten, daß die Gewerbeertragsteuer nicht zu den steuerlichen Fertigungsgemeinkosten gehöre, wohl aber die Gewerbekapitalsteuer. Die Betriebsprüfungspraxis wird eine Gewerbekapitalsteuer. Die Betriebsprüfungspraxis sich dieser Auffassung anschließen können. Der RFH hat allerdings im Urteil vom 5. März 1940 (Reichssteuerbl. 1940 S. 683) die Gewerbesteuer voll zu den Fertigungsgemein

kosten gerechnet, seine Auffassung aber nur mit einem Hinweis auf die Regelung in Nr. 25 i LSÖ begründet. In dem erwähnten Urteil wird auch die Aufbringungsumlage als zu den steuerlich zu berücksichtigenden Fertigungsgemeinkosten gehörig behandelt. Die gleiche Auffassung wird auch im Schrifttum vertreten. 5).

Zweifelhaft ist weiter die Frage, in welcher Höhe die Anlageabschreibungen (Nr. 25 h LSÖ) bei der steuerlichen Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten zu berücksichtigen sind. Im Schrifttum 1) wird die Auffassung vertreten, daß zu den steuerlichen Fertigungsgemeinkosten grundsätzlich die Abschreibungen lt. Steuerbilanz gehören, nicht aber die lt. Handelsbilanz. Dies gilt für die Absetzungen für Abnutzung und die Absetzungen für Substanzverbrauch. Die Praxis verfährt nach den gleichen Grundsätzen. Meinungsverschiedenheiten können dann auftreten, wenn es sich um die Berücksichtigung von Abschreibungen auf Grund von Bewertungsfreiheit handelt. Bei der Inanspruchnahme der Bewertungs-freiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter, auf Grund der Be-stimmungen des neuen Finanzplans oder der OStV stimmt der Bilanzansatz für die einzelnen Wirtschaftsgüter in der Regel in der Handels- und Steuerbilanz überein. In der Betriebskalkulation werden die verbrauchsbedingten Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt. Baier 7) ist der Meinung, daß bei einem steuerlich schon vollständig abgeschriebenen Anlagegut ein anteiliger Betrag für die tatsächliche Abnutzung bei Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten nicht mehr angesetzt werden dürfe. Folgerichtig müßte dann aber die erhöhte Abschreibung wegen Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit bei der Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten des Jahres angesetzt werden, dessen Gewinn durch sie gemindert ist. Es leuchtet ein, daß sich bei diesem Verfahren erhebliche Verschiebungen gegenüber der Betriebskalkulation ergeben können. Für die Praxis ist dies die günstigte Lösung. Im anderen Falle würde der Betriebsprüfer, bei der ohnehin schon schwierigen Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten gezwungen sein, noch viele Jahre hindurch rein kalkulatorisch Beträge für Absetzungen für Abnutzung zu berücksichtigen, die in der Buchführung überhaupt nicht mehr erscheinen. Aus rein praktischen Erwägungen halte ich auch im Gegensatz zu Baier die Abschreibungen auf niedere Teilwerte für kostenrechnungsfähig. Wenn nach diesen Grundsätzen verfahren wird, wird die Übereinstimmung zwischen Prüferbilanz und der steuerlichen Fertigungsgemeinkostenrechnung erzielt.

Nicht zu den Fertigungsgemeinkosten gehören das Delkredere, die Ausfuhrförderungszahlungen, die kalkulatorisch berechneten Zinsen für Eigenkapital, die öffentlichen Spenden, die Barzuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die Beiträge und Zuschüsse von dritter Seite (sie stellen keine Aufwendungen des Betriebs dar), der Arbeitslohn für den Unternehmer und für nicht tatsächlich mitarbeitende Familienangehörige, die Unkosten für Selbstversicherung, die Privatausgaben, die Ersatzbeschaffungen von Anlagewerten, die wertsteigernden Überholungen von Maschinen usw., und die über das normale Maß hinausgehenden Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen. Die Behandlung der Zinsen für Fremdkapital ist zweifelhaft. Sie werden steuerlich dann zu berücksichtigen sein, wenn sie der Steuerpflichtige bei der Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten ebenfalls angesetzt hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nicht alle in Nr. 25 LSÖ aufgeführten Kostenarten bei der Ermittlung der steuerlichen Fertigungsgemeinkosten berücksichtigt werden können. In der Praxis wird sich über die Frage, welche Kostenarten zu den steuerlichen Fertigungsgemeinkosten zu rechnen sind, meist eine Einigung erzielen lassen. Der Betriebsprüfer wird aber in manchen Fällen eine besondere steuerliche Kostenrechnung aufstellen müssen. Die hierbei auftretenden Schwierigkeiten verursachen oft mehr Arbeit als die Überlegung, welche Kostenart zu den Fertigungsgemeinkosten gehört.

Bei Betrieben, die den Vorschriften der LSÖ unterliegen, wird der Betriebsprüfer brauchbare Unterlagen vorfinden. Die LSÖ schreiben in Nr. 9 vor, daß in der Betriebsrechnung die Selbstkosten nicht nur nach Kostenträgern, sondern auch nach Kostenarten und Kostenstellen gegliedert sein müssen. Beispiele für Kostenarten sind in der bereits erwähnten Nr. 25 LSÖ enthalten. Unter Kostenstellen versteht man z. B. die Fertigungsstellen (z. B. Stanzerei, Gerätebau, Montage), die allgemeinen Kostenstellen (z. B. Grundstücke, Ge-

³⁾ Eckstein aaO. Petschke StuW. 1941 Spalte 248.

⁴⁾ Eckstein aaO. Petschke aaO.

⁵⁾ Petschke aaO.

⁶⁾ Baier DStZ. 1941 S. 154, Petschke aaO.

⁷⁾ Baier aaO.

bäude, Kesselhaus, allgemeiner Betrieb), die Materialhilfsstellen (z. B. Einkauf, Rohmateriallager), die Verwaltungsstellen (z. B. Buchhaltung, allgemeine Verwaltung) und den Vertrieb (z. B. Musterentwicklung, Werbung, Fertiglager und Versand). Unter Kostenträgern sind die im Betrieb hergestellten Erzeugnisse, die selbst-hergestellten Werkzeuge, die im eigenen Betrieb erfolgte Maschineninstandsetzung usw. zu verstehen. Die Betriebsrechnung würde also z. B. wie folgt zu gliedern sein:

Kostenart Fertigungslohn Kostenstelle Stanzerei Gerätebau Montage

Kostenträger Erzeugnis A

Bei Betrieben, die die durch die zuständigen Wirtschaftsgruppen für verbindlich erklärten Buchführungsrichtlinien und Kontenrahmen eingeführt haben, wird eine auch für steuerliche Zwecke brauchbare Betriebsabrechnung vorliegen. Für die Betriebsabrechnung sind die Zahlen der Buchhaltung maßgebend. Diese Zahlen sind auf die einzelnen Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger zu verteilen. Bei einer Nachprüfung kann hierbei die Frage auftreten, ob der vom Betrieb gewählte Verteilungsschlüssel zutreffend ist. Der Betriebsführer wird sich aber im allgemeinen an die Betriebsabrechnung halten können.

Wesentlich schwieriger gestaltet sich jedoch die Ermittlung der Herstellungskosten und damit auch der steuerlichen Fertigungsgemeinkosten bei Betrieben, bei denen eine Betriebsabrechnung nicht oder nur zum Teil vorliegt. Diese Fälle treten in der Praxis zur Zeit noch am häufigsten auf. Bei manchen Betrieben sind wenigstens die Kostenarten aufgegliedert. Der Betriebsprüfer muß dann die Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen und Kostenträger selbst vornehmen. Dies wird in den meisten Fällen nur im Wege der Schätzung möglich sein.

Darüber hinaus gibt es auch noch Fälle, in denen der Betriebsprüfer auch die einzelnen Kostenarten aus der Buchführung herausziehen muß. Es bedarf keiner Erörterung, daß sich die Ermittlung der steuerlichen Fertigungsgemeinkosten in Fällen dieser Art besonders zeitraubend gestaltet. Die Einführung von Kontenplänen und Kostenplänen schafft auch

für die steuerliche Betriebsprüfung erhebliche Erleichterungen. Ich habe vorstehend nur einige der Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art geschildert, die bei der steuer-lichen Ermittlung der Fertigungsgemeinkosten auftreten können. Die Betriebsprüfung wird im Regelfall im Hinblick auf diese Schwierigkeiten großzügig verfahren. Sie wird sich im allgemeinen auf die Feststellungen beschränken, ob die vom Betrieb ermittelten Fertigungsgemeinkosten auch unter Beschting den betreibt den der der beschieden. achtung der steuerlichen Grundsätze in die Prüferbilanz übernommen werden können. Hierbei soll nicht kleinlich verfahren werden. Wenn das zu prüfende Unternehmen allerdings die Herstellungskosten nur im Wege der Schätzung ermittelt hat, wird sich die gesonderte Aufstellung einer steuerlichen Fartigungsmeinhestenzenhung nicht werden steuerlichen Fertigungsgemeinkostenrechnung nicht umgehen lassen. Auch in diesen Fällen halte ich es für zweckmäßig eine Übereinstimmung in den Auffassungen des Betriebsprüfers und des geprüften Unternehmens herbeizuführen.

Steuerkalender des Reichsgaues Danzig-Westpreußen - November 1941

Für Danzig und die ehemals ostpreußischen Gebiete

- Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag und Sozialausgleichsabgabe für Oktober 1941.
 - Abführung der im Monat Oktober vom Arbeitslohn einbehaltenen Bürgersteuer. Zahlung der Vermögensteuer für III. Rvj. 1941; Zahlung
 - der Jahressteuer, wenn diese nicht mehr als 20 RM beträgt.
 - Umsatzsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler für Ok-
 - Abschlagzahlung für Oktober 1941 auf Versicherung-und Feuerschutzsteuer nach dem Prämiensollbetrag. Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1941.
- 15.: Tilgungsrate der Ehestandsdarlchen. Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für Oktober 1941.
- 20.: Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im Oktober 1941. Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1941.
- 1. Dezember: Anmeldung und Entrichtung der Versicherungund Feuerschutzsteuer nach dem Prämienistbetrag für Oktober 1941.

Für die eingegliederten Ostgebiete

- 10.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für Oktober 1941. Abführung der im Monat Oktober vom Arbeitslohn
 - einbehaltenen Bürgersteuer.
 - Umsatzsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler für Oktober 1941.
 - Zahlung der Vermögensteuer für III. Rvj. 1941; Zahlung der Jahressteuer, wenn diese nicht mehr als 20 RM (bei polnischen Landwirten nicht mehr als 10 RM)
 - Abschlagzahlung für Oktober 1941 auf Versicherung-und Feuerschutzsteuer nach dem Prämiensollbetrag.
 - Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1941.
- 15.: Zahlung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital für III. Rvj. 1941. Anmeldung und Abführung der Gewerbelohnsummen-steuer für Oktober 1941. Zahlung je eines Vierteljahresbetrages der Grundstück-steuer und der Grundsteuer 1941.

 - Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für Oktober 1941. Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.
- 20.: Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1941.
 - Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im Oktober 1941.
- 1. Dezember: Anmeldung und Entrichtung der Versicherung-und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienistbetrag für Oktober 1941.

Gemeindesieuern in Danzig

- 10.: Bürgersteuer der Veranlagten. Zahlung für das laufende Getränkesteuer. Zahlung der Steuer für den zurückliegenden Monat und Abgabe der Aufzeichnungen an das
- Stadtsteueramt. 11.: Getränkesteuer. Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.
- 15.: Grundstücksabgabensoll. Zahlung für das laufendeViertel-
- jahr. Im Soll sind enthalten und bis auf weiteres als Vorauszahlung zu entrichten: die bisherige Grundvermögensteuer, Straßenreinigungsbeitrag, Kanalgebühr, Müllabfuhrgebühr, Wohnungsbauabgabe. Gewerbesteuer. Zahlung für das laufende Vierteljahr.
- 21.: Getränkesteuer. Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Mo-30.: Getrankesteuer. | natsdrittel.

Neue Reichsgesetze für die Ostgebiete

Reichsgesetz-

E B	latt	Teil I
	Nr.	Seite
Zweite Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 17. September 1941.)	111	594
Zweite Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 24. Sep- tember 1941.)	111	596
VO über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechts- pflege-Verordnung — ORpflVO —). (Vom 25. September 1941.)	112	597
Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Erste Ost-Rechtspflege - Durchführungsverordnung — 1. ORpflDVO —). (Vom 25. September 1941.)	112	599
Zweite Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Feuerlöschwesens in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 1. Oktober 1941.)	115	615
Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschul- wesens in den Reichsgauen Danzig-West- preußen und Wartheland. (Vom 5. Oktober		
1941.) Anordnung über die Bestellung von Vertrauensmännern in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der eingegliederten Ostgebiete.	115	616
(Vom 1. Oktober 1941.)	115	618
schiffahrt. (Vom 3. Oktober 1941.)	116	622
Bekanntmachung der neuen Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. (Vom 8. Oktober 1941.)	116	623
(Diese Verordnung gilt im Regierungsbe- zirk Marienwerder für die Landkreise Rosenberg, Marienwerder und Stuhm.) VO über den Einsatz des Kriegshilfsdienstes des		
Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend (Vom 9. Oktober 1941.) (Der Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend kann auch im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg abgeleistet werden.)	117	628

Handelsregister für Danzig-Westpreußen

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 227 vom 29. September 1941)

Die nachstehend in unser Handelsregister Abteilung A eingetragene Firma Nr. 2319 Bruno Landau, Danzig (Sitz: Skalmierzyce), besteht nach den angestellten Ermittelungen nicht mehr. Da die Anmeldung des Erlöschens dieser Firma auf dem im § 14 bzw. 31 HGB. bezeichneten Wege nicht herbeigeführt werden kann, soll sie von Amts wegen gelöscht werden.

Der Inhaber dieser Firma wird deshalb aufgefordert, seinen etwaigen Einspruch gegen die beabsichtigte Löschung bis zum 29. Dezember 1941 bei Gericht geltend zu machen.

Lest »Die Danziger Wirtschafts-Zeitung«



Die nachstehend in unser Handelsregister Abteilung Beingetragenen Firmen:

Nr. 2623 Alliance Assurance Company, Limited, Danzig (Sitz: London),

Nr. 2629 Seiberling-Tire Corporation in Danzig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

Nr. 2630 W. Solomir & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Holzexport, Danzig,

Nr. 2745 H. & E. Czarlinski Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig, sollen gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (RGBl. S. 914) von Amts wegen im Handelsregister gelöscht werden, da sie kein Vermögen besitzen.

Jeder, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat, hat die Berechtigung, seinen etwaigen Widerspruch gegen die beabsichtigte Löschung bis zum 29. Dezember 1941 bei Gericht geltend zu machen.

Die nachstehend aufgeführten in unserem Handelsregister eingetragenen Firmen sind am 20. September 1941 von Amts wegen gelöscht worden:

A 486 S. J. Jewelowski, Danzig, mit Zweigniederlassungen in Osche, Kranischer-Mühle (Kreisgericht Schwetz) und Berlin-Charlottenburg.

A 2026 Danzig-Rückforter Sägewerke, Danzig.

B 893 Handelsgesellschaft für Malz- und Brauindustrie Aktiengesellschaft, Danzig.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 229 vom 1. Oktober 1941) Veränderungen:

Am 19. September 1941 A 135 jetzt 6385 Auto-Service Inhaber Förster u. Jahn, Danzig [Elisabethwall 9]. Der Kaufmann Walter Stadie in Danzig ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur der Kaufmann Albert Förster und der Kaufmann Walter Stadie jeder allein ermächtigt. Die Firma ist geändert in: Stadie & Co.

Am 23. September 1941 A 490 jetzt 6458 Offene Handelsgesellschaft Fischer & Nickel, Danzig [Hopfengasse 26/28]. Einzelprokurist ist: Kaufmann Bruno Witzke, Danzig.

Am 19. September 1941
B 800 Tiply Aktiengesellschaft für Holz-Industrie und Handel, Danzig. Durch Anordnung des Beauftragten für die Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung vom 16. Juli 1941 und auf Grund der Verordnung, betr. die Entjudung der Danziger Wirtschaft und des Danziger Grundbesitzes vom 22. Juli 1939 und vom 4. September 1939 ist die Firma beschlagnahmt. Zum Treuhänder ist Herr J. Leichnitz, Danzig-Langfuhr [Winterfeldtweg 11], bestellt.

Am 23. September 1941

B 1347 Ika, Danziger Schuh-Aktiengesellschaft, Danzig. Der Kaufmann Hans Zimmermann, Berlin, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Hans Jeremie ist erloschen.

Am 24. September 1941
B 206 jetzt 2995 Carl Siede, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Neugarten 20/21]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. Mai 1941 sind auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Umstellungsbilanz zum 1. Januar 1941 das Stammkapital und die Geschäftsanteile auf Reichsmark umgestellt und die Satzung dementsprechend und ferner §§ 13, 16 der Satzung (Vertragsstrafe) geändert. Das Stammkapital beträgt jetzt 600 000,—Reichsmark.

B 5 jetzt 2996 Weichsel Danziger Dampfschiffahrts- und Seebad-Actien-Gesellschaft, Danzig [Hopfengasse 26/27]. Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag ist am 6. Januar 1881 festgestellt und nach mehrfachen Abänderungen ersetzt durch die in der Hauptversammlung vom 10. Juli 1941 festgestellte Fassung. § 1 (Firma), § 2 (Gegenstand) der Satzung sind geändert. Die Firma lautet jetzt: Weichsel Danziger Dampfschiffahrt-Aktiengesellschaft zu Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist fortan der Betrieb der Schiffahrt zur See und auf Binnengewässern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmungen zu beteiligen, andere Unternehmungen zu erwerben und zu errichten, Interessengemeinschaftsverträge abzuschließen und alle sonstigen Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, ihren Geschäftszweig zu fördern. Durch Beschluß

der Hauptversammlung vom 10. Juli 1941 ist das Stammkapital auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Umstellungsbilanz zum 1. Januar 1940 auf Reichsmark umgestellt. Dieselbe Hauptversammlung hat die Erhöhung des Grundkapitals um 400 000,— RM beschlossen. Das Grundkapital beträgt jetzt 600 000,— RM. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese allein vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich ihrer Vertretungsmacht den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Das Grundkapital ist eingeteilt in 1000 Aktien mit einem Nennbetrage von je 300,— RM und 300 Aktien mit einem Nennbetrage von je 1000,— RM. Die Aktien lauten auf den

B 1096 jetzt 2997 Urbinwerke Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [-Ohra, Horst-Wessel-Straße 20]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. Juni 1941 sind auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Reichsmarkeröffnungsbilanz zum 1. September 1940 das Stammkapital und die Geschäftsanteile auf Reichsmark umgestellt und der Gesellschaftsvertrag dementsprechend und durch Fortfall der §8 3 a schaftsvertrag dementsprechend und durch Fortfall der §§ 3 a und 4 a geändert. Das Stammkapital beträgt jetzt 60 000,-Reichsmark.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 236 vom 6. Oktober 1941) Veränderung:

Am 29. September 1941. A 6180 jetzt 6459 Hans Schwartz, Danzig-Langfuhr [Heiligenbrunner Weg 34]. Dem Kaufmann Georg Haasc, Danzig-Brösen, ist Prokura erteilt.

Neueintragung:

Am 29. September 1941. B 2998 Handelsaufbau-Ost Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zweigniederlassung Danzig, Danzig [Gotenhafen, Adolf-Hitler-Straße 49]. Gegenstand des Unternehmens: Planung und Aufbau sowie Förderung eines deutschen bodenständigen Handels in den neuen deutschen Ostgebieten, insständigen Handels in den neuen deutschen Ostgebieten, ins-besondere durch Auswahl der hierzu geeigneten vorhandenen Handelsbetriebe, Unterstützung der Gründung neuer Handels-betriebe, Auswahl geeigneter Personen zur Einsetzung als komm. Verwalter (Treuhänder) für bestehende Geschäfte, berufliche oder betriebliche Beratung derselben, Vorschlag geeigneter Personen an die zuständige Treuhandstelle für die Eigentumsübernahme an Handelsbetrieben und der Bedin-gungen hierfür, Vermittlung, Hergabe und Verwaltung von Aufbau- und Betriebskrediten an Treuhänder und Eigen-tümer von Handelsbetrieben, Kreditpflege durch Beratung und betriebliche und berufliche Förderung der Kreditnehmer. und betriebliche und berufliche Förderung der Kreditnehmer. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. Februar 1940 abgeschlossen. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. Dezember 1940 ist die Satzung geändert in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 (Gegenstand des Unternehmens) sowie durch Ein-Absatz 2 (Gegenstand des Unternenmens) sowie durch Einfügung eines Absatzes 4 zu § 3 (Nachschüsse) und eines Absatzes 2 (Mitteilung an Finanzamt von gewissen Gesellschafterbeschlüssen) sowie eines Absatzes 3 (Verwendung des Reinvermögens bei Auflösung) zu § 11. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 1. April 1941 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in §§ 5 (Vertretung), 6 (Aufsichtsrat) sowie durch Einfügung eines § 7a (Erteilung und Entziehung von Prokuren). Er ist sodann völlig neu gefaßt worden. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer Sie wird sellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Sie wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Geschäftsführer der Organi-

Geschaftstuhrern sind bestellt: Geschaftstuhrer der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Albrecht Düren, Berlin, Assessor Louis Ferdinand Heyer, Berlin, Geschäftsführer der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Dr. Erich Heinig, Berlin. Stammkapital: 20 000,— RM.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Paichenspieler.

Reichsanzeiger.

Veränderungen:

Am 26. September 1941. B 719 Conny Keksfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Kielgraben 2]. Dem Kaufmann Ernst Dreyer, Danzig, ist derart Gesamtprokura erteilt, daß er gemeinsam mit der bisherigen Prokuristin Ella Babst in Danzig vertretungsberechtigt ist. Die Einzelprokura der Ella

Danzig vertretungsberechtigt ist. Die Einzelprokura der Ella Babst wird in eine Gesamtprokura umgewandelt.

B 6 jetzt 2898 Amada Vereinigte Oel- und Margarinewerke Aktiengesellschaft, Danzig [Broschkischerweg 18]. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 30. Juli 1941 ist auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Reichsmarkeröffnungsbilanz zum 1. Januar 1941 das Gesellschaftskapital auf 7.000 000,— Reichsmark umgestellt und der § 4 der Satzung dementsprechend geändert.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Das Grundkapital ist zerlegt in 7000 Stück Aktien im Nennbetrage von je 1000,— RM.

Am 29. September 1941.

B 2977 bisher 85 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Osten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Am Hagelsberg]. Dem Architekten Erich Machetanz in Zoppot ist Prokura derart erteilt, daß er nur mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt ist.

Marienburg Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 229 vom 1. Oktober 1941)

Am 13. September 1941 Abt. A Nr. 201 Vereinigte Lichtspiele Willi Kolle-kowski, Marienburg. Der Frau Erna Kollekowski geb. Nimmerjahn in Marienburg ist Prokura erteilt.

Marienwerder Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 225 vom 26. September 1941)

Veränderung: 13. September 1941. A 528 Firma Arnold Reisch vorm. J. Wunderlich Nachfl. Die Firma lautet jetzt: Reisch und Dyck Kommanditgesellschaft, Marienwerder. Kommanditgesellschaft seit 1. Juli 1941. Gesellschafter sind der Kaufmann und Lederhändler Arnold Reisch und der Kaufmann Hans Dyck, beide in Marienwerder. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter für sich allein ermächtigt. Es sind zwei Kommanditisten beteiligt.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 234 vom 7. Oktober 1940) Am 25. September 1941

A Nr. 457 die Firma Hermann Roll Nachfl. ist erloschen.

Genossenschaftsregister

Danzig

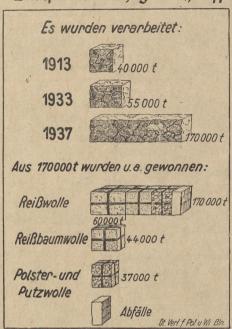
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 224 vom 25. September 1941) Veränderung am 18. September 1941:

10 Gn.-R. 70 Einkaufsgenossenschaft der Kolonialwarenhändler, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig [Milchkannengasse 12]. Der Gegenstand ist dahin geändert, daß auch die Förderung, Erhaltung und Schaffung gesunder selbständiger Existenzen im Kolonialwaren- und Lebensmitteleinzelhandel und Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit im Dienste an der Käuferschaft Gegenstand ist.

Werben heißt an die Zukunft denken!



Cumpen ein wichtiger Rohstoff



Sammelt Spinnstoffe!

Schon vor dem Weltkrieg besaß Deutschland eine leistungsfähige Reißwoll- und Reißbaumwollindustrie. So wurden allein im Jahre 1913 40 000 Tonnen Lumpen im Werte von 30 Millionen RM verarbeitet. Der Zwang, Devisen zu ersparen, ließ nach dem Weltkriege die verarbeiteten Mengen an Reißwolle und Reißbaumwolle erheblich ansteigen. So kam es, daß bereits im Jahre 1937 170 000 Tonnen Alttextilien in einem Werte von etwa 130 Millionen RM in Deutschland verarbeitet wurden. Trotzdem war die Nachfrage größer, so daß Lumpen im Werte von fast 25 Millionen RM in diesem Jahre eingeführt werden mußten. Zur Schaffung einer nationalen Rohstoffreserve bzw. zu ihrer Verstärkung ist deshalb die Ablieferung von Rohstoffen textiler Herkunft eine absolute nationale Pflicht geworden. Auch durch die kleinste abgelieferte Menge wird zum Sieg der gesamten Nation beigetragen.

Kurzmeldungen

Bezirksstelle Danzig errichtet

Aus organisatorischen Gründen hat die Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen eine Bezirksgeschäftsstelle Danzig errichtet, die für die Kreise Danzig-Stadt, Danzig-Land, Dirschau, Pr. Stargard, Konitz, Berent, Karthaus und Neustadt, sowie die Stadtkreise Gotenhafen und Zoppot zuständig ist.

Der Kreis Großes Werder gehört jetzt zum Bezirk der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen, Zweigstelle Elbing.

Tagung des Grenzlandausschusses der Reichswirtschaftskammer

In diesen Tagen tritt in Bromberg der Grenzlandausschuß der Reichswirtschaftskammer zu wichtigen Beratungen über einschlägige Ostfragen zusammen. Der Reichsgau Danzig-Westpreußen wird bei dieser Tagung durch den Leiter der Wirtschaftskammer und Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen, Dr. Eugen Mohr, vertreten.

Gewinnfeststellung und Gewinnabführung durch die Industriebetriebe

Industriebetriebe mit Jahresumsätzen über RM 50000,—haben die "Erklärung nach § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung" auszufüllen, sobald den Betrieben durch die Wirtschaftsgruppen bzw. Fachgruppen die Erklärungsvordrucke und durch die Industrie, Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen die Einlagebogen zur Gewinnerklärung zugestellt worden sind. Die Abgabe der Gewinnerklärung an die zuständige Preisüberwachungsstelle ist erforderlich, wenn die Priifung der Gewinne die Abführung des Übergewinns oder die Durchführung der Preissenkung notwendig macht. Industriebetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als RM 500000,— haben in jedem Falle die Gewinnerklärung an die Preisüberwachungsstelle abzusenden, gleichgültig, ob eine Pflicht zur Preissenkung oder Gewinnabführung besteht oder nicht.

Um den Industriebetrieben des Reichsgaues Danzig-Westpreußen die Abgabe der Erklärung nach § 22 KWVO einschl. des besonderen Einlagebogens zu erleichtern, hat die Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen (Danzig, Hundegasse 83/84; Fernsprecher 226/56) die einschlägigen Bestimmungen über die Gewinnfeststellung und die Gewinnabführung in der Form eines Alphabets zusammengestellt und als Manuskript drucken lassen. Das "A-B-C der Gewinnfeststellung und Gewinnabführung nach § 22 KWVO für die Industriebetriebe im Reichsgau Danzig-Westpreußen wird zum Preise von RM 0,50 für das Stück von der Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen in Danzig, Bromberg, Elbing, Graudenz und Thorn bzw. durch die Bezirksgeschäftsstellen Danzig-Westpreußen der Wirtschaftsgruppen Bauindustrie, Bekleidungsindustrie, Brauerei und Mälzerei, Druck, Holzverarbeitende Industrie, Sägeindustrie, Spiritusindustrie und Steine und Erden abgegeben.

Diese Dienststellen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erteilen auch jede gewünschte Aufklärung über alle Fragen, die mit der Abführung der Übergewinne und mit der Preissenkung zusammenhängen.

Bücher

"Die Ost-Steuerhilfe-Verordnung" von Schmidt-Roehr- Tombers, verlegt bei Universitätsbuchhandlung Kluge & Ströhm, Posen.

Die Broschüre bietet gute Anhaltspunkte für alle im Deutschen Osten tätigen Wirtschaftler. Sie erläutert insbesondere den Jahresabschluß und die Umstellungsverordnung. Eine Menge praktischer Beispiele dient der Klärung der Tatbestände.

"Preisregelungen für Eisen- und Hausratswaren". Herausgegeben von der Schriftleitung des Eberswalder Offertenblattes, Zeitschrift für den Eisenwaren-, Haus- und Küchengeräthandel. RM 1,10.

Es handelt sich hier um eine Neubearbeitung der bereits früher erschienenen Preisregelungen, die dem Großhandel und Einzelhandel eine leichte Übersicht bei den einzelnen Waren ermöglicht. Sämtliche Ausnahmegenehmigungen sind hier zusammengefaßt.

"Beiträge zur Berufseignungskunde". Herausgegeben vom Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront. Leipzig, B. G. Teubner, Berlin. RM 2,—.

Es werden Richtlinien entwickelt, die aus Forschungsergebnissen hinsichtlich der körperlichen Leistungen im Beruf stammen. Aus der Schrift geht besonders hervor, welchen Einfluß heute die ärztliche Betreuung im Berufsleben hat.

"Gliederung der Reichsgruppe Industrie", Herausgegeben von der Geschäftsführung. Lühe-Verlag, Leipzig, Berlin. RM 3,60.

Es handelt sich hier um die dritte Ausgabe vom April 1941, in welcher bereits die neuen deutschen Reichsgaue im Osten berücksichtigt sind. Auch sonst ist die dritte Ausgabe dieser als Nachschlagewerk wichtigen Erscheinung wesentlich erweitert und vervollständigt.

Hauptschriftleiter: Edgar Sommer, Danzig. — Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin W 35, Derfflinger Str. 4 II, Tel. Sammel-Nr. 222 678. — Verantwortlicher Anzeigenleiter: Leo Meister, Danzig. — Verlag: "Der Danziger Vorposten" G.m. b. H., Danzig. — Die "Danziger Wirtschafts-Zeitung" erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —,50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag. — z. Zt. ist Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Druck: A. Schroth, Danzig.



Danziger Feuersozietät

Offentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalt im Reichsgau Danzig-Westpreußen DANZIG, Elisabethwall 9, Anruf Sammelnummer 227 51

Geschättsste BKOMBERG Adolf-Hitler-Straße 71, Ruf 3825 ELBING, Bismarcksfraße 7, Ruf 2193 GOIENHAFEN, Herm.-Göring-Str.18, Ruf 2411

ellen in: GRAUDENZ, Getreidemarkt 20 Ruf 2083 THORN Seglergasse 22, Ruf 1164 TIEGENHOF Bahnhofstr. 157 b, Ruf 313

Gustav Graßhoff

DANZIG-LANGFUHR

Adolf-Hitler-Straße 204 Ruf 425 78 Tel.-Adr. GUGRA Danzig-Langfuhr

Vermietung von Kesselwagen

für den Transport sämtl. flüssiger Produkte

ERNST SIEG

(vorm. Sieg & Co. G. m. b. H.)

DANZIG, Langer Markt 20 und GOTENHAFEN, Dänischer Kai

Kohlen - Groß- und Einzelhandel Schlepp-, Bergungs- und Leichterreederei Kohlenspedition - Bunkerkohlen - Frischwasser

Spielwaren-Großhandel



Eugen Doerks

Fischmarkt 9-14

DANZIG

Ruf Nr. 275 89



Löst jede Verschmutzung und greift die Haut nicht an

des Reinigungs-Paste

Muster und Angebot
durch

E. SIEDE · ELBING · Seifenfabrik

Seit 1867

Rif-Gen. Nr. 181196



Spezialitäten:

Daol - Emaille für Innen und Außen

Daolit-Emaille für Innen

Pedolit-Fußbodenlackfarbe in 10 verschiedenen Farben

Danziger
Bernsteinfußbodenlack
vorzüglich Hochglanz, Haltbarkeit
und Ausgiebigkeit

DAOL

Ferneul 64181 - 60986

Gesellschaft für Lack- und Farbenfabrikation m. b. H.

DANZIG ~ OLIVA

Colbagerstr. 104 Tel. 45224u. 45223 Tel. - Adr.: Daol-Oliva

Für Industrie, Handel und Gewerbe:

Fernruf: 113866 u. 113867

Oel-Lacke / Spiritus-Lacke
Nitrocellulose und Kunstharz-Lacke
Auto- und Kutschenlacke
Flugzeuglacke
Schiffsfarben und Lacke
Rostschutzfarben für Eisenkonstruktionen, Schiffe, Tanks usw

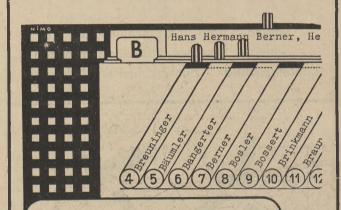
Import von Island-Moos

Derkauf nur an Wiederverkäufer

Danzig Altstädt. Graben 95 Ruf: 27936

Gebr. Sperlich Blumengroßhandlung

Ältestes und größtes Blumenexportgeschäft des Ostens



27 Konten sichtbar

Das Auge findet schneller als die Hand. Bis zu 27 Konten stehen hinter einer Schrägsicht-Leitkarte, augenblicklich griffbereit. Die Namen sind rasch überflogen. An der Sichtzunge wird das gewünschte Konto ohne langes Blättern hochgezogen.

Einer von vielen Vorzügen der neuen Taylorix-Schrägsicht-Kontei DRGM.

Prospekt 517 kostenfrei.

Taylorix Organisation Stuttgart



Bezirksstelle Danzig: KARL MARX, Brotbänkengasse 25 . Ruf 234 23

Dietrich Dirksen

DANZIG

Heil.-Geist-Gasse 87/89

Tel. 27390 - 27391

Textilwaren-Großhandlung

Niederlassungen im General-Gouvernement: Warschau, Lowitsch, Grojec unter Firma Handelszentrale Dietrich Dirksen

Teerindustrie-Aktiengesellschaft, Danzig

Chemische Fabrik / Im- und Export / Tanklager

Erdöl- und Teererzeugnisse Isolier- und Dachpappen



Spedition und Lagerei für Erdöl- und Teerprodukte



Dr. August Oetker

Nährmittelfabrik

Danzig-Oliva



JUNKER & RUH KOM.-GES. GRAUDENZ

19410.



Qualitätsfabrikate _

der Suppen-Artikel und Obstverwertungs-Industrie

MAX ZAMEK Nährmittelfabrik

DIRSCHAU

Reichsgau Danzig-Westpreußen

Telikan Nr. 1022 (G) das saubere Hohlenpapier:

Wachs auf der Rückseite. wachshaltige Farbe auf der Vorderseite.

Kein Rollen. kein Rutschen.

> Saubere Hände. klare Schrift.

Griffig und handlich, farbkräftig und ergiebig.

Telikan 1022 G

GÜNTHER WAGNER, DANZIG

In- und ausländische

Sperrholzer -Furniere Holzfaserplatten

Krages - "Spezial" (hart) 510 x 165 cm - 3-5 mm

Trockene Laubhölzer in Eiche, Buche, Esche etc. exot. Hölzer

Holzgroßhandlung Gerhard Steppat

Büro- und Sperrholzlager: Frauengasse 53

DANZIG

Ruf: Büro 21704 nach Büroschluß 41769

Buchdruckerei A. Schroth

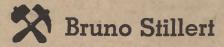
DANZIG

Heilige-Geist-Gasse 83/84 · Ruf 28420/30

Werbedrucksachen für Handel und Industrie

Kohlen Koks Briketts

für Handel, Industrie, Schiffahrt und Landwirtschaft



DANZIG, Theaterplatz 13, Telefon 23356

Zentrallager Broschkischer Weg, Telefon 23357

